

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

LANDESZAHLSTELLE

GAP 2023 - 2027

**HANDBUCH ZUM AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES
ANTRAGS AUF DIE BETRIEBSPRÄMIE**

BETRIEBSJAHR 2024

***Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments
und Rates vom 2. Dezember 2021***

DOKUMENT	ARBEITSBEREICH DER LZS
PAC 2023-2027 - HANDBUCH ZUM AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGS AUF ERSTZUWEISUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN SOWIE DES ANTRAGS AUF BETRIEBSPRÄMIE	AUTORISIERUNG UND TECHNISCHER DIENST

ERSTE GENEHMIGUNG	NUMMER	DATUM
DEKRET DES DIREKTORS DER LZS – Version Nr. 1 – GAP 2023-2027	Akt Nr. – Prot. Nr. 2271	06.03.2023

VERSION	GRUND FÜR DIE ÜBERARBEITUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	DATUM AKT
2023:1	Neues Programm zur Finanzierung 2023-2027 – Betriebsjahr 2023	7/2023	06.03.2023
2023:2	Anpassung der Rechtsvorschriften	17/2023	04.07.2023
2024:1	Anpassung der Rechtsvorschriften und Aktualisierung für das Kampagnenjahr 2024	7/2024	30.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT	5
2.	GESETZESGRUNDLAGEN	5
2.1	GESETZESGRUNDLAGEN DER UNION	5
2.2	NATIONALE GESETZESGRUNDLAGEN	8
2.3	AGEA RUNDSCHEIBEN	11
2.4	GESETZESGRUNDLAGEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN	14
3.	DEFINITIONEN	15
4.	LANDESVERZEICHNIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN (UNTERNEHMENSREGISTER) UND ERFÜLLUNGEN BETREFFEND DEN BETRIEBSBOGEN 28	
5.	VORAUSGEFÜLLTER ANTRAG	28
6.	EINREICHUNGSVERFAHREN – BETRIEBSPRÄMIE	29
7.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNGEN (EU) 2021/2115 UND DES MINISTERIALDEKRETS VOM 23. DEZEMBER 2022, NR. 660087	30
7.1	AKTIVE LANDWIRTIN / AKTIVER LANDWIRT (Artikel 4 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	30
7.2	JUNGLANDWIRTIN / JUNGLANDWIRT (Artikel 5 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	32
7.3	NEULANDWIRTIN / NEULANDWIRT (Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	33
8.	ZWECK UND EINREICHUNGSFRISTEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER BETRIEBSPRÄMIE 34	
8.1	ERSTANTRAG	34
8.1.1	VERSPÄTETE EINREICHUNG DES ERSTANTRAGS AUF BETRIEBSPRÄMIE	36
8.2	ANSUCHEN UM ÄNDERUNG ODER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN	36
8.3	MITTEILUNG DER KORREKTUR UND BERICHTIGUNG OFFENSICHTLICHER FEHLER	37
8.4	MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2116 – ABWEICHUNGEN IM FALLE HÖHERER GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE	37
8.5	MITTEILUNG LAUT ARTIKEL 11, ABSATZ 11 DES MINISTERIALDEKRETS VOM 23. DEZEMBER 2023, NR. 660087 (UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG)	40
9.	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS TITEL III, KAPITEL II, ABSCHNITT 1 DER VERORDNUNG (EU) 2115/2021	40
10.	GRUNDEINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT (BISS) GEMÄSS TITEL III UNTERABSCHNITT 2 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115	42
10.1	WERT DER BEIHILFERECHTE UND KONVERGENZ (Artikel 10 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	42
10.2	AKTIVIERUNG DER RECHTE AUF BEIHILFE – BETRIEBSPRÄMIE (Artikel 11 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	43
10.3	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER FÖRDERUNG	43
10.3.1	Ackerbau und Baumkulturen	44
10.3.2	Dauergrünland	44
10.4	NATIONALE RESERVEN (Artikel 12 Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	47
10.5	ÜBERTRAGUNG VON BEIHILFERECHTEN	49
11.	ERGÄNZENDE EINKOMMENSBEIHILFEN NACH TITEL III UNTERABSCHNITT 3 DER VERORDNUNG (EU) 2115/2021	50
11.1	ERGÄNZENDE UMVERTEILUNDE EINKOMMENSBEIHILFE FÜR NACHHALTIGKEIT (CRISS)	50

11.2	ERGÄNZENDE EINKOMMENSBEIHILFEN FÜR JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGLANDWIRTE (CIS YF)	51
12.	KLIMA-, UMWELT- UND TIERSCHUTZREGELUNGEN NACH TITEL III UNTERABSCHNITT 4 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115	52
12.1	ÖKO-REGELUNG 1 – ZAHLUNG FÜR DIE VERRINGERUNG DER ANTIMIKROBIELLEN RESISTENZ UND DAS TIERWOHL (Artikel 17 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	52
12.2	ÖKO-REGELUNG 2 – ZAHLUNG FÜR DIE BEGRÜNUNG DER BAUMKULTUREN (Artikel 18 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	55
12.3	ÖKO-REGELUNG 3 – ZAHLUNG FÜR DEN SCHUTZ VON LANDSCHAFTLICH WERTVOLLEN OLIVENBÄUMEN (Artikel 19 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	55
12.4	ÖKO-REGELUNG 4 – BEZAHLUNG FÜR EXTENSIVEN FUTTERANBAU MIT FRUCHTFOLGE AUF ACKERFLÄCHEN (Artikel 20 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	56
12.5	ÖKO-REGELUNG 5 – ZAHLUNGEN FÜR SPEZIELLE MASSNAHMEN FÜR BESTÄUBERINSEKTEN (Artikel 21 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	58
13.	GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG, VORGESEHEN VON TITEL III, ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115.....	59
13.1	ALLGEMEINE REGELN UND FINANZBESTIMMUNGEN (Artikel 22 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087).....	59
13.2	GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR MILCHPRODUKTION (Artikel 23 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	60
13.2.1	Unterstützung für Milchkühe.....	60
13.2.2	Unterstützung für Büffelkühe über 30 Monate (Absatz 5)	62
13.3	GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN SEKTOR RINDERFLEISCH (Artikel 24 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	62
13.3.1	Unterstützung für Mutterkühe	62
13.3.2	Unterstützung für geschlachtete Rinder	63
13.4	GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN SEKTOR SCHAFE UND ZIEGEN (Artikel 25 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)	64
13.4.1	Unterstützung für Zuchtschafe (Absatz 1)	64
13.4.2	Unterstützung für geschlachtete Schafe und Ziegen mit g.g.A. (Absatz 5)	65
13.5	PRÄMISSE FÜR DEN ZEITPUNKT DER KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON TIEREN	65
14.	VEREINBARKEIT UND KONTROLLEN DER DOPPELFINANZIERUNG	66
15.	KONDITIONALITÄT UND SOZIALE KONDITIONALITÄT	69
16.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG.....	70
16.1	MINDESTANFORDERUNGEN, STRAFEN UND KONTROLLEN	70
16.2	BEITRAG ZU RISIKOMANAGEMENTINSTRUMENTEN (Artikel 9 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087).....	71
16.3	ANTI-MAFIA-ZERTIFIZIERUNG.....	71
16.4	ZAHLVERFAHREN	72
16.5	INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS ARTIKEL 13 UND 14 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 (DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DSGVO)	73
16.6	VERÖFFENTLICHUNG VON ZAHLUNGEN UND MITTEILUNGEN	74

1. VORWORT

Die Verordnungen (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne und 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP regeln die Abwicklung der Antragstellung und Auszahlung der Direktbeihilfen für den Zeitraum 2023 – 2027. Die ab Januar 2023 geltende neue GAP stützt sich auf das New Delivery Model, ein neues Umsetzungsmodell aufgrund dessen die Mitgliedstaaten Ergebnisse und Leistungen bewerten werden, und umfasst auf EU-Ebene die folgenden Elemente:

- eine gemeinsame Reihe von Zielen, die auf EU-Ebene festgelegt werden und die Ziele der GAP definieren,
- das auf EU-Ebene vereinbarte Spektrum möglicher Interventionen,
- gemeinsame Indikatoren, die auf EU-Ebene festgelegt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten

Jeder Mitgliedstaat hat im Vorfeld eine umfassende Analyse durchgeführt, um seine spezifischen Bedürfnisse zu ermitteln und einen GAP-Strategieplan zu entwickeln. Am 2. Dezember 2022 wurde mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C(2022) 8645 final der GAP-Strategieplan 2023-2027 (GSP) für Italien (2023IT06AFSP001) genehmigt. Eine Änderung desselben wurde mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 23.10.2023 C(2023) 6990 final nachfolgend genehmigt.

In diesem Handbuch wird die genaue Abwicklung der Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie im Betriebsjahr 2024 erläutert.

2. GESETZESGRUNDLAGEN

2.1 GESETZESGRUNDLAGEN DER UNION

2.1.1 RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 - zu übertragbaren Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 mit Wirkung ab 20. April 2021);

Verordnung (EU) 2016/679 vom 27 April 2016 des Europäischen Parlaments zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung);

Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“);

Durchführungsverordnung (EU) 2017/949 der Kommission vom 2. Juni 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und

des Rates im Hinblick auf die Zusammensetzung des Kenncodes für Rinder und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission;

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern;

Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren;

Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 809/2014 hinsichtlich bestimmter Meldepflichten, Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Beihilfeanträgen für Tiere und Zahlungsanträgen im Rahmen von tierbezogenen Unterstützungsmaßnahmen sowie der Einreichung von Betriebsprämien, Beihilfeanträgen oder Zahlungsanträgen;

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 – Regeln zur Förderung strategischer Pläne, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden und die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erstellen müssen (GAP-Strategiepläne), und die die Verordnungen (EU) 1305/2013 und (EU) 1307/2013 aufheben;

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 – über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (InVeKoS EGFL und NICHT, ELER);

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 – zur Änderung der Verordnungen (EU) 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Produkte, (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel, (EU) 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 - ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und Rates mit zusätzlichen Voraussetzungen für bestimmte Arten von Interventionen, die von den Mitgliedstaaten in Ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 – 2027 im Rahmen der genannten Verordnung festgelegt wurden, sowie für die prozentualen Regeln für Standard 1 für den guten landwirtschaftlichen ökologischen Zustand (GLÖZ);

Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 – ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, die Sicherheiten und die Verwendung des Euro (hebt die 907/2014 – Anerkennungskriterien für Zahlstellen auf);

Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderer Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ersetzt die 908/2014);

Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 – legt die Interventionsarten für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung EU 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsanforderungen im Zusammenhang mit der Unterstützung durch die Union und den GAP-Strategieplänen;

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 – Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darstellung des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das sichere elektronische Informationsaustauschsystem;

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 – legt Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren fest, die im Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Unterstützung strategischer Pläne, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden, und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategiepläne) erstellen müssen;

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 – ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie die Anwendbarkeit und die Berechnung der Verwaltungsstrafen für die Nichteinhaltung der Vorschriften;

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 – mit Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Gemeinsamen Agrarpolitik;

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 – mit Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und Bewertung;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/2527 der Kommission vom 17. Oktober 2022 – zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/2528 der Kommission vom 17. Oktober 2022 - zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und zur Aufhebung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 611/2014, (EU) 2015/1366 und (EU) 2016/1149 für Beihilferegelungen in bestimmten Agrarsektoren;

Delegierte Verordnung (EU) 2022/2529 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung;

Durchführungsverordnung CCI: 2023IT06AFSP001 C(2022) 8645 vom 2. Dezember 2022 der Kommission zur Genehmigung des italienischen GAP-Strategieplans (PSP) gemäß Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115, der gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 gemäß derselben Verordnung erstellt und über das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch namens „SFC2021“ an die Europäische Kommission übermittelt wurde;

2.1.2 ARBEITSUNTERLAGEN UND RICHTLINIEN DER EU

Ref. Ares(2022)2416762 VOM 31. März 2022 – Beobachtungen zum GAP-Strategieplan Italiens

2.2 NATIONALE GESETZESGRUNDLAGEN

2.2.1 GESETZE UND DEKRETE

Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen – „Neue Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“;

Gesetz vom 29. Dezember 1990, Nr. 428, Artikel 4, Absatz 3 - “Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Gemeinschaft ergeben. (Gemeinschaftsrecht für 1990)“, das festlegt, dass der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, sieht die Anwendung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen im Staatsgebiet vor;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. August 1997, Nr. 281, Artikel 3 - “Definition und Erweiterung der Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen und Zusammenlegung, für Angelegenheiten und Aufgaben von gemeinsamem Interesse der Regionen, Provinzen und Gemeinden, mit der Staatskonferenz – Städte und lokalen Autonomien“;

Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Oktober 2000, Nr. 437 - “Verordnung mit Durchführungsvorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern“;

Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 - “Einheitlicher Text der Gesetze und Verordnungen zur Verwaltungsdokumentation. (Text A)“;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 20. Juni 2003, Nr. 196 - “Kodex zum Schutz persönlicher Daten“;

Gesetzesdekret vom 9. September 2005, Nr. 182 - “Dringende Interventionen in der Landwirtschaft und für öffentliche Einrichtungen in diesem Sektor sowie zur Bekämpfung anormaler Preisentwicklungen im Agrar- und Lebensmittelsektor“ mit Änderungen in das Gesetz vom 11. November 2005, Nr. 231 umgewandelt;

Gesetzesdekret vom 3. Oktober 2006, Nr. 262 - "Dringende Steuer- und Finanzbestimmungen" umgewandelt, mit Änderungen in Gesetz vom 24. November 2006, Nr. 286;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. August 2011, Nr. 159 - "Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und Präventivmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136";

Dekret des Ministerpräsidenten vom 14 November 2012, Nr. 252 – "Verordnung zu den Kriterien und Methoden für die Veröffentlichung der Urkunden und beigefügten Listen der eingeführten und beseitigten Gebühren gemäß Artikel 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 11. November 2011, Nr. 180: «Regeln zum Schutz der Unternehmerfreiheit. Gesellschaftsstatuten»";

Gesetzesvertretendes Dekret vom 15. November 2012, Nr. 218 - "Ergänzende und korrigierende Bestimmungen zum Gesetzesdekret vom 6. September 2011, Nr. 159, das den Kodex der Anti-Mafia-Gesetze und Präventivmaßnahmen sowie neue Bestimmungen zur Anti-Mafia-Dokumentation enthält, gemäß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136";

Ministerialdekret vom 12 Januar 2015, Nr. 162 - "Dekret über die Vereinfachung der Verwaltung der GAP 2014-2020";

Ministerialdekret vom 24 September 2015, Nr. 5145 - "Nationale Bestimmungen zur Umsetzung der von der Kommission delegierten Verordnung (EU) 2015/1383 vom 28. Mai 2015";

Gesetz vom 4. August 2017, Nr. 124 - "Jährliches Gesetz für Markt und Wettbewerb", Artikel 1

Gesetz vom 17. Oktober 2017, Nr. 161 - "Änderungen der Gesetzesnorm für Anti mafiöse Gesetze und Präventionsmaßnahmen gemäß Gesetzesdekret vom 6. September 2011, Nr. 159 des Strafgesetzbuches sowie der Durchführungs-, Koordinierungs- und Übergangsbestimmungen der Strafprozessordnung und anderer Bestimmungen. Delegation an die Regierung für den Schutz von Arbeitsplätzen in beschlagnahmten und konfiszierten Unternehmen";

Gesetz vom 4. Dezember 2017, Nr. 172 - "Umwandlung, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets vom 16. Oktober 2017, Nr. 148 in ein Gesetz, das dringende Bestimmungen zu finanziellen Angelegenheiten und für unvermeidliche Bedürfnisse enthält. Änderung der Regeln für das Erlöschen des Straftatbestandes der Wiedergutmachung";

Gesetzesvertretendes Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 – "Bestimmungen zum Identifizierungs- und Registrierungssystem von Unternehmern, Betrieben und Tieren zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 429/2016 gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a), b), g), h), i) und p) des Gesetzes vom 22. April 2021, Nr.53;

Ministerialdekret vom 1. März 2021, Nr. 99707 - "Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des nationalen landwirtschaftlichen Informationssystems SIAN gemäß Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 16. Juli 2020, Nr. 76 umgewandelt, mit Änderungen, per Gesetz vom 11. September 2020, Nr.120";

Ministerialdekret vom 6. August 2021, Nr. 360338 - "Obligatorische Meldungen im Kuhmilchsektor. Durchführungsbestimmungen zu Artikel 151 der Verordnung (EU) 1308/2013 zur Schaffung einer gemeinsamen Organisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf die obligatorischen Meldungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und zu Artikel 3 des Gesetzesdekrets vom 29. März

2019, Nr. 27 umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 21. Mai 2019, Nr. 44 in Bezug auf Kuhmilch“;

Ministerialdekret vom 2. August 2022, Nr. 341750 - veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik/ in der Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana - Allgemeine Serie Nr. 279 vom 29. November 2022 – „Nationales Qualitätssystem für den Tierschutz“, eingerichtet gemäß Artikel 224bis des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020 Nr. 34, eingeführt durch das Umwandlungsgesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77;

Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 - “Nationale Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 betreffend Direktzahlungen”;

Direktorialdekret vom 9. März 2023, Nr. 147634 - “zur Änderung von Anlage VI des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 bezüglich der nationalen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 betreffend Direktzahlungen”;

Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 2023, Nr. 42 – „Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlamentes und des Rates, vom 2. Dezember 2021, über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, und Einführung eines Sanktionensystems in Form von Zahlungskürzungen für die Empfängerinnen und Empfänger der Beihilfen der gemeinsamen Agrarpolitik. (23G00050) (GU Serie Generale n. 94 del 21-04-2023);

Ministerialdekret vom 30. März 2023, Nr. 185145 – Änderung/Ergänzung des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087;

Ministerialdekret vom 11. Mai 2023, Nr. 248477 - “Integration der Gesetzesgrundlagen betreffend den Einreichungstermin für die Zahlungsanträge bezogen auf die Interventionen im Rahmen des gesamtstaatlichen GAP-Strategieplans und Aufschub der Termine für das Jahr 2023.”;

Ministerialdekret vom 22. Mai 2023, Nr. 263980 – Durchführung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 17. März 2023 Nr. 42 – Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlamentes und des Rates, vom 2. Dezember 2021, über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, und Einführung eines Sanktionensystems in Form von Zahlungskürzungen für die Empfängerinnen und Empfänger der Beihilfen der gemeinsamen Agrarpolitik.”;

Ministerialdekret vom 9. Juni 2023, Nr. 300209 - “Weiterer Aufschub der Fristen zur Einreichung der Zahlungsanträge im Rahmen der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik für das Betriebsjahr 2023”;

Ministerialdekret vom 13. Juli 2023, Nr. 366953 - “Aufschub des Termins, innerhalb welchem der Besitz der erforderlichen Studientitel und der fachlichen Eignung von Seiten der Jung- und Neulandwirte für das Antragsjahr 2023 vorzuweisen ist.”;

Ministerialdekret vom 4. August 2023, Nr. 0410739 - “Gesamtstaatliche Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021 betreffend die Kontrollen der flächen- oder tierbezogenen Interventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegen, einschließlich der Kontrollen im Rahmen der Konditionalität und Zulässigkeit.”;

Ministerialdekret vom 27. September 2023, Nr. 525680 - "Ergänzende Bestimmungen für einige Interventionen im Rahmen der gekoppelten Einkommensunterstützung im GAP-Strategieplan 2023 – 2027, und Präzisierungen betreffend die für die Erhaltung des Grünlands und des Hanfanbaus angepasste Viehdichte auf den Weideflächen.";

Gesetzesvertretendes Dekret vom 23. November 2023 , Nr. 188 - „Bestimmungen zur Ergänzung und Berichtigung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 17. März 2023, Nr. 42 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, und Einführung eines Sanktionensystems in Form von Zahlungskürzungen für die Empfängerinnen und Empfänger der Beihilfen der gemeinsamen Agrarpolitik.“;

Ministerialdekret 15. Dezember 2023, Nr. 690602 - Änderung von Art. 17 - "Zahlung für die Reduzierung der antimikrobiellen Resistenz und für das Tierwohl" und von Art. 19 - "Zahlung für den Schutz von landschaftlich wertvollen Olivenbäumen" des Ministerialdekrets 23. Dezember 2022 über staatliche Umsetzungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 betreffend die Direktzahlungen."

Direktorialdekret 27. Dezember 2023 - Änderung des Ministerialdekrets 27. September 2023 bezüglich der Mindestmenge an zertifiziertem Saatgut je Hektar für bestimmte Interventionen der gekoppelten Einkommensunterstützung für den GAP-Strategieplan 2023-2027;

2.3 AGEA RUNDSCHREIBEN

AGEA Rundschreiben Nr. 18677 vom 16. März 2021 - "Anträge auf Übertragung der Zahlungsansprüche, Zwangsvollstreckung und Verpfändung von Zahlungsansprüchen ab dem Betriebsjahr 2021";

AGEA Rundschreiben Nr. 35277 vom 13. Mai 2021 - "Betriebsprämie 2021 und Ergänzungen zu AGEA Rundschreiben Prot. Nr. 24085 vom 31. März 2020 und Prot. Nr. 26424 vom 14. April 2020, sowie Erklärungen zum AGEA Rundschreiben Prot. Nr. 29371 vom 23. April 2021 über die Anmeldung von Ereignissen/Änderungen rund um Tiere in der nationalen Tierdatenbank (BDN)";

AGEA Rundschreiben Nr. 3166 vom 18. Januar 2022 - "Erwerb der Anti-Mafia-Dokumentation - Änderungen und Ergänzungen des AGEA-Rundschreibens Prot. Nr. 11440 vom 18.02.21";

AGEA Rundschreiben Nr. 11389 vom 15. Februar 2023 - "Transparenz - Finanzjahr 2023 und folgende";

AGEA Rundschreiben Nr. 12874 vom 22. Februar 2023 - "Aktive Landwirtin/Aktiver Landwirt – Regelung und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115";

AGEA Rundschreiben Nr. 20232 vom 17. März 2023 - "Wertaktualisierung der GAP-Zahlungsansprüche für den Programmierungszeitraum 2023-2027 gemäß Verordnung (EU) n. 2021/2115";

AGEA Rundschreiben N. 24084 vom 31. März 2023 - "Programmierung GAP 2023/27. Übermittlung des Entwurfs für das Ministerialdekret "Kontrollen";

AGEA Rundschreiben N. 25739 vom 6. April 2023 - "Wertaktualisierung der GAP - Zahlungsansprüche für die Programmierungsperiode 2023-2027 gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115. Folgeschreiben zum AGEA Rundschreiben N. 20232 vom 17. März 2023";

AGEA Rundschreiben Nr. 26880 vom 12. April 2023 - "Verfahren zur Übertragung, Beschlagnahme und Verpfändung von Zahlungsansprüchen – Vorschriften und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115";

AGEA Rundschreiben Nr. 26882 vom 12. April 2023 - "Regelung betreffend die Betriebsprämie gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 – Erfordernisse und Minimum an Informationen";

AGEA Rundschreiben Nr. 31369 vom 28. April 2023 - "Regelungen für das Klima, die Umwelt und das Tierwohl (Öko-Regelung 1) - Vorschriften gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 nell'ambito dei pagamenti diretti";

AGEA Rundschreiben Nr. 31370 vom 28. April 2023 - "Gekoppelte Einkommensunterstützung – Regelung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 im Rahmen der Direktzahlungen";

AGEA Rundschreiben Nr. 35478 vom 12. Mai 2023 - "Nazionale Reserve für die Zuweisung der GAP-Zahlungsansprüche – Vorschriften und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115";

AGEA Rundschreiben Nr. 35149 vom 12. Mai 2023 - "Junglandwirt – Regelung und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 im Rahmen der Direktzahlungen";

AGEA Rundschreiben Nr. 36677 vom 16. Mai 2023 - "Regelung der Termine für die Einreichung der Zahlungsanträge und Präzisierungen zur gekoppelten Einkommensunterstützung – Änderungen und Ergänzungen zu den AGEA Rundschreiben Nr. 26882 vom 12.04.2023 und Nr. 31370 vom 28.04.2023";

AGEA Rundschreiben Nr. 37267 vom 18. Mai 2023 - "Änderungen der Regelung betreffend die gekoppelte Einkommensunterstützung laut AGEA Rundschreiben Nr. 36677 vom 16. Mai 2023 und Präzisierungen zu Jung- und Neulandwirt";

AGEA Rundschreiben Nr. 40336 vom 26. Mai 2023 - "Änderungen der Regelung betreffend die gekoppelte Einkommensunterstützung laut AGEA Rundschreiben Nr. 37267 vom 18.05.2023 und Nr. 36677 vom 16.05.2023", sowie Präzisierungen zu Jung- und Neulandwirt und zur Öko-Regelung 1, Stufe 2";

AGEA Rundschreiben Nr. 43528 vom 8. Juni 2023 - "Regelungen für das Klima, die Umwelt und das Tierwohl (Öko-Regelung 1) – Änderung des AGEA Rundschreibens Nr. 31369 vom 28. April 2023";

AGEA Rundschreiben Nr. 45396 vom 13. Juni 2023 - "Regelung betreffend die Einreichfristen der Hilfs- und Zahlungsanträge – Änderung des AGEA Rundschreibens Nr. 36677 vom 16. Mai 2023";

AGEA Rundschreiben Nr. 49115 vom 26. Juni 2023 - "Berechnungsverfahren für den Einsatz der GAP-Zahlungsansprüche";

AGEA - ORPUM - Prot. Nr. 59857 vom 1. August 2023 - "Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik - Mitteilungen über Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen bzw. Betriebsübertragungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1173 für die Direktzahlungen."

AGEA Rundschreiben Nr. 60904 vom 4. August 2023 - “Aktiver Landwirt – Bestimmung der nationalen Durchschnittszahlung für die direkte Unterstützung je Hektar – Betriebsjahr 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 60934 vom 4. August 2023 - “Interventionen, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) im Zusammenhang mit den Beitragszahlungen für die Betriebsprämie und für die Entwicklung des ländlichen Raums unterliegen. Objektive Kontrollen von Interventionen, die nicht unter das AMS und die Cross-Compliance-Anforderungen fallen - Auswahlkriterien für die Stichprobe 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 67143 vom 12. September 2023 – “Regelungen für den Betriebsbogen”;

AGEA Rundschreiben Nr. 76310 vom 16. Oktober 2023 - “Gekoppelte Einkommensunterstützung - Regelungen und Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 im Zusammenhang mit Direktzahlungen“ (dieses Rundschreiben ersetzt vollständig die AGEA-Rundschreiben Prot. Nr. 31370 vom 28. April 2023 und Prot. Nr. 40336 vom 26. Mai 2023);

AGEA Rundschreiben Nr. 79083 vom 24. Oktober 2023 - “Jung- und Neulandwirte im Rahmen der Direktzahlungen: Erläuterungen zu den Erfordernissen betreffend die Ausbildung und die berufliche Befähigung”;

AGEA Rundschreiben Nr. 81628 vom 2. November 2023 - “Regelungen für den Betriebsbogen – Änderungen und Ergänzungen zum AGEA Rundschreiben Nr. 67143 vom 12. September 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 83163 vom 9. November 2023 - “Genehmigung der technischen Spezifikationen für die Fotointerpretation des Refresh 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 85930 vom 17. November 2023 - “Verfahren für die Anmeldung an ClassyFarm allein für das Betriebsjahr 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 90337 vom 1. Dezember 2023 - “Betriebsprämie 2023 - Saldozahlung”;

AGEA Rundschreiben Nr. 97381 vom 28. Dezember 2023 - “Verfahren für die Verwaltung der uneindeutigen Ergebnisse (gelbe Flags) im Rahmen des AMS 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 97556 vom 28. Dezember 2023 - “Definition der Flächennutzungsdaten und der territorialen Konsistenz (Verordnung (EU) 1306/2013, Gesetz 241/90, Gesetz 69/2009) und Aktualisierung der im Betriebsbogen enthaltenen Daten”;

AGEA Rundschreiben Nr. 97806 vom 30. Dezember 2023 – “GAP-Programmierung 2023-2027. Konsolidierung und Validierung der Layer für die traditionellen lokalen Bewirtschaftungsformen (PLT). Vorschriften für die Verwaltung und Kontrolle. Änderungen und Ergänzungen des AGEA-Rundschreibens Prot. Nr. 25772 vom 6. April 2023”;

AGEA Rundschreiben Nr. 2664 del 12 gennaio 2024 – “Regelungen für das Klima, die Umwelt und das Tierwohl (Öko-Regelung 1) – Vorschriften und Kontrollen gemäß Verordnung (EU) NR. 2021/2115 betreffend die Direktzahlungen”;

AGEA Rundschreiben Nr. 28624 vom 9. April 2024 – “Anwendung der Kürzungen oder Ausschlüsse infolge von Verstößen gegen die Regelungen für das Klima, die Umwelt und das Tierwohl (Öko-Regelungen) – Umsetzung des Ministerialdekretes vom 26. Februar 2024, Nr. 93348”;

2.4 GESETZESGRUNDLAGEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr.17 – “Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“;

Beschluss der Landesregierung vom 28. Februar 2023, Nr. 177 – “Richtlinien für die Berechnung des Viehbesatzes“;

Beschluss der Landesregierung vom 28. Februar 2023, Nr. 182 – Genehmigung der „Landesbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115“;

Beschluss der Landesregierung vom 26. Juni 2018, n. 634/2023 - “Genehmigung der Grundparzellen mit traditionellen örtlichen Beweidungsformen“;

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2023, Nr. 580/2023 – “Umsetzung der Vorschriften über die Konditionalität und über die Mindestanforderungen für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie für den Tierschutz gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2.12.2021 und Ministerialdekret MASAF Nr. 147385 vom 09.03.23“;

Dekret des Direktors der Abteilung 43 vom 29. Dezember 2023, Nr. 24660/2023 – „Genehmigung der Bewertungsparameter und der prozentuellen Kürzungen bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Tierwohl im Rahmen von Klima-, Umwelt und Tierschutzregelungen (Ökoregelungen) gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2115/2021,,“.

N.B. Die Übersetzung der in diesem Handbuch angeführten Kurzbeschreibungen sowohl staatlicher Rechtsquellen als auch der Rundschreiben und Arbeitspapiere der AGEA-Koordinierungsstelle, wird von der **Landeszahlstelle** vorgenommen. Alle Angaben in dieser Übersetzung sind trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Bei Abweichungen zwischen dieser Übersetzung und der italienischen Originalfassung ist die italienische Version maßgebend. Falls eventuelle Unstimmigkeiten festgestellt werden, bitten wir, dies der Landeszahlstelle mitzuteilen (landeszahlstelle@provinz.bz.it).

3. DEFINITIONEN

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2116, Artikel 3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087, und das Ministerialdekret vom 4. August 2023, Nr. 0410739, erklären relevante Begriffe, die nachfolgend (alphabetisch geordnet) aufgeführt sind:

- 01 Ackerland** - dazu gehören landwirtschaftlich genutzte Flächen, auch jene für den Anbau unter fester oder beweglicher Abdeckung, oder für den Anbau verfügbare Flächen, die stillgelegt sind; zudem auch Flächen, die für die Dauer der Verpflichtung laut folgenden Bestimmungen genutzt werden: Verordnung (EU) 2021/2115, Artikel 31, Artikel 70; GLÖZ 8 Standard; Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, Artikel 22, 23 und 24; Verordnung (CE) n. 1698/2005 des Rates, Artikel 39; Verordnung (EU) n. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 28.

Brachliegendes Ackerland, das mindestens fünf Jahre lang nicht in die Fruchtfolge einbezogen und in diesem Zeitraum nicht gepflügt wurde, wird zu →“Dauergrünland“, und seine Umwandlung in Ackerland unterliegt den einschlägigen Konditionalitäts-Regelungen.

Die Definition von Ackerland umfasst Flächen, die für Ackerland in Kombination mit Bäumen und/oder Sträuchern von forstwirtschaftlichem Interesse genutzt werden, um →“Forstwirtschaftssysteme“ zu bilden. In Fällen, in denen langlebige Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse auf Ackerland vorhanden sind, dürfen diese eine Dichte von nicht mehr als 250 Pflanzen pro Hektar aufweisen, unbeschadet der Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen; in solchen Fällen werden die von forstlichen Arten besetzten Flächen nicht von der förderfähigen Fläche abgezogen (siehe →“Agroforstsysteme auf Ackerland“);

- 02 AGEA-Koordinierungsstelle** - ein Organ, das gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/2116 vom jeweiligen Mitgliedsstaat benannt wird, sofern mehrere Zahlstellen zugelassen wurden. Die Koordinierungsstelle übt im Allgemeinen Umsetzungs- und Koordinierungsfunktionen, sie bearbeitet und übermittelt der Kommission Informationen und fördert so weit als möglich die einheitliche Anwendung des Unionsrechts;
- 03 aktive Landwirtin/aktiver Landwirt** - gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115, Personen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Ministerialdekretes Nr. 660087 vom 23. Dezember 2022 gelten als aktive Landwirtinnen oder Landwirte, die eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ausüben, die aus mindestens einer jährlichen Bewirtschaftung zur Pflege landwirtschaftlicher Flächen oder einer Tätigkeit zur Erzielung einer landwirtschaftlichen Produktion besteht, und die ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags bis zum Ende des Jahres oder, falls später, bis zum Ablauf der Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Intervention eingegangen wurden. Spezifische Anforderungen siehe →Kapitel 7. „Allgemeine Bestimmungen“.
- 04 andere Erklärungen** - jede Erklärung oder jedes Dokument, das kein Beihilfe- oder Zahlungsantrag ist und das von einem Begünstigten oder einem Dritten vorgelegt oder aufbewahrt wird, um die besonderen Anforderungen bestimmter Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erfüllen;

- 05 Angrenzung an die landwirtschaftliche Parzelle** - als an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzend gelten lineare Elemente einschließlich linearer Agroforstsysteme, die der Landwirtin oder dem Landwirt zu den Bedingungen und in der Weise zur Verfügung stehen, die für die beihilfefähigen Hektare festgelegt wurden, und die durch ihre längste Seite die kurze oder lange Seite der landwirtschaftlichen Parzelle selbst physisch berühren.

Nicht lineare Merkmale wie Teiche, einzelne Bäume und kleine Wälder, einschließlich Bäume, Sträucher oder niedrige Mauern, gelten als angrenzend, wenn sie die landwirtschaftliche Parzelle physisch berühren. Eventuelle Zäune auf der Parzelle verhindern nicht, dass das Element als an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzend betrachtet wird.

Lineare und nichtlineare Elemente, die sich in einem Abstand von höchstens 5 Metern von den Rändern der landwirtschaftlichen Parzelle befinden, gelten ebenfalls als an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzend. Lineare Elemente, die an benachbarte lineare und nichtlineare Elemente angrenzen, gelten auch als an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzend. Für die Zwecke der Messung des linearen Elements werden die Unterbrechungen von Hecken, Waldbändern oder Bäumen in einer Reihe nicht berücksichtigt, wenn sie weniger als 5 Meter betragen. Elemente der Landschaft, die Teil eines Waldes sind, können nicht berücksichtigt werden. In Anhang V des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 werden die obigen Fälle grafisch dargestellt;

- 06 Antrag auf tiergestützte Interventionen** - zusätzlich zu Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 1173/2022 müssen die Anträge auf tiergestützte Interventionen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der Tiere und gegebenenfalls die Zahl der Großvieheinheiten jeder Art in Bezug auf die tiergestützte Intervention, für die der Antrag gestellt wird;
- b) sofern relevant, die Angaben darüber, wo die Tiere im Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird, gehalten werden;
- c) sofern die Unterstützung Rinder oder Schafe und Ziegen betrifft, aktuelle Informationen, die für die Zwecke der Tierintervention im Zusammenhang mit dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 relevant sind.

Mithilfe des automatischen Antragsystems werden alle Tiere der Antragstellerin oder des Antragstellers, welche für die Intervention in Frage kommen, als in den Antrag inkludiert betrachtet;

- 07 Automatisches Antragssystem** - ein Antragssystem gemäß Artikel 69, Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2116, durch das die Landesverwaltung die Begünstigten anhand der Daten auszahlen kann, die in den amtlichen informatischen Datenbanken, über welche die Landesverwaltung selbst verfügt, abrufbar sind; dazu gehören auch die Datenbanken des InVeKoS, einschließlich der vom Gesundheitsministerium verwalteten Nationalen Tierdatenbank (BDN) für die tierbezogenen Interventionen. Die Bereiche, für die die Anwendung des automatischen Antragssystems vorgesehen ist, wurden in einem AGEA-Rundschreiben definiert;

- 08 Baumschulen** - folgende mit Freilandgehölzen bepflanzte Flächen, die zur Verpflanzung bestimmt sind:

- Rebschulen und Mutterreben von Rebenunterlagen,

- Baumschulen für Obstbäume und Beerenpflanzen,
- Zierpflanzenschulen,
- gewerbliche Forstbaumschulen, mit Ausnahme von Forstbaumschulen, die sich im Wald befinden und für den Bedarf des Betriebs bestimmt sind,
- Baum- und Strauchschulen für Gärten, Parks, Straßen, Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und andere Ziergehölze, Zierkoniferen), einschließlich deren Wurzelstöcke und Sämlinge (siehe auch →“Dauerkulturen“);

09 beihilfefähige Hektarfläche - umfasst die Flächen, die der Landwirtin oder dem Landwirt am 15. Mai eines Antragsjahres auf der Grundlage eines der →“Rechtstitel“, die im Anhang III des Ministerialdekretes vom 23.12.2022, Nr. 660087 angeführt sind, zur Verfügung stehen, wobei die Landwirtin oder der Landwirt für die Nutzung dieser Flächen während des gesamten Anspruchsjahrs verantwortlich ist. Folgende Flächen fallen unter die obgenannte Definition:

- 1) →“landwirtschaftliche Flächen mit Ackerland“, →“Dauerkulturen“ und →“Dauergrünland“, die im Antragsjahr landwirtschaftlich genutzt werden oder für die, falls sie auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, die nachstehend aufgeführten Bedingungen zu erfüllen sind:
 - 1.1) die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 genannte Zahlstelle wird im Voraus über die auf der Fläche durchzuführende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit informiert;
 - 1.2) bei der Besetzung der landwirtschaftlichen Fläche mit einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, die die herkömmliche landwirtschaftlichen Tätigkeit stört, wird ein Zeitraum von maximal 60 Tagen nicht überschritten;
 - 1.3) es werden keine dauerhaften Strukturen verwendet, die den normalen Anbauzyklus stören;
 - 1.4) die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ist sichergestellt;
- 2) die Flächen gemäß Artikel 4, Absatz 4, Buchstabe b), Punkt i), ii) und iii) der Verordnung (EU) 2021/2115, welche dem GLÖZ 8 unterliegen und anhand der Koeffizienten gemessen werden, die im Anhang IV des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 festgelegt sind, bzw. die Flächen gemäß den Verpflichtungen, die in einer Klima- und Umweltregelung vorgesehen sind;
- 3) und, für die Dauer der zutreffenden Verpflichtung, die Flächen, die 2008 oder 2015 Zahlungsansprüche bewirkt haben und die gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) 1257/1999 bzw. Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bzw. Artikel 22 der Verordnung (EU) 1305/2013 einer Aufforstung unterzogen worden sind;

010 Beihilferegelung für Flächen - Folgende sind die entkoppelten Direktzahlungen für Flächen gemäß Artikel 16, Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115:

- Grundeinkommensunterstützung für Nachhaltigkeit;
- ergänzende umverteilende Einkommensstützung für Nachhaltigkeit;
- ergänzende Einkommensbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte;
- Richtlinien für Klima, Umwelt und Tierschutz

- 011 Beihilferegelung für Tiere** - eine freiwillige gekoppelte Stützungsmaßnahme gemäß Titel III, Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2021/2115, bei der die zu gewährende jährliche Zahlung innerhalb bestimmter quantitativer Obergrenzen auf einer festen Anzahl von Tieren basiert;
- 012 Betrieb** - alle für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und von einer →*Landwirtin oder einem Landwirt* bewirtschafteten Einheiten, die sich auf dem Gebiet eines selben Mitgliedstaates befinden.
- 013 Betrieblicher Anbauplan oder Kulturplan** - Informationen in der elektronischen Datei des Unternehmens, gemäß Art. 9 des D.P.R. vom 1. Dezember 1999, Nr. 503 und Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. März 2004, Nr. 99, die die Planung der Landnutzung des gesamten Unternehmens enthält, die von der Landwirtin oder vom Landwirt erklärt und unterzeichnet oder von Amts wegen von der öffentlichen Verwaltung festgelegt wurde;
- 014 Betriebsbogen** - die gesamten vom Betrieb deklarierten Informationen, die durch das Integrierte Management- und Kontrollsystem (SIGC) eindeutig kontrolliert, verifiziert und festgestellt werden, ergänzt mit den Informationen, die bereits in den Datenbanken des Nationalen Agrarinformationssystems (SIAN) vorhanden sind. Zu den konkreten Anforderungen siehe →Kapitel 4. Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (Unternehmens-register) und Erfüllungen betreffend den Betriebsbogen;
- 015 Betriebsinsel** - angrenzende, von derselben Betriebsinhaberin oder demselben Betriebsinhaber bewirtschaftete Landabschnitte, die auf der Grundlage der im Betriebsbogen ausgewiesenen, tatsächlich bewirtschafteten Parzellen identifiziert werden;
- Beweidung** - siehe unter →“Weide“
- 016 Brachland** - Ackerland, das in das landwirtschaftliche Fruchtfolgesystem einbezogen ist und im Jahr der Antragstellung für einen ununterbrochenen Mindestzeitraum von sechs Monaten aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurde;
- 017 ClassyFarm** - das Informationssystem des Gesundheitsministeriums, das in das nationale Veterinärportal (www.vetinfo.it) integriert ist und die Einstufung der Betriebe nach ihrem Risiko bewertet;
- 018 Dauergrünland und Dauerweide (gemeinsam als "Dauergrünland" bezeichnet)** - Flächen, die für den Anbau von →“Gräsern oder anderen krautigen Futterpflanzen“ genutzt werden, unabhängig davon, ob es sich um natürliche (wild wachsende) oder kultivierte (eingesäte) Flächen handelt, und die mindestens fünf Jahre lang nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen waren; sie können auch andere Arten umfassen, insbesondere Sträucher und/oder Bäume, die für die Weide genutzt werden können, sofern Gräser und andere Grünfutterpflanzen vorherrschend bleiben, sowie, falls sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden sollten, Weideflächen, die unter die etablierten lokalen Praktiken fallen, sofern in den Weidegebieten Gräser und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht vorherrschend sind;
- 019 Dauerkulturen** - nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen ausgenommen Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge hervorbringen, einschließlich →*Baumschulen*, →*Niederwald mit Kurzumtrieb* und →*Waldwirtschaftssysteme*;

- 020 Definierte Tagesdosis (DDD - Defined Daily Dose)** - ist, nach dem von der Weltgesundheitsorganisation WHO angenommenem System, die durchschnittliche Tagesdosis eines Medikamentes für die vorgesehene Anwendung bei einem erwachsenen Lebewesen;
- 021 Digitale Datenbank** - die computergestützte Datenbank laut Artikel 3, Buchstabe b) und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder das Zentralregister oder die digitale Datenbank laut Artikel 108 Absatz 3 sowie der Artikel 101, 109, 113 und 118 der Verordnung (EG) Nr. 2016/429;
- 022 ermittelte Fläche** - im Rahmen der Regelungen für den Genuss von Flächenbeihilfen ist es die Fläche, für die alle Kriterien und Auflagen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt sind, unabhängig von der Anzahl der Zahlungsansprüche der oder des Begünstigten, oder im Rahmen von Flächenstützungsmaßnahmen die Fläche der Grundstücke oder der bestimmten Parzellen, die durch Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen identifiziert wurden;
- 023 ermitteltes Tier** - a) im Rahmen einer Beihilferegelung für Tiere ein Tier, das alle in den Vorschriften für die Beihilfegewährung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, oder b) im Rahmen einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme ein Tier, das durch Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde (laut Delegierter Verordnung (EU) Nr. 640/2014);
- 024 Flächenmonitoringsystem (AMS)** - nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 definiert als periodisches und systematisches Beobachtungs-, Überwachungs- und Bewertungsverfahren der auf den Agrarflächen ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Praktiken, anhand der Daten, die vom Satelliten Sentinel von Copernicus geliefert und von AGEA verwaltet werden, oder anderer, mindestens gleichwertiger Daten;
- 025 forstwirtschaftliche Systeme auf Ackerflächen (Agroforstsysteme)** - Flächen die für Ackerbau in Kombination mit Bäumen und/oder Sträuchern von forstlichem Interesse genutzt werden. In Fällen, in denen ausdauernde Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse auf Ackerland vorhanden sind, dürfen diese eine Dichte von nicht mehr als 250 Pflanzen pro Hektar aufweisen, unbeschadet der Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen; in solchen Fällen werden die von Wäldern besetzten Flächen nicht von der beihilfefähigen Fläche abgezogen. Agroforstwirtschaftliche Systeme umfassen:
- silvoarable Systeme, in denen die mehrjährigen Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse in regelmäßigen Pflanzmustern, die eine normale landwirtschaftliche Praxis auf der Parzelle ermöglichen, in Mischkultur mit Ackerland oder Futterpflanzen kultiviert werden;
 - lineare Systeme, in denen ausdauernde Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse in Hecken, Windschutzstreifen oder baumbestandenen Streifen entlang der Feldränder eine Schutzfunktion für Agrarökosysteme und eine Verteidigungsfunktion für das Ackerland erfüllen. Diese linearen Systeme gelten nur dann als förderfähige Fläche, wenn sie sich auf der landwirtschaftlichen Parzelle befinden oder an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzen, wie in →Kapitel 3. „Definitionen“ unter →*Angrenzung an die landwirtschaftliche Parzelle* gemäß Buchstabe k) des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 ausgeführt;

- 026 forstwirtschaftliche Systeme für Dauerkulturen** - Flächen, die für →*Ackerland* in Kombination mit Bäumen und/oder Sträuchern von forstlichem Interesse genutzt werden, um forstwirtschaftliche Systeme zu bilden:
- Systeme, in denen zusammen mit Dauerkulturen Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse in regelmäßigen Pflanzmustern mit einer Dichte von nicht mehr als 250 Pflanzen pro Hektar und in jedem Fall weniger als die Anzahl der Pflanzen von landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, unbeschadet der Notwendigkeit, die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der Parzelle zu gewährleisten; in solchen Fällen werden die von Waldarten belegten Flächen nicht von der beihilfefähigen Fläche abgezogen;
 - lineare Systeme, in denen mehrjährige Baum- und Straucharten von forstlichem Interesse in Hecken, Windschutzstreifen oder baumbestandenen Streifen entlang der Feldränder eine Schutzfunktion für Agrarökosysteme und eine Verteidigungsfunktion für Dauerkulturen erfüllen. Diese linearen Systeme gelten nur dann als beihilfefähige Flächen, wenn sie auf der landwirtschaftlichen Parzelle bestehen oder an die landwirtschaftliche Parzelle angrenzen, wie in Artikel 3 Buchstabe i) des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 festgelegt (siehe auch →Kapitel 3. „Definitionen“ unter „Angrenzung an die landwirtschaftliche Parzelle“);
- 027 Garantiefonds** - ein von einem Mitgliedstaat gemäß seinem nationalen Recht anerkanntes System, das es den teilnehmenden LandwirtInnen ermöglicht, sich zu versichern, und durch das sie im Falle wirtschaftlicher Verluste Ausgleichszahlungen erhalten;
- 028 gemeldete Tiere** - Tiere, für die ein Beihilfeantrag im Rahmen der Beihilferegelung für Tiere oder ein Zahlungsantrag für eine tierbezogene Stützungsmaßnahme gestellt wurde;
- 029 Geografisches Material** - Karten oder andere Dokumente die dazu verwendet werden, den Inhalt der GIS an AntragstellerInnen und Mitgliedstaaten mitzuteilen;
- 030 grafische Antragstellung** - ein elektronisches Antragsformular das eine IT-Anwendung auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems (GIS) enthält; dieses ermöglicht dem Begünstigten, die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und die nichtlandwirtschaftlichen Flächen, für die eine Zahlung beantragt wird, nach der grafischen Methode anzugeben. Das Formular ist mit Informationen aus dem →„Betriebsbogen“ vorausgefüllt, die aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) stammen, und wird von der zuständigen Zahlstelle bereitgestellt, um den Antrag auf Betriebsprämie für alle auf Flächen bezogene Interventionen einzureichen;
- 031 Gras oder andere Grünfütterpflanzen** - alle krautigen Pflanzen, die traditionell auf natürlichen Weiden vorkommen oder üblicherweise in Saatgutmischungen für Weiden oder Wiesen enthalten sind, unabhängig davon, ob sie für Weidezwecke verwendet werden oder nicht; die Definition von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen umfasst keine reinen Hülsenfruchtarten wie beispielsweise die Luzerne, da sie traditionell nicht als einzige Kultur auf natürlichen Weiden vorkommen;
- 032 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)** - Auflagen, die sich aus der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz ergeben;

- 033 guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)** - Normen und Standards zur Erreichung der gemeinschaftlichen Umweltziele, insbesondere zur Verhinderung von Bodenerosion, zur Erhaltung des Gehalts an organischer Substanz im Boden, zum Schutz der Bodenstruktur, zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Boden- und Ökosystemerhaltung und zur Vermeidung ihrer Verschlechterung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur Erhaltung der Landschaftsmerkmale;
- 034 Identifikationssystem der landwirtschaftlichen Parzellen (SIPA)** - das geografische Informationssystem ist in Artikel 2 des Dekretes 1. März 2021 definiert und wird von AGEA verwaltet. Es gründet auf Ortho-Luft- oder Satellitenbilder mit höchster, hoher oder mittlerer Auflösung von jenem Gebiet, das in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 beschrieben ist;
- 035 Identifizierungskodex (für Ohrmarken und weitere Kennzeichnungsmittel)** - der Identifizierungskodex laut Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und/oder die Kodizes laut Punkt A.2. der Anlage der Verordnung (EG) Nr. 21/2004;
- 036 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)** - das in Titel IV, Absatz II der Verordnung (EU) 2021/2116 geregelte System arbeitet auf der Grundlage von elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen.
Gegebenenfalls ermöglichen geografische Informationssysteme den Austausch und die Integration von Daten über landwirtschaftliche Parzellen in abgegrenzten Schutzgebieten und ausgewiesenen Gebieten, die gemäß den in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Rechtsvorschriften der Union festgelegt wurden, wie Natura-2000-Gebiete oder nitratgefährdete Gebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 91/676/EWG des Rates (32), sowie über charakteristische Landschaftsmerkmale in gutem landwirtschaftlichen oder ökologischen Zustand, definiert gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder die den in Titel III, Absätze II und IV der genannten Verordnung aufgeführten Maßnahmen unterliegen;
- 037 InVeKoS-Hilfsantrag** - ein Hilfs- und Zahlungsantrag im Rahmen sämtlicher Interventionen gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Ministerialdekrets 4. August 2023, Nr. 0410739, der vom integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem verwaltet wird; für flächenbezogene Interventionen wird der Antrag mittels grafischer Antragsstellung (GSA) eingereicht;
- 038 Junglandwirtin/Junglandwirt** - laut Artikel 5 des Ministerialdekretes Nr. 660087 vom 23.12.2022 ist eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt eine natürliche Person, die:
- a) erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter einsteigt;
 - b) im ersten Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 15 des Ministerialdekretes vom 23.12.2022, Nr. 660087 oder im Jahr der Antragstellung auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen nicht älter als 40 Jahre ist;
 - c) über ausreichende Bildungs- und Kompetenzanforderungen verfügt.
- Siehe → Kapitel 7. „Allgemeine Bestimmungen“;
- 039 Koordinierungsstelle** - siehe → AGEA Koordinierungsstelle

- 040 Kriterien für die Erhaltung der Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand** - jährliche Tätigkeit, die aus mindestens einer regelmäßigen Anbaupraxis besteht, vorbehaltlich der Einhaltung der Konditionalitäts-Kriterien. Mit Dekret des Ministers für Agrar-, Ernährungs- und Forstpolitik werden die Einzelheiten der Erhaltungskriterien festgelegt;
- 041 Landwirtin/Landwirt** - jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtspersönlichkeit, die dieser Vereinigung und ihren Mitgliedern durch nationales Recht verliehen wird, deren Betrieb im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV liegt in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Ministerialdekretes vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087;
- 042 Landwirtschaftliche Dienstleistungsstellen** - Strukturen, die von den Regionen gemäß Ministerialdekret vom 27. März 2008 anerkannt sind und von den Zahlstellen durch Sondervereinbarung gemäß Artikel 3bis des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Mai 1999, Nr. 165 beauftragt werden, die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten im Namen ihrer Nutzer und auf der Grundlage eines spezifischen schriftlichen Auftrags auszuführen;
- 043 Landwirtschaftliche Erzeugnisse** - die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen;
- 044 Landwirtschaftliche Fläche** - jede Fläche, die mit →*Ackerland*, →*Dauergrünland* und →*Dauerweiden* oder →*Dauerkulturen* bewirtschaftet wird;
- 045 Landwirtschaftliche Parzelle** - eine von den Mitgliedstaaten festgelegte →“landwirtschaftliche Flächeneinheit“ gemäß Artikel 4, Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115. Das Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 wirkt auf der Ebene der →“Referenzparzelle“ und umfasst Informationen, die den Datenaustausch sowohl mit der grafischen Anfrage gemäß Artikel 69 der genannten Verordnung als auch mit dem Überwachungssystem der in Artikel 70 ebendieser Verordnung angeführten Bereiche ermöglichen;
- 046 Landwirtschaftliche Tätigkeit** - jene Tätigkeit die es ermöglicht, durch mindestens eine der folgenden Aktivitäten zur Bereitstellung von öffentlichen und privaten Gütern beizutragen:
- a) die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche Tätigkeiten wie Tierhaltung oder Anbau, auch durch Sumpfwirtschaft, umfasst - wobei unter „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ alle jene gemeint sind, die im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Ausnahme der Fischereierzeugnisse aufgeführt werden -, sowie die Erzeugung von Baumwolle und →“Niederwald mit Kurzumtrieb“;
 - b) die Erhaltung der →“landwirtschaftlichen Fläche“ in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand, ohne dass Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den Einsatz der üblichen landwirtschaftlichen Methoden und Maschinen hinausgehen;
- 047 MEA-Fläche (Maximum Eligible Area)** - maximale förderfähige Fläche ab der Referenzparzelle, unter Berücksichtigung der förderfähigen landwirtschaftlichen Parzellen für Maßnahmen/Interventionen für Anträge auf die Betriebsprämie und ELR – Flächen;

- 048 Nationale Tierdatenbank (BDN - Banca Dati Nazionale delle anagrafi zootecniche)** - gegründet vom Gesundheitsministerium und verwaltet vom Institut für Tierseuchenbekämpfung der Abruzzen und Molise. Die in der BDN registrierten Informationen haben offizielle Gültigkeit und garantieren Transparenz und Sichtbarkeit in Bezug auf den nationalen Viehbestand. Zugänglich über das Internetportal www.vetinfo.sanita.it;
- 049 Nationales landwirtschaftliches Informationssystem (SIAN)** - einheitliches nationales Informationssystem für die Verwaltung der wesentlichen übergreifenden Dienste, die den Betriebsbogen, das geografische Informationssystem (GIS), das Register der Zahlungsansprüche, das nationale Schuldnerregister und das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGC), so wie es in Paragraph 7.2 des GAP-Strategieplans beschrieben ist, betreffen;
- 050 Nationales Register der landwirtschaftlichen Betriebe** - eine im SIAN eingerichtete Datenbank, welche in der Umsetzung von Artikel 1 des D.P.R. vom 1. Dezember 1999, Nr. 503 erstellt wurde, einschließlich der regionalen Datenbanken und jener der autonomen Provinzen, sofern vorhanden;
- 051 Neulandwirtin/Neulandwirt** - die Definition bezieht sich auf eine Landwirtin oder einen Landwirt, die oder der im Unterschied zur Junglandwirtin oder zum Junglandwirt mit einem Alter zwischen 41 und 60 Jahren zum ersten Mal „Betriebsleiterin oder Betriebsleiter“ ist. Die Mitgliedstaaten nehmen zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Anforderungen in Bezug auf angemessene Ausbildung und Fähigkeiten auf. Siehe →Kapitel 7. „Allgemeine Bestimmungen“.
- 052 Nichteinhaltung** - jegliche Nichteinhaltung der Zulassungskriterien, der Verpflichtungen oder anderer Pflichten;
- 053 Niederwald mit Kurzumtrieb** - Flächen, die mit Pappeln, Weiden, Eukalyptus, Robinien, Paulownien, Erlen, Ulmen, Platanen mit einer Dichte von mindestens 1.100 Pflanzen pro Hektar bepflanzt sind, deren Stümpfe nach dem Abhacken im Boden verbleiben, wobei sich die neuen Triebe in der folgenden Saison entwickeln und mit einem Schnittzyklus von nicht mehr als acht Jahren. Der Anbau von Bäumen, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten gemäß Verordnung (EU) 1143/2014 angeführt sind, führt zur Nichtförderfähigkeit der betreffenden Fläche mit Wirkung ab dem folgenden Antragsjahr (siehe auch →*Dauerkulturen*);
- 054 offensichtlicher Fehler** - unbeabsichtigter Fehler bei einer Erklärung; der Begriff des „offensichtlichen Fehlers“ kann nicht systematisch angewendet werden, sondern muss die Elemente jedes einzelnen Falls berücksichtigen. Die Zahlstelle muss jeden einzelnen Antrag untersuchen, um festzustellen, ob es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt oder nicht. Siehe auch →Kapitel 8.3 „Mitteilung der Korrektur und Berichtigung offensichtlicher Fehler“;
- 055 Ohrmarke** - die Ohrmarke zur Identifizierung einzelner Rinder gemäß Verordnung (EU) Nr. 653/2014 bzw. zur Identifizierung einzelner Ziegen oder Schafe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sowie gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2025;
- 056 potenziell beihilfefähiges Tier** - ein Tier, das grundsätzlich die Kriterien für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der Beihilferegelung für Tiere oder einer Unterstützung im Rahmen einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme in dem betreffenden Antragsjahr erfüllen könnte;

057 Rechtstitel der Betreiberin/des Betreibers - Folgende sind die zulässigen Arten von Bescheinigungen zum Nachweis der Verfügbarkeit des Grundstücks mit den entsprechenden erforderlichen Unterlagen:

- Alleineigentum: Katasterauszug oder Besitzurkunde mit dem Grundbuchauszug und einer Selbsterklärung/ öffentliche Urkunde oder registrierte Privaturkunde/ oder Flächenübertragungsurkunde innerhalb der Gesellschaft, Rechtsspruch zur Feststellung der Ersitzung, nicht angefochtener Bescheid der Justizbehörde zur Stattgabe der Erbpachtbefreiung, aus dem die vollständige Löschung der Bindung aus den Katasterregistern hervorgeht;
- Fälle von Miteigentum an Eigentumsrechten und Gütergemeinschaft unter Eheleute: Dokumente, die das Eigentum belegen, und Erklärung der betreffenden Miteigentümerin oder des betreffenden Miteigentümers, aus der hervorgeht, dass die Verwaltung der betreffenden Fläche mit Zustimmung der anderen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber erfolgt;
- Kaufvorvertrag mit voraussichtlichen Wirkungen: eingetragener Vorvertrag;
- Fruchtgenuss: öffentliche Urkunde oder eingetragene Privaturkunde. Bei Miteigentum am Fruchtgenussrecht Erklärung der Fruchtnießerin oder des Fruchtnießers, dass die Bewirtschaftung der betreffenden Fläche mit Zustimmung der anderen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber erfolgt;
- Nacktes Eigentum: Katasterauszug / öffentliche Urkunde oder eingetragene Privaturkunde und Erklärung der Fruchtnießerin oder des Fruchtnießers;
- Erbpacht: Katasterauszug / öffentliche Urkunde oder eingetragene Privaturkunde;
- Halbpacht: öffentliche Urkunde oder eingetragene Privaturkunde;
- Teilpacht: öffentliche Urkunde oder eingetragene Privaturkunde;
- Pacht (schriftlicher oder mündlicher Vertrag): Eingetragene öffentliche oder private Urkunde. Im Falle eines mündlichen Pachtvertrages: Erklärung der Verpächterin oder des Verpächters über die Überlassung der Pachtfläche. Bei Miteigentum am Grundstücksrecht wird die Bewirtschaftung der Fläche durch einen Dritten nachgewiesen durch eine Erklärung der bewirtschaftenden Pächterin oder des bewirtschaftenden Pächters und durch:
 - 1) die Erklärung einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers des Rechts, welche die Zustimmung aller anderen MiteigentümerInnen zur Bewirtschaftung der Fläche ausdrückt; oder
 - 2) die Erklärung einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers, die die Ausübung des Rechts zur Nutzung der gemeinschaftlichen Sache gemäß Art. 1102 des Zivilgesetzbuches bestätigt;
- Pacht zugunsten der Junglandwirtin oder des Junglandwirtes: Öffentliche Urkunde oder beglaubigte oder registrierte Privaturkunde (eine Registrierung ist in den Fällen laut Artikel 15 des Gesetzes 441/1998 nicht erforderlich);
- Verpachtung von Weideflächen zugunsten mehrerer Pächter: Vertrag mit ausdrücklicher Angabe des Anteils jeder einzelnen Landwirtin und jedes einzelnen Landwirts;
- (unentgeltliche) Leihe (schriftlicher oder mündlicher Vertrag): öffentliche Urkunde oder eingetragene privatrechtliche Vereinbarung/ Erklärung der Verleiherin oder des Verleihers bei mündlichem Leihvertrag. Bei Miteigentum am Grundstücksrecht wird die

Bewirtschaftung der Fläche durch einen Dritten nachgewiesen durch die Erklärung der bewirtschaftenden Entlehnerin oder des bewirtschaftenden Entlehners und durch:

- 1) die Erklärung einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers des Rechts, die die Zustimmung aller anderen MiteigentümerInnen zur Bewirtschaftung der Fläche ausdrückt; oder
 - 2) die Erklärung einer Miteigentümerin oder eines Miteigentümers, die die Ausübung des Rechts zur Nutzung der gemeinschaftlichen Sache gemäß Art. 1102 des Zivilgesetzbuches bestätigt;
- Abgeschlossene Verträge mit der öffentlichen Verwaltung: Konzessions- oder Pachtverträge in schriftlicher Form;
 - Gemeinnutzungsrechte: Verfügung der verpachtenden Verwaltung mit ausdrücklicher Angabe des Anteils der jeweiligen Landwirtin oder des jeweiligen Landwirts;
 - Saisonale Aufteilung: eingetragener Vertrag (gilt nicht für Dauergrünland);
 - Gerichtliche Verwahrung: Verfügung der Justizbehörde;
 - Bewirtschaftung gemäß Art. 1bis, Absatz 12, des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 91 umgewandelt durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 116: Die Beigabe eines Bewirtschaftungsattestes ist nicht erforderlich.
 - Effektive Nutzung der Flächen (falls die Betriebsgrenzen nicht den im grafischen Antragsformular dargestellten Grenzen entsprechen): Erklärung der Landwirtin oder des Landwirts, dass die Flächen ausschließlich und effektiv von ihr oder ihm bewirtschaftet werden;

058 Referenzparzelle - geografisch abgegrenztes Gebiet, das im System zur Identifizierung →“landwirtschaftlicher Parzellen“ gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 eindeutig identifiziert ist. Eine Referenzparzelle enthält eine Grundeinheit, die eine →“landwirtschaftliche Fläche“ gemäß Artikel 4, Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 darstellt.

Gegebenenfalls enthält eine Referenzparzelle auch die nichtlandwirtschaftlichen Flächen, die von den Mitgliedstaaten als förderfähig für Interventionen in Bezug auf Flächen gemäß Artikel 65, Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 angesehen werden.

Das in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 genannte Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen wirkt auf der Ebene der Referenzparzelle und umfasst Informationen, die den Datenaustausch sowohl mit der grafischen Anfrage, die in Artikel 69 ebendieser Verordnung genannt ist, als auch mit dem Überwachungssystem der Bereiche, die in Artikel 70 besagter Verordnung angeführt sind, ermöglichen.

Beim Abgrenzen der Referenzparzellen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede Parzelle im Laufe der Zeit stabil und messbar ist und dass sie die einzigartige und eindeutige Ortung jeder jährlich erklärten landwirtschaftlichen Parzelle sowie Landeinheit mit nichtlandwirtschaftlichen Flächen ermöglicht, welche von den Mitgliedstaaten als förderfähig für Interventionen in Bezug auf Flächen gemäß Artikel 65, Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 angesehen werden (weitere Einzelheiten siehe Delegierte Verordnung (EU) 1172/2022, Artikel 2 und folgende).

059 Register (Stalregister) - in Bezug auf Tiere, das vom tierhaltenden →“Unternehmer“ oder von der tierhaltenden →“Unternehmerin“ geführte Register gemäß Artikel 3 Buchstabe d) und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie die Kennzeichnungs- und

Registrierungsbestimmungen für Landtiere und Zuchtmaterial gemäß Artikel 1 Buchstabe d) und Artikel 84 bis 228, 244 bis 248 und 252 bis 256 der Verordnung (UE) Nr. 2016/429;

- 060 System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren** - umfasst jeweils das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für gehaltene Landtiere gemäß Teil IV, Titel I, Kapitel 2, Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429, das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder laut Verordnung (EG) Nr. 2000/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates und/oder das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Schafe und Ziegen laut Verordnung (EU) Nr. 2016/429;

Gegebenenfalls ermöglichen geografische Informationssysteme den Austausch und die Integration von Daten über landwirtschaftliche Parzellen in abgegrenzten Schutzgebieten und ausgewiesenen Gebieten, die gemäß den in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Rechtsvorschriften der Union festgelegt wurden, wie Natura-2000-Gebiete oder nitratgefährdete Gebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 91/676/EWG des Rates (32), sowie über charakteristische Landschaftsmerkmale in gutem landwirtschaftlichen oder ökologischen Zustand, definiert gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder die den in Titel III, Absätze II und IV der genannten Verordnung aufgeführten Maßnahmen unterliegen;

- 061 Technisch-wirtschaftliche Einheit (TWE)** - die technisch-wirtschaftliche Einheit ist die Gesamtheit der Produktionsmittel, Anlagen und tierzüchterischen und aquakulturellen Einheiten, welche aufgrund jeglichen Rechtstitels vom selben Subjekt für eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit betrieben werden. Die TWE ist in einem Teil des Territoriums angesiedelt, wird im Register durch den ISTAT-Code der Gemeinde, in der sie hauptsächlich angesiedelt ist, identifiziert und besitzt eine eigene Produktionsautonomie;

- 062 tierhaltender Betrieb** - jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen | a) | Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; | b) | Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

- 063 Tierhalter** - siehe →“Unternehmer/Unternehmerin“

- 064 Tierhaltung/Tierzucht** - siehe →“tierhaltender Betrieb“

- 065 Tierpass** - der Pass für Tiere gemäß Artikel 3 Buchstabe c) und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000;

- 066 Tierseuche** - im Veterinärbereich bezeichnet der Begriff die Ausbreitung einer Infektionskrankheit in einem mehr oder weniger ausgedehnten Gebiet auf eine große Anzahl von Tieren derselben oder verschiedener Arten und möglicherweise auch auf den Menschen (z. B. Brucellose, Tollwut, Salmonellose, Toxoplasmose usw.).

- 067 Übertragung** - Verpachtung oder Verkauf oder Überschreibung aufgrund tatsächlicher oder vorgezogener Erbfolge von Grundstücken oder Zahlungsansprüchen bzw. jede andere endgültige Übertragung davon; nicht einbegriffen ist die Übertragung von Rechten bei Ablauf eines Pachtverhältnisses. Die Zahlungsansprüche können nur an eine oder an einen in Italien ansässige aktive Landwirtin oder ansässigen aktiven Landwirt übertragen werden, außer im Falle einer tatsächlichen oder vorgezogenen Erbfolge; die Übertragung muss durch ein registriertes

schriftliches Dokument erfolgen und jener Zahlstelle mitgeteilt werden, die den Betriebsbogen der übernehmenden Landwirtin oder des übernehmenden Landwirts innehat;

- 068 Unternehmer/Unternehmerin** - (auch tierhaltende Unternehmerin/tierhaltender Unternehmer) alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte; die Bezeichnung gemäß Art. 4 Absatz 24) der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates ersetzt den Begriff „Tierhalter/Tierhalterin“;
- 069 Verantwortliche oder Verantwortlicher der Weideflächen** - natürliche oder juristische Person, die mit dem entsprechenden Weidekodex im Nationalen Register der landwirtschaftlichen Betriebe BDN identifiziert ist und ausschließlich für gesundheitsbehördliche Zwecke zur Ortung der Tiere auf der Dauerweide dient;
- 070 Verkauf** - der Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung von Grundeigentum oder Zahlungsansprüchen; nicht eingeschlossen sind die Übertragung von Grundeigentum an öffentliche Behörden oder für gemeinnützige Zwecke und die Übertragung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- 071 vorgezogene Nachfolge** - umfasst die Umwandlung des Fruchtgenusses in den Händen der bloßen Eigentümerin oder des bloßen Eigentümers und alle jene Fälle, in denen eine Landwirtin oder ein Landwirt, die oder der in irgendeiner Eigenschaft einen Betrieb oder einen Teil davon erhalten hat, welcher zuvor von einer anderen Landwirtin oder einem anderen Landwirt bewirtschaftet wurde, Letztere oder Letzteren kraft Rechtsnachfolge ablösen kann (siehe auch →“Übertragung“);
- 072 Weide oder Beweidung** - vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die auf regionaler Ebene in der Maßnahme SRB01 des neuen Strategieplans oder in den entsprechenden Bestimmungen der Regionen und autonomen Provinzen getroffen und der AGEA-Koordinierungsstelle entsprechend den vorgegebenen Modalitäten mitgeteilt wurden, handelt es sich bei der Beweidung nur dann um eine →“landwirtschaftliche Produktionstätigkeit“, wenn sie in einer oder mehreren jährlichen Aktivitäten/Weideperioden mit einer Gesamtdauer von mindestens 60 Tagen und einem Viehbestand von mindestens 0,2 GVE/ha/Jahr mit Tieren durchgeführt wird, die sich im Besitz der Antragstellerin oder des Antragstellers befinden und deren Zuchtkodizes auf den Namen derselben oder desselben laufen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 3, Buchstabe c), Punkt 2.5 des Ministerialdekretes 23. Dezember 2022, Nr. 660087. Der Bestand muss auf jeden Fall für die Erhaltung der Dauerwiese angemessen sein, und die Tätigkeit muss in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen, sofern solche vorhanden sind, durchgeführt werden, die von den Verwaltungsorganen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der besonderen Schutzgebiete, errichtet gemäß den Richtlinien (EG) 92/43/EWG und (EG) 147/2009, aufgestellt wurden.
- 073 Zahlstelle (ZS)** - Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls ihrer Regionen, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5, Absatz 2 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2116, die aus EGFL- und ELER-Mitteln finanziert werden, zuständig sind;

4. LANDESVERZEICHNIS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN (UNTERNEHMENSREGISTER) UND ERFÜLLUNGEN BETREFFEND DEN BETRIEBSBOGEN

Definition und Funktionen des Unternehmensregisters: Das M.D. vom 1. März 2021, Nr. 99707 „Maßnahmen innerhalb des SIAN“ legt fest, dass das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen aus einer Reihe von Unternehmensdateien öffentlicher und privater Subjekte besteht, die Tätigkeiten in den Sektoren Landwirtschaft, Lebensmittel, Forstwirtschaft und Fischerei ausüben und durch die eigene Steuernummer, welche den einheitlichen Identifikationskodex eines landwirtschaftlichen Betriebes oder CUAA (“Codice Unico di identificazione delle Aziende Agricole”) darstellt, identifiziert werden.

Laut Artikel 2, Absatz 1 des M.D. vom 12. Januar 2015, Nr. 162 wird das nationale Register der landwirtschaftlichen Betriebe, erstellt gemäß Art. 1 des D.P.R. Nr. 503/1999, durch die regionalen Register, sofern eingerichtet, integriert. Artikel 6 desselben Dekretes legt fest, dass das Register den Zahlstellen über das SIAN, zusätzlich zu den laut Art. 4 des D.P.R. Nr. 503/1999 vorgesehenen Dienstleistungen auch die Dienste zur Vorausfüllung der Antragsformulare zur Verfügung stellt.

Artikel 4 des M.D. vom 12. Januar 2015, Nr. 162 regelt insbesondere die Anforderungen sowohl für die Verwaltung des Registers der landwirtschaftlichen Betriebe als auch für die Einrichtung und Aktualisierung des Betriebsbogens.

Betriebsbogen: Das Erstellen eines Betriebsbogens ist obligatorisch, wenn die Landwirtin oder der Landwirt zum ersten Mal einen Antrag stellt; falls der Betriebsbogen schon im Rahmen eines früheren Kampagnenjahres erstellt wurde, sind die LandwirtInnen bei Änderungen bezüglich der bereits im Betriebsbogen enthaltenen Dokumentation verpflichtet, aktualisierte Nachweise bereits vor der Antragstellung einzureichen. Außerdem müssen die LandwirtInnen im Betriebsbogen gemäß Artikel 37, Absatz 3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 den grafischen Anbauplan gemäß den Vorgaben des Ministerialdekrets vom 12. Januar 2015, Nr. 162 mindestens einen Tag vor dem Einreichdatum des Antrags auf Betriebsprämie fertigstellen und sind dazu verpflichtet, etwaige Aktualisierungen mitzuteilen. Der Mindestinhalt des Anbauplans ist in Anhang A, Abschnitt a.1) des Ministerialdekrets vom 12. Januar 2015, Nr. 162 festgelegt. Die Zahlstelle führt die vorgesehenen Ermittlungskontrollen durch.

Der Betriebsbogen (gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Ministerialdekrets vom 12. Januar 2015) muss mindestens einmal pro Kalenderjahr bestätigt oder aktualisiert werden.

In der Provinz Bozen wird der Betriebsbogen beim Amt für landwirtschaftliche Informationssysteme geführt.

5. VORAUSGEFÜLLTER ANTRAG

Datenquellen für den vorausgefüllten Antrag - Gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird der Antrag auf Betriebsprämie mithilfe eines von der Zahlstelle vorausgefüllten Antragsformulars erstellt. Gemäß Artikel 11 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 wird besagter Antrag, in Bezug auf Flächeninterventionen, durch das vorab ausgefüllte grafische Antragsformular laut Artikel 5 der Verordnung (EU) 2022/1173, welches von der zuständigen Zahlstelle bereitgestellt wird, eingereicht. Die darin angeführten Informationen sind von den im Betriebsbogen enthaltenen Elementen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems abgeleitet. Die Mindestangaben der

grafischen Anfrage werden gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 festgelegt. Hinsichtlich der von der Viehzüchterin oder dem Viehzüchter für die Betriebsprämie beantragten tierbezogenen Interventionen, werden die Angaben, welche den Tierbestand betreffen, aus der nationalen Tierdatenbank (BDN) entnommen. Alle für eine Intervention relevanten Tiere eines Begünstigten gelten somit als in den Antrag aufgenommen und potenziell förderfähig. Bei unrichtigen Angaben im BDN muss der Züchter oder die Züchterin diese bis zum 31. Dezember des Antragsjahres korrigieren.

Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle - Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Beihilfeantrag gestellt werden kann, ist auf 0,02 Hektar festgelegt.

Datenschutzrechte - Das Ansuchen verweist auf die Möglichkeit, dass die personenbezogenen Daten betroffener Personen gemäß Artikel 151 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115, von nationalen oder Unionsstellen, gemäß Absatz 1 des vorgenannten Artikels, mit den Datenschutzrechten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 verarbeitet werden können.

Verantwortlichkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers - Die Antragstellerin oder der Antragsteller ergänzt, akzeptiert oder ändert die in dem vorausgefüllten Formular enthaltenen Informationen und bleibt in jedem Fall für den Antrag auf Betriebsprämie und für die Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich, auch wenn das vorausgefüllte Formular akzeptiert wird. Für Parzellen, die von den einschlägigen Interventionen der Klima- und Umweltregelungen in Abschnitt 3 betroffen sind, ergänzt die Antragstellerin oder der Antragsteller das vorausgefüllte Formular mit Informationen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Artikel 67, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 registriert sind.

6. EINREICHUNGSVERFAHREN – BETRIEBSPRÄMIE

Die Anträge auf die Betriebsprämie müssen von den landwirtschaftlichen Betrieben, sowohl als natürliche als auch als juristische Personen, die in die territoriale Zuständigkeit der Landeszahlstelle oder LZS fallen (d.h. für die die Landeszahlstelle die zuständige Zahlstelle für die Führung der Betriebsbögen ist), in einem elektronischen Format über die beauftragten LDS (Landwirtschaftlichen Dienststellen) eingereicht werden. Falls der Betriebsbogen an eine andere Zahlstelle übertragen wurde, muss der Antrag auf Auszahlung der Betriebsprämie bei jener Zahlstelle eingereicht werden, bei welcher der Betriebsbogen erstellt bzw. an welche er übertragen wurde.

Betriebe, die in die territoriale Zuständigkeit der LZS fallen, reichen die Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämie im Jahr 2023 wie folgt ein.

- Einreichung bei den LDS: Die Landwirtschaftlichen Dienststellen sammeln und reichen den von der Landwirtin oder dem Landwirt ordnungsgemäß unterzeichneten Antrag auf Betriebsprämie über das Informationssystem der LZS (MyCivis, integriert durch WebGIS zur Identifizierung und Auswahl landwirtschaftlicher Parzellen) ein. In den vorgesehenen Fällen kümmert sich die LDS auch um die Archivierung der Antragsakte.
- Einreichung bei der LZS: Begünstigte, welche die von den LDS territorial angebotenen Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen, wenden sich direkt an die Landeszahlstelle (LZS, Südtiroler Straße, 50 – 39100 Bozen) und stellen den Antrag mit der Unterstützung des Personals aus dem Amt für Genehmigungen und Technischer Dienst. Zu diesem Zweck müssen Ansuchende

zeitig im Voraus einen Termin bei den MitarbeiterInnen des zuständigen Amtes zur Erledigung des für die Antragstellung erforderlichen Verfahrens beantragen.

Die Landwirtin oder der Landwirt kann nur einen Antrag auf Direktzahlung gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf alle Grundstücke stellen, die sie oder er auf italienischem Staatsgebiet bewirtschaftet und die innerhalb 15. Mai des betreffenden Betriebsjahres ordnungsgemäß im Betriebsbogen eingetragen wurden.

Die Daten und Informationen, die für das Beihilfeansuchen bei der Einreichung des Antrages auf Betriebsprämie verwendet werden können, müssen bereits vor Einreichung des Antrags im Betriebsbogen deklariert worden sein.

Fehlt der Betriebsbogen oder fehlen in einem bereits angelegten Betriebsbogen die Daten und Angaben zu den Flächen, ist der Antrag unzulässig. Der Betriebsbogen muss mindestens einen Tag vor Antragstellung aktualisiert werden.

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen sind in →Kapitel 8. „Zweck und Einreichungsfristen für die Beantragung der Betriebsprämie“ aufgeführt.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNGEN (EU) 2021/2115 UND DES MINISTERIALDEKRETS VOM 23. DEZEMBER 2022, NR. 660087

In Titel III der Verordnung (EU) 2021/2115 und im Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 sind die allgemeinen Bestimmungen für die Direktzahlungen festgelegt.

7.1 AKTIVE LANDWIRTSIN / AKTIVER LANDWIRT (Artikel 4 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Als →“aktive Landwirtin/aktiver Landwirt“ gelten alle jene Subjekte,

- die im →Kapitel 3. „Definitionen“ des vorliegenden Handbuchs unter dem gleichlautenden Suchbegriff angeführt sind,
- die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit bestehend aus mindestens einer jährlichen Anbaupraxis zur Pflege landwirtschaftlicher Flächen oder einer Tätigkeit zur Erzeugung der landwirtschaftlichen Produktion ausüben,
- die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags und bis Ende des Jahres oder, falls später, bis zum Ablauf der im Zusammenhang mit der beantragten Intervention eingegangenen Verpflichtungen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) **Eintragung im speziellen Abschnitt des Landesverzeichnis' der landwirtschaftlichen Unternehmen** als „aktiver“ landwirtschaftlicher Betrieb oder als landwirtschaftliche Kleinunternehmerin oder landwirtschaftlicher Kleinunternehmer oder als direkte Landwirtin oder direkter Landwirt. Für den Fall, dass das Einzelunternehmen oder die Gesellschaft im speziellen Teil des Landesverzeichnis' der landwirtschaftlichen Unternehmen mit einem Status eingetragen ist, der nicht dem „Aktiven“ entspricht und der die Ausübung der landwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit gefährdet, wird die Qualifikation „aktive Landwirtin“ oder „aktiver Landwirt“ nicht anerkannt;
- b) **Anmeldung bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (NISF)** als direkte Landwirtin oder direkter Landwirt, professionelle landwirtschaftliche Unternehmerin oder

professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer, Siedlerin oder Siedler, Teilpächterin oder Teilpächter;

- c) **Besitz der aktiven Mehrwertsteuernummer im landwirtschaftlichen Bereich (ATECO-Code 01)** mit jährlicher Umsatzsteuererklärung oder mit Mitteilung der umsatzsteuerrelevanten Umsätze, bezogen auf das Jahr vor der Antragstellung, oder ggf. der Nichtverfügbarkeit, bezogen auf das letzte verfügbare Jahr, aber nicht älter als zwei Geschäftsjahre vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags, aus der hervorgeht, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

Für Betriebe mit landwirtschaftlichen Flächen, die zu mehr als 50 % in Berg- und/oder benachteiligten Gebieten im Sinne der EU-Verordnungen liegen, sowie für LandwirtInnen, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit im Antragsjahr oder in den Monaten November und Dezember des der Antragstellung vorangehenden Jahres aufnehmen, reicht der Besitz einer aktiven Mehrwertsteuernummer im landwirtschaftlichen Bereich aus.

Für Unternehmen, die bei einem Umsatz von höchstens 7.000 Euro gemäß Artikel 11 des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2018, Nr. 87, umgewandelt in Gesetz vom 09. August 2018, Nr. 96 von der Möglichkeit der Befreiung der Steuererklärung Gebrauch machen, wird die Anforderung durch Vorlage einer Freistellungserklärung sowie von Rechnungen, Zollrechnungen oder von anderen Steuer- und/oder Buchhaltungsunterlagen erfüllt, die sich auf die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck der Produktion oder der Oberflächenpflege beziehen.

- d) für natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und in **zollfreien Gebieten** wohnen, für welche die unter Buchstabe c) genannten Bestimmungen durch die **Eintragung in ein bei den jeweiligen Gemeinden hinterlegtes Register** erfüllt sind, anhand dessen die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nachvollzogen werden kann.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten nicht für LandwirtInnen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben und die bezogen auf das Antragsjahr, das dem der Einreichung des Beihilfeantrags vorausgeht, Anspruch auf Direktzahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro vor Anwendung etwaiger Kürzungen und Sanktionen haben.

Hat eine Landwirtin oder ein Landwirt hingegen **für das Vorjahr keinen Beihilfeantrag auf Direktzahlungen gestellt**, so wird obgenannter Anspruch auf Direktzahlungen anhand der Multiplikation der förderfähigen Hektarfläche, die ihr oder ihm im Jahr der Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie zur Verfügung steht, mit der durchschnittlichen nationalen Direktzahlung pro Hektar des Vorjahres festgestellt, wobei sich letztere wiederum aus der Division der entsprechenden jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/2115 (oder Anhang II der Verordnung (EU) 1307/2013) durch die Gesamtzahl der für das betreffende Jahr angemeldeten beihilfefähigen Hektar ergibt.

Im **Todesfall der Landwirtin oder des Landwirts oder bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit** nach Einreichung des Beihilfeantrags erfolgt die Zahlung zugunsten der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers, wenn die für jede Beihilferegulation festgelegten Bedingungen erfüllt sind, auch wenn sie oder er nicht im Besitz der Qualifikation einer aktiven Landwirtin oder eines aktiven Landwirts ist.

Die AGEA-Koordinierungsstelle und die Zahlstelle führen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften gezielte Kontrollen zur Feststellung besagter Voraussetzung für die AntragstellerInnen durch.

7.2 JUNGLANDWIRTIN / JUNGLANDWIRT (Artikel 5 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Als Junglandwirtin oder Junglandwirt wird diejenige oder derjenige bezeichnet, die oder der:

- a) erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb **als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter** einsteigt;
- b) gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 **im ersten Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags bzw.** im Jahr der Antragstellung auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen **nicht älter als 40 Jahre ist**;
- c) über **angemessene Bildungs- und Kompetenzvoraussetzungen** verfügt, die durch den Besitz von mindestens einer der folgenden Qualifikationen nachgewiesen werden:
 - 1) **Universitätsabschluss mit land- forst- oder veterinärwirtschaftlicher Spezialisierung oder Oberschule mit landwirtschaftlicher Ausrichtung** gemäß Anhang VI des Ministerialdekret Nr. 660087/2022 und gleichwertig anerkannte Abschlüsse. Etwaige Änderungen an Anhang VI werden durch Dekret des Generaldirektors für die internationale Politik und die Europäischen Union vorgenommen;
 - 2) **Abschluss einer nichtlandwirtschaftlichen Oberschule**, einschließlich beruflicher Qualifikationen, die mit mindestens dreijährigen Ausbildungsgängen erworben wurden, und Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Ausbildungsgang im Umfang von mindestens 150 Stunden mit bestandener Abschlussprüfung in verwandten Fächern im Agrar- und Ernährungssektor, im Umweltbereich oder im sozialen Bereich, die von Einrichtungen gehalten werden, **die von den Regionen oder autonomen Provinzen akkreditiert wurden**, oder Beteiligung mit positivem Ergebnis an der Intervention der ländlichen Entwicklungszusammenarbeit für den Generationenwechsel;
 - 3) **Mittelschulabschluss**, begleitet von einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich, nachgewiesen durch die Aufnahme in die jeweilige landwirtschaftliche Sozialversicherung für mindestens 104 Tage/Jahr, oder die Teilnahme mit positivem Ergebnis an der Intervention der ländlichen Entwicklungszusammenarbeit für den Generationenwechsel.

Der Einstieg wird anerkannt, wenn er **innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Einreichung eines Antrags** gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets 660087/2022 oder der Einreichung des Antrags auf Abtretung von Zahlungsansprüchen erfolgt.

Einzelunternehmen: Bei einem Einzelunternehmen erfolgt die Ermittlung des Anfangsjahres der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Junglandwirtin oder des Junglandwirts zwecks Nachweis des Einstiegs anhand der Anwendung folgender Parameter:

- a) das Datum der Eintragung in das Register der landwirtschaftlichen Betriebe und/oder der Eröffnung der landwirtschaftlichen Mehrwertsteuernummer (ATECO-Code 01) auf den Namen der Junglandwirtin oder des Junglandwirts, auch wenn sie nachträglich geschlossen wurde oder, im Falle einer bereits bestehenden, aber in einem anderen Bereich als den landwirtschaftlichen aktiven Mehrwertsteuernummer, das Datum der Ausweitung der Tätigkeit auf den Agrarsektor (ATECO-Code 01);
- b) das Datum der Registrierung beim NISF als Landwirtin oder Landwirt, professionelle landwirtschaftliche Unternehmerin oder professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer, Pächterin oder Pächter, Halbpächterin oder Halbpächter;

- c) das Jahr der Einreichung eines Antrags auf Auszahlung von Beiträgen, unabhängig von dessen Ausgang (Unzulässigkeit, Ablehnung oder Annahme) oder der Abgabe bloßer Erklärungen zur Ausübung der landwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit.

Liegen mehr als einer der oben in Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Parameter vor, fällt das Jahr der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit dem Jahr des zuerst eingetretenen Ereignisses zusammen.

Unternehmen mit Mehrwertsteuer: Der Einstieg als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter in einem im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Unternehmen mit registrierter Mehrwertsteuernummer (ATECO-Code 01) gilt als erfolgt, wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die tatsächliche und dauerhafte Kontrolle über das betreffende Unternehmen übernimmt, in Bezug auf die Entscheidungen über das Management, die Gewinne und die finanziellen Risiken.

Eine wirksame Kontrolle über das Unternehmen liegt vor, wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt:

- a) einen wesentlichen Anteil am Kapital hält;
- b) sich am Entscheidungsprozess beteiligt, einschließlich der finanziellen Führung des Unternehmens;
- c) für die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft sorgt.

7.3 NEULANDWIRTIN / NEULANDWIRT (Artikel 6 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Als Neulandwirtin oder Neulandwirt gilt die- oder derjenige,

- a) die oder der die landwirtschaftliche Tätigkeit als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter im Kalenderjahr 2021 oder irgendeinem späteren Jahr aufnimmt, und einen Antrag im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß der Verordnung (EU) 1307/2013 oder im Rahmen der Einkommensgrundsicherung für Nachhaltigkeit gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 **spätestens zwei Jahre nach dem Kalenderjahr** stellt, in dem sie oder er mit der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit begonnen hat;
- b) die oder der im Antragsjahr laut Buchstabe a) **zwischen 41 und 60 Jahre alt** ist. Bei einem von einer juristischen Person eingereichten Antrag bezieht sich das Alter auf die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter, die oder der denselben Antrag unterzeichnet;
- c) die oder der über **ausreichende Bildungs- und Kompetenzvoraussetzungen** verfügt, bezogen auf die natürliche Person im Falle eines Einzelunternehmens oder auf die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter, die oder der den Antrag laut Buchstabe a) im Falle einer Gesellschaft unterzeichnet, bescheinigt durch den Besitz von mindestens einem der folgenden Bildungsabschlüsse und/oder Berufserfahrungen:
 - 1) **Universitätsabschluss mit land- forst- oder veterinärwirtschaftlicher Spezialisierung oder Oberschule mit landwirtschaftlichem Hintergrund** gemäß Anhang VI des Ministerialdekret Nr. 660087/2022 und gleichwertig anerkannte Abschlüsse. Etwaige Änderungen an Anhang VI werden durch Dekret des Generaldirektors für internationale Politiken und der Europäischen Union vorgenommen;
 - 2) **Abschluss einer nichtlandwirtschaftlichen Oberschule, mit einem Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung im Umfang von mindestens 150 Stunden** mit bestandener Abschlussprüfung in verwandten Fächern im Agrar- und

Ernährungssektor, im Umweltbereich oder im sozialen Bereich, die von Einrichtungen gehalten werden, die von den Regionen oder autonomen Provinzen akkreditiert wurden.

- 3) **Mittelschulabschluss, begleitet von mindestens dreijähriger Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich**, nachgewiesen durch die Aufnahme in die jeweilige landwirtschaftliche Sozialversicherung für mindestens 104 Tage/Jahr.

Als **Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeit** nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das Datum des ersten der folgenden Ereignisse:

- a) Eintragung der neuen Landwirtin oder des neuen Landwirts in das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen, in den Sonderteil der landwirtschaftlichen Betriebe (Einzelpersonen und Gesellschaften), Kleinunternehmer oder Direktanbauer;
- b) Eröffnung oder Verlängerung der MwSt.-Nummer im landwirtschaftlichen Bereich (ATECO-Code 01);
- c) Registrierung beim NISF als Landwirtin oder Landwirt, professionelle landwirtschaftliche Unternehmerin oder professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer, Pächterin oder Pächter, Halbpächterin oder Halbpächter;
- d) Vorlage eines Antrags auf Zahlung von Beiträgen zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten unabhängig von seinem Ausgang (Unzulässigkeit, Ablehnung oder Annahme) oder Vorlage einer Erklärung zur Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die natürlichen oder juristischen Personen, die die in Anhang VII des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 genannte Kontrolle über das neu gegründete Unternehmen ausüben, **dürfen in den fünf Jahren vor dem Einstieg weder im eigenen Namen noch für andere eine landwirtschaftliche Tätigkeit als Betriebsleiter ausgeübt oder ein Unternehmen geführt haben.**

Bei bestehender Eintragungspflicht wird der Betrieb nicht anerkannt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb (Einzelperson oder Gesellschaft) im Handelsregister mit einem Status erscheint, der anders als „aktiv“ ist und die unternehmerische Ausübung beeinträchtigt.

Die für die neue Landwirtin oder den neuen Landwirt erforderlichen Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen vorhanden sein und mindestens bis zum Ende des Antragsjahres aufrechterhalten werden. Das Fehlen auch nur eines der Erfordernisse begründet die Unzulässigkeit des Antrags. Eine nachträgliche Änderung, auch mit rückwirkender Wirkung, die die Anspruchsvoraussetzungen betrifft und auf die Behebung von bei Antragstellung bestehenden Mängeln abzielt, haben keine Auswirkung für die Zuordnung der Zahlungsansprüche.

8. ZWECK UND EINREICHUNGSFRISTEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER BETRIEBSPRÄMIE

Es ist unbedingt anzugeben zu welchem Zweck der Antrag gestellt wird und ob es sich um einen der folgenden Anträge handelt:

8.1 ERSTANTRAG

Gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2021/2116 stellt die Zahlstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. ihrer oder seiner Vertretung den vorausgefüllten Antrag auf der Grundlage der Informationen, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen und im Betriebsbogen

vorhanden sind, zur Verfügung, damit sie oder er einen Beihilfeantrag stellen und diesen gegebenenfalls integrieren oder ändern kann. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Gleichbehandlung von Begünstigten, die einem automatischen Antragssystem gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2021/2116 unterliegen.

Die Frist für die Einreichung der Anträge für die Betriebsprämie bei der zuständigen Zahlstelle endet am 15. Mai des Betriebsjahres, vorbehaltlich einer Fristverlängerung durch den Mitgliedstaat.

- ⇒ **Einreichtermin:** Für das Kampagnenjahr 2024 wurde die Frist für die Einreichung der Erstanträge bis Mittwoch, 15. Mai 2024 innerhalb 23:59:59 Uhr festgelegt.
- ⇒ **Verspätete Anträge:** Für Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, gelten die im nächsten Abschnitt 8.1.1 angeführten Kürzungen.
- ⇒ **Nicht entgegennehmbare Anträge:** Erstanträge, die nach 23:59:59 Uhr vom 10. Juni 2024 eingereicht werden, gelten als nicht entgegennehmbar.

8.1.1 VERSPÄTETE EINREICHUNG DES ERSTANTRAGS AUF BETRIEBSPRÄMIE

Die Einreichung eines Antrags nach dem letzten Tag, der durch Dekret des Ministers für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft festgelegt und gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428 angewandt wird, führt zu folgenden Kürzungen und Auswirkungen:

- Kürzung von 1 Prozent je Verspätungstag des Betrags für die Beihilfe, welcher der oder dem Begünstigten bei fristgerechter Einreichung des Antrags zugestanden hätte;
- Kürzung von 3 Prozent je Verspätungstag des Betrags für die Zahlungsansprüche oder für die Werterhöhung von Zahlungsansprüchen, welcher der oder dem Begünstigten bei fristgerechter Einreichung des Antrags zugestanden hätte;
- bei einer Verspätung von über 25 Tagen gilt der Zahlungsantrag als nicht entgegennehmbar: der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird keine Beihilfe gewährt noch ein Zahlungsanspruch bzw. die Werterhöhung von Zahlungsansprüchen zugeteilt.

8.2 ANSUCHEN UM ÄNDERUNG ODER RÜCKNAHME VON BEIHILFEANTRÄGEN

Anträge können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unter den folgenden Bedingungen, welche laut Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/1173 festgelegt und in Ministerialdekret Nr. 660087/2022 detailliert aufgeführt sind, geändert oder rückgezogen werden:

- für Maßnahmen im Rahmen des Satelliten-Überwachungssystems: vor Zahlung der Vorschüsse und in jedem Fall bis zum 15. November jedes Antragsjahres. Rücknahmen sind nicht zulässig, nachdem die oder der Begünstigte über die Absicht informiert wurde, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, oder bei Nichteinhaltung nicht überwachbarer Beihilfevoraussetzungen, die mit anderen Mitteln als dem Gebietsüberwachungssystem oder Verwaltungskontrollen festgestellt wurden;
- für tierbezogene Maßnahmen, die Rinder oder Schafe und Ziegen betreffen: innerhalb 31. Dezember des Antragsjahres, jederzeit vor dem laut Artikel 22 Absatz 4 des Ministerialdekrets Nr. 660087/2022 festgelegten Datum, durch Rücknahme des gesamten Antrags auf die angeforderten Maßnahmen für alle Tiere der gleichen Art, die in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert sind.
- für andere Maßnahmen: innerhalb 30. September eines jeden Jahres.

Es sind allerdings keine Änderungen oder Rücknahmen zulässig, nachdem die oder der Begünstigte über die Absicht informiert wurde, dass Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, oder wenn sie oder er von einer Nichteinhaltung aufgrund einer nicht vorangekündigten Vor-Ort-Kontrolle erfährt; Änderungen oder Rücknahmen sind hingegen für jenen Teil des Antrags möglich, der nicht von der festgestellten Nichteinhaltung betroffen ist.

Begünstigte werden bei Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die von der Zahlstelle im Rahmen der Verwaltungskontrollen oder des Satelliten-Überwachungssystems festgestellt wurden, darüber informiert und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, den Beihilfeantrag in Bezug auf den von der Nichteinhaltung betroffenen Teil laut den Vorgaben der Zahlstelle zu ändern bzw. zurückzuziehen.

Der Änderungsantrag ersetzt den zuvor eingereichten Antrag zur Gänze.

8.3 MITTEILUNG DER KORREKTUR UND BERICHTIGUNG OFFENSICHTLICHER FEHLER

Die Beihilfeanträge und die von der Begünstigten oder vom Begünstigten vorgelegten Belege können nach ihrer Einreichung jederzeit berichtigt werden im Falle, dass →“offensichtliche Fehler“ vorliegen, die von der zuständigen Zahlstelle auf der Grundlage einer Gesamtbewertung des Einzelfalls anerkannt werden und sofern die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger in gutem Glauben gehandelt hat. Die Mitteilung offensichtlicher Fehler ersetzt den zuvor gestellten Antrag vollständig, daher ist die Angabe der zu korrigierende ID-Nummer der Anfrage erforderlich.

Im Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission Nr. 2011-09 vom 15.02.2011 sind Kategorien von Unregelmäßigkeiten angeführt, die im Allgemeinen als offensichtliche Fehler angesehen werden können, beispielsweise die Fehler, die bei einer Übereinstimmungsprüfung festgestellt werden können (widersprüchliche Informationen).

Darüber hinaus wird die Angabe der Katasterdaten einer Parzelle, die aufgrund der von der Landesverwaltung bereitgestellten Daten angeführt und im Nachhinein infolge der Änderungen der Katasterdaten durch die öffentliche Verwaltung nicht bestätigt wurde, als eindeutiger Fehler anerkannt, vorausgesetzt, dass die jeweilige grafische Position übereinstimmt.

Sogenannte offensichtliche Fehler beziehen sich in der Regel auf Fälle, die zu einer anderen als der tatsächlich anerkannten Zulässigkeit des Antrags führen.

Im Folgenden werden einige Beispiele für „nicht offensichtliche“ Fehler angeführt, die lediglich der Veranschaulichung dienen und nicht erschöpfend sind:

- Vertauschung von Ziffern (Parzellen- oder Tiernummer 169 statt 196)
- Fehler bei der Angabe der Seitenzahl oder der Referenznummer der Gemeinde im Kataster
- Angabe im Feh der Nummer einer benachbarten Parzelle aufgrund eines Fehlers beim Ablesen der Landkarte.
- fehlende Angabe von bewirtschafteten Flächen im Antrag;
- Angabe von Flächen, die von der Antragstellerin/vom Antragsteller nicht mehr rechtmäßig bewirtschaftet werden;
- fehlerhafte Angabe der Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit;

Die eingereichte Mitteilung über die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist erst nach Beendigung der Untersuchung von Seiten der Zahlstelle zum Zweck der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Falls, der Unterlagen und der von den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gemachten Angaben automatisch wirksam. Fällt die Untersuchung positiv aus, erkennt die Zahlstelle die Zulässigkeit des Beitragsantrags und somit die Wirksamkeit des Antrags auf Berichtigung offensichtlicher Fehler an.

Enthält die Mitteilung über die Berichtigung offensichtlicher Fehler nicht die Unterlagen für die Überprüfung, wird sie als unzulässig betrachtet. In den vorgenannten Fällen wird der zuvor eingereichte Antrag berücksichtigt.

8.4 MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2116 – ABWEICHUNGEN IM FALLE HÖHERER GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Laut Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 36 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087:

1. Konnte eine Begünstigte oder ein Begünstigter aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Förderkriterien oder andere Verpflichtungen nicht erfüllen, so behält er seinen

Beihilfeanspruch für die Flächen oder Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände beihilfefähig waren.

2. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sowie die entsprechenden Unterlagen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde beweiskräftig sind, müssen der Zahlstelle, die für den Antrag auf die Betriebsprämie zuständig ist, gemäß den von ihr festgelegten Vorgaben innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt mitgeteilt werden, ab dem die oder der Begünstigte dazu in der Lage ist, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf die Betriebsprämie für das Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Fall höherer Gewalt oder der außergewöhnliche Umstand eingetreten ist.

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sieht vor, dass "Fälle höherer Gewalt" und "außergewöhnliche Umstände" insbesondere in den folgenden Fällen anerkannt werden können:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schwerwiegendes widriges Witterungsereignis, das den Betrieb ernsthaft beeinträchtigt;
- b) die plötzliche Zerstörung von Stallungen im Tierhaltungsbetrieb;
- c) eine →"Tierseuche", die Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines pflanzenschädigenden Organismus, die den gesamten oder einen Teil des Viehbestands oder der Kulturen der oder des Begünstigten betreffen;
- d) die Enteignung des gesamten oder eines großen Teils des Betriebs, sofern diese Enteignung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war;
- e) der Tod der oder des Begünstigten;
- f) langfristige Arbeitsunfähigkeit der oder des Begünstigten.

Ist ein bestimmtes Gebiet von einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes oder einem Unwetter im Sinne von Buchstabe a) schwer betroffen, so kann der betreffende Mitgliedstaat das gesamte Gebiet als von dieser Katastrophe oder diesem Ereignis schwer betroffen betrachten.

Enthält die Meldung von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen nicht die Unterlagen für die Überprüfung, wird sie als unzulässig betrachtet.

Die vorzulegende Dokumentation für die einzelnen Fälle sind im Folgenden aufgeführt:

Fallbeispiele	Verpflichtende Dokumentation	Anlagen
a) schwere Naturkatastrophe oder Unwetterereignis, das das Unternehmen schwer beeinträchtigt	1. Verfügung der zuständigen Behörde (Katastrophenschutz, Region usw.), die den Katastrophenzustand feststellt, mit Angabe des betroffenen Ortes oder als Alternative: - Bescheinigung einer öffentlichen Behörde (Feuerwehr, Stadtpolizei, Forstkörps usw.), ggf. zusammen mit einem vereidigten Sachverständigengutachten eines zugelassenen Agronomen im Original, falls die Urkunden keine ausreichenden Angaben zu den nachstehenden Punkten enthalten. Die Urkunden müssen in Bezug auf die landwirtschaftliche Fläche den Teil der Fläche bescheinigen, der von dem Unglücksfall betroffen ist, wobei die entsprechenden Katasterparzellen anzugeben sind.	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage
b) plötzliche Zerstörung von Stallungen im Tierhaltungsbetrieb;	1. Verfügung der zuständigen Behörde (Zivilschutz, Stadtverwaltung, Forstkörps, Veterinärdienst usw.), die die besondere Situation der Stallungen feststellt	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage
c) Tierseuche, die Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines pflanzenschädigenden Organismus, die den	1. Verfügung der zuständigen Behörde (Veterinärbehörde), die das Phänomen bescheinigt und die von dem Ereignis betroffenen Tiere identifiziert	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage

Fallbeispiele	Verpflichtende Dokumentation	Anlagen
gesamten oder einen Teil des Viehbestands oder der Kulturen der oder des Begünstigten betreffen		
d) Enteignung des gesamten oder eines großen Teils des Betriebs, wenn diese Enteignung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorhersehbar war;	1. Verfügung der zuständigen Behörde, die die Enteignung bescheinigt	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage
e) Tod der oder des Begünstigten	1. Kopie der Sterbeurkunde der Antragstellerin oder des Antragstellers 2. notarielle Urkunde mit Angabe der Erbfolge oder, alternativ zu den vorgenannten Punkten - Ersatzerklärung, aus der die Erbfolge hervorgeht, zusammen mit einem gültigen Ausweis der neuen Antragstellerin oder des neuen Antragstellers; <i>im Falle von Miterben</i> - Vollmacht aller Miterben an die Antragstellerin oder den Antragsteller, zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument aller Vollmachtgeber; 3. eine Bescheinigung über die Zuteilung der Mehrwertsteuernummer an den neuen Inhaber oder, alternativ - Ersatzerklärung über den Besitz der Mehrwertsteuernummer zusammen mit dem gültigen Ausweisdokument.	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage
f) langfristige Arbeitsunfähigkeit der oder des Begünstigten	1. ärztliche Bescheinigung über einen langen Krankenhausaufenthalt oder über eine Behinderung im Zusammenhang mit der spezifischen beruflichen Tätigkeit 2. Urkunde über die Bestellung durch das Gericht des Vermögensverwalters oder des gerichtlichen Verwahrers	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage

Betreffen die Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände den Rinderbestand des Betriebs, so wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen zu den Fällen **b)** und **c)** der nationalen Tierdatenbank (BDN) bereits vorliegen und von der zuständigen Zahlstelle bei der Zahlung der im Betriebsprämienantrag beantragten Beihilfe angemessen berücksichtigt werden.

8.5 MITTEILUNG LAUT ARTIKEL 11, ABSATZ 11 DES MINISTERIALDEKRETS VOM 23. DEZEMBER 2023; Nr. 660087 (UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG)

Im Falle der Übertragung eines Betriebs gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1173 stellen die Zahlstellen sicher, dass für diesen Betrieb im Jahr der Übertragung nur ein einziger Beihilfeantrag geprüft wird. Erfolgt die Übertragung nach Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie, muss dies der Übertragende der zuständigen Zahlstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen mitteilen. Allerdings gelten Mitteilungen, welche Zahlungsanträge auf Betriebsprämie betreffen, für die die Zahlstelle Zahlungen, auch in Form von Vorauszahlungen, bereits genehmigt hat, als nicht entgegennehmbar.

Eine Betriebsinhaberin oder ein Betriebsinhaber (Übernehmer oder Übernehmerin), die oder der einen Betrieb in seiner Gesamtheit von einer anderen Betriebsinhaberin oder einem anderen Betriebsinhaber (Übergeberin oder Übergeber) erwirbt, nachdem diese oder dieser einen Beihilfeantrag gestellt hat, kann eine spezielle Mitteilung zusammen mit den entsprechenden Belegen einreichen, um die Beihilfe zu erhalten.

Die für die Bewertung und Annahme der eingegangenen Bewerbungen erforderlichen Unterlagen sind im Folgenden aufgeführt:

Fallbeispiele	Verpflichtende Dokumentation	Anlagen
a) Übertragung eines Betriebes	1. Kopie des Kaufvertrags, der Schenkungsurkunde, des Pachtvertrags und jeder anderen Urkunde, mit der die Übertragung des Betriebs aus irgendeinem Grund vom Veräußerer auf den Erwerber bescheinigt wird und die ordnungsgemäß eingetragen ist und Angaben zu den Katasterparzellen oder Grundbuchseinträgen enthält 2. Kopie der Bescheinigung über die Zuteilung der Mehrwertsteuernummer an die Antragstellerin oder den Antragsteller - Ersatzerklärung gemäß dem D.P.R. 445/2000 über den Besitz der MwSt.-Nummer zusammen mit - gültigem Ausweisdokument. Im Falle der Befreiung von der MwSt.-Registrierung, muss eine Ersatzerklärung der Landwirtin oder des Landwirts über die Befreiung von der MwSt.-Registrierung gemäß dem D.P.R. 445/2000 vorgelegt werden.	Abschrift der betreffenden Beihilfeanfrage

9. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS TITEL III, KAPITEL II, ABSCHNITT 1 DER VERORDNUNG (EU) 2115/2021

Nachstehend sind die Interventionsarten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführt, die in Italien in Form von nicht gekoppelten und gekoppelten Direktzahlungen aktiviert wurden und im Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 aufgeführt sind:

Nicht gekoppelte Direktzahlungen:

- Grundeinkommensunterstützung für Nachhaltigkeit (PD 01 – BISS);
- Ergänzende umverteilende Einkommensunterstützung für Nachhaltigkeit (PD 02 – CRISS);

- Ergänzende Einkommensunterstützung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte (PD 03 – CIS YF);
- Öko-Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (PD 04/05 – ES #);

Gekoppelte Direktzahlungen:

- gekoppelte Einkommensunterstützung (PD 07 - CIS #).

Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/2115 sieht die möglichen Anwendungsbereiche der gekoppelten Stützung vor.

Im Absatz II des Ministerialdekrets vom 23 Dezember 2022, Nr. 660087 sind die in Italien aktivierten gekoppelten Stützungen aufgeführt:

- **gekoppelte Einkommensunterstützung für den Milchsektor (Artikel 23 Ministerialdekret)**
 - Unterstützung Milchkühe (Absatz 1, Stufe 1) (CIS 01a)
 - Unterstützung Milchkühe aus Betrieben in Berggebieten (Absatz 1, Stufe 2) (CIS 01b)
 - Unterstützung Büffelnkühe älter als 30 Monate (Absatz 5) (CIS 02)
- **gekoppelte Einkommensunterstützung für den Rindfleischsektor – Fleisch (Artikel 24, Absatz 1 Ministerialdekret)**
 - Unterstützung für Mutterkühe von Fleischrassen oder als Zweinutzungsrasen, die in Herdebüchern oder im Rinderzuchtbuch eingetragen sind (Stufe 1) (CIS 03a)
 - Unterstützung für Mutterkühe, die nicht in Herdebüchern oder im Register eingetragen sind und die zu Beständen gehören, die nicht in der nationalen Tierdatenbank (BDN) als Milchviehbestände eingetragen sind (Stufe 2) (CIS 03b)
- **gekoppelte Einkommensunterstützung für den Rindfleischsektor – geschlachtete Rinder (Artikel 24, Absatz 2 Ministerialdekret)**
 - im Alter zwischen 12-24 Monaten und mindestens 6 Monaten vor der Schlachtung im Betrieb gehalten (Stufe 1) (CIS 04a);
 - im Alter zwischen 12-24 Monaten (Stufe 2) (CIS 04b) und:
 - mindestens 12 Monate vor der Schlachtung im Betrieb gehalten
 - nationalen Qualitätsregelungen angeschlossen und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mindestens 6 Monate vor der Schlachtung aufgezogen
 - anerkannten freiwilligen Etikettierungsprogrammen angeschlossen und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mindestens 6 Monate vor der Schlachtung aufgezogen
 - mindestens 6 Monate lang aufgezogen, zertifiziert mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 1151/2012
- **gekoppelte Einkommensunterstützung für den Sektor Schafe und Ziegen mit g.g.A. (Artikel 25 Ministerialdekret):**
 - Unterstützung Zuchtschafe (Absatz 1) (CIS 05a)
 - Unterstützung geschlachtete Schafe und Ziegen mit geschützter geografischer Angabe (Absatz 5) (CIS 05b)
- **gekoppelte Einkommensunterstützung für den Anbau von Hartweizen (Artikel 26 des Ministerialdekretes);**

- gekoppelte Unterstützung für den Anbau von Hartweizen in der Toskana, Umbrien, Marken, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Sonnenblumen und Raps (Artikel 27 Ministerialdekret)
 - für Prämien für den Raps- und Sonnenblumenanbau, mit Ausnahme von Kulturen, die für die Erzeugung von Tafelsonnenblumenkerne bestimmt sind, gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Reis (Artikel 28 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Zuckerrüben (Artikel 29 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten (Artikel 30 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Olivenöl produziert nach den Produktionsspezifikationen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 1151/2012 (Artikel 31 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für spezialisierte Zitruskultur (Artikel 32 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Soja (Artikel 33 Ministerialdekret)
- gekoppelte Einkommensunterstützung für Hülsenfrüchte außer Soja (Artikel 34 Ministerialdekret)

Begünstigte müssen die Verpflichtungen und Anforderungen im Rahmen der Konditionalität einhalten, die in einer Liste von Mindestverpflichtungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 und den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/2116 festgelegt sind und im gesamten Betrieb und während des gesamten Jahres eingehalten werden müssen. Für die GAP 2023-2027 werden auch Verpflichtungen in Bezug auf die Konditionalität eingeführt. Die Nichteinhaltung der Konditionalitäts-Regelung führt zur Anwendung von Sanktionen.

Siehe →Kapitel 15. „Konditionalität und soziale Konditionalität“.

10. GRUNDEINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR NACHHALTIGKEIT PD01-BISS, GEMÄSS TITEL III UNTERABSCHNITT 2 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115

Die Unterstützung im Rahmen der Grundprämienregelung wird den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern nach Aktivierung eines Zahlungsanspruchs pro Hektar gewährt. Aktivierte Zahlungsansprüche verleihen einen jährlichen Zahlungsanspruch in Höhe der angegebenen Beträge.

10.1 WERT DER BEIHILFERECHTE UND KONVERGENZ (Artikel 10 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Grundeinkommensbeihilfe für Nachhaltigkeit ist eine jährliche entkoppelte Zahlung pro beihilfefähigen Hektar. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird diese Unterstützung auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt. Es wird eine jährliche Konvergenz für die Beihilfeansprüche vorgenommen. Darüber hinaus wird gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU)

2021/2115 ab dem Anwendungsjahr 2023 der Höchstwert für den Wert pro Einheit der einzelnen Zahlungsansprüche auf 2.000,00 (zweitausend) Euro festgesetzt. Schließlich müssen gemäß Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum Anwendungsjahr 2026 alle Zahlungsansprüche einen Wert haben, der mindestens 85% des durchschnittlichen Einheitsbetrags für die Grundeinkommensstützung entspricht; letzterer wird von der AGEA-Koordinierungsstelle auf der Grundlage der für das Jahr 2026 festgelegten Obergrenze für die Grundeinkommensstützung sowie auf der mit den Zahlungsansprüchen, die aus dem nationalen Register hervorgehen, verbundenen beihilfefähigen Hektarfläche ermittelt.

10.2 AKTIVIERUNG DER RECHTE AUF BEIHILFE – BETRIEBSPRÄMIE (Artikel 11 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird die Grundeinkommensstützung für Nachhaltigkeit →“aktiven Landwirtinnen und Landwirten“ gewährt, wenn dieselben zum Zeitpunkt der Aktivierung über in Italien zugewiesene Zahlungsansprüche verfügen, die sie entweder besitzen oder gepachtet haben.

Angabe der förderfähigen Hektar: Für die Aktivierung der im Besitz befindlichen Zahlungsansprüche und die Zahlung der flächenbezogenen Prämien erklärt die aktive Landwirtin oder der aktive Landwirt im Antrag auf Betriebsprämie eine entsprechende Anzahl beihilfefähiger Hektar, die ihr oder ihm am 15. Mai des Antragsjahres im italienischen Staatsgebiet auf der Grundlage eines der →“Rechtstitel“ zur Verfügung stehen, die im vorliegenden Handbuch in →Kapitel 3. „Definitionen“ aufgeführt sind. Die erklärte Anzahl der Hektar muss während des gesamten Kalenderjahres der Definition für →“förderfähige Hektar“ entsprechen, so wie sie in obgenanntem →Kapitel 3. unter dem gleichlautenden Suchbegriff angeführt ist (siehe auch Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087, Art. 3, Absatz 1, Buchstabe f). Bei der Abtretung von Flächen, die zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen vor dem 31. Dezember des Jahres der Antragstellung genutzt werden, bleibt die übertragende Landwirtin oder der übertragende Landwirt für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Jeder Zahlungsanspruch kann mit einer Höchstfläche von einem Hektar kombiniert werden.

Einmalige Anmeldung der Zahlungsansprüche pro Jahr: Die Landwirtin oder der Landwirt darf, um die Zahlung zu erhalten, die Zahlungsansprüche (titoli) nur einmal im Jahr anmelden, und zwar spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf die Basisprämie. Um im Rahmen der Betriebsprämie 2024 beantragt und ausgezahlt werden zu können, müssen übertragbare Zahlungsansprüche Gegenstand eines "Übertragungsantrags" sein, der zwischen den Parteien abgeschlossen und bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf die Betriebsprämie 2024 eingereicht wird.

Lineare prozentuale Kürzung: Um die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an förderfähige aktive LandwirtInnen zu gewährleisten, wird für jedes Antragsjahr eine lineare prozentuale Kürzung der Obergrenze der Basisprämienregelung um höchstens 3% vorgenommen, es sei denn, ein höherer Prozentsatz ist erforderlich, um den Bedarf für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen zu decken.

10.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER FÖRDERUNG

Auf den Flächen, die Gegenstand des Zahlungsantrags sind, muss die Landwirtin oder der Landwirt eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zur Erhaltung der Fläche gemäß Artikel 3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 unter Einhaltung der Vorschriften der verstärkten und sozialen

Konditionalität gemäß Anhang III und IV der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben. Die Einführung von Öko-Regelungen sieht dann zusätzliche interventionsspezifische Verpflichtungen, gegebenenfalls mit mehrjähriger Wirksamkeit vor: siehe →Kapitel 12. „Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen“. Definitionen laut Artikel 3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 für die Begriffe →“beihilfefähige Fläche“ und →“landwirtschaftliche Tätigkeit“ finden sich in →Kapitel 3. „Definitionen“ des vorliegenden Handbuchs.

Die AGEA-Koordinierungsstelle definiert und aktualisiert außerdem regelmäßig eine „Matrix Produkte/Interventionen“, die die Liste der einzelnen Produktionsbestimmungsorte (Produkte) enthält, die für mögliche Interventionen innerhalb der verschiedenen Beihilferegulungen in Frage kommen. Weitere Codes können ohne Formalitäten eingeführt werden, wenn sie in der „Matrix Produkte/Interventionen“ enthalten sind.

Für die Antragstellung muss die Landwirtin oder der Landwirt im Bewirtschaftungsplan die Erhaltungsmodalitäten für die Flächen angeben.

10.3.1 Ackerbau und Baumkulturen

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche besteht in der Durchführung mindestens einer gewöhnlichen Bewirtschaftungsmaßnahme pro Jahr, die unter Einhaltung der Konditionalitäts-Kriterien die Zugänglichkeit derselben Fläche für die Durchführung der gewöhnlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ohne Vorbereitungsarbeiten, die über den Einsatz normaler landwirtschaftlicher Methoden und Maschinen hinausgehen, gewährleistet. Die Erhaltungstätigkeit wird anerkannt, wenn sie Folgendes ermöglicht:

- Vermeidung der Bildung potenzieller Brandauslöser, auch auf brachliegenden Flächen;
- Vermeidung der großflächigen Ausbreitung von Unkräutern oder unerwünschter bzw. sich stark ausbreitender Vegetation, auch auf Brachflächen;
- Vermeidung aller Arten von hydrogeologischer Instabilität und Bodenerosion, auch durch Mulchen, wenn die kultivierte oder spontane Vegetationsdecke, z. B. auf Brachflächen, unzureichend ist, mit besonderem Augenmerk auf der Winterzeit;
- Erhaltung von Dauerkulturen in gutem Zustand mit einer ausgewogenen vegetativen Entwicklung, die den Anbauformen, den örtlichen Gepflogenheiten und Traditionen entspricht und gewährleistet, dass sie ohne erneuten Schnitt wieder in Produktion genommen werden können, wobei der Boden in gutem Zustand erhalten bleibt.

10.3.2 Dauergrünland

Gemäß Artikel 3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 hat die Landesregierung den Beschluss vom 28.02.2023 Nr. 182 „Landesbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2215“ zur Mitteilung territorialer Besonderheiten in Bezug auf örtliche Sitten und Bräuche, naturbelassene Flächen und traditionelle lokale Praktiken (TLP) verabschiedet.

Im Besonderen:

In den meisten Gebieten des Landes wird die landwirtschaftliche Tätigkeit traditionell und nach den örtlichen Gewohnheiten vorwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeübt, die im Sinne der EU-Bestimmungen (Artikel 4, Absatz 3, Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115) als "Dauergrünland" genutzt und zur Erzeugung von „Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen“ (Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe e des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087) verwendet werden. Im Übrigen gibt es Flächen, die für die Produktion von „Gras und/oder anderen krautigen

Futterpflanzen“ verwendet werden und innerhalb von 5 Jahren in die Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes fallen (einschließlich Flächen im Bereich „Ackerland“), sowie andere Flächen, die nicht für den Anbau von Futterpflanzen wie „Ackerland“ oder „Dauerkulturen“ gemäß Artikel 4, Absatz 3, jeweils Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt sind.

Folgende sind die verschiedenen Arten von Dauergrünlandflächen:

- 1) Dauerwiesen (d. h. Flächen, die nur gemäht und im Normalfall nicht oder nur nach der Mahd beweidet werden); auch Wiesen mit Tara oder nicht beihilfefähigen Elementen [(= gemähte Flächen, deren Nutzfläche zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen weniger als 95% der Gesamtfläche der Parzelle ausmacht) mit den Prozentanteilen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkt 3.3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087. Es wird überprüft, dass mindestens eine Mahd pro Jahr durchgeführt wird.
- 2) Halbschürige Dauerwiesen, welche mindestens alle zwei Jahre gemäht werden (Flächen, die mindestens alle zwei Jahre gemäht werden und im Normalfall nicht oder nur nach der Mahd beweidet werden); auch Wiesen mit Tara oder nicht beihilfefähigen Elementen (= gemähte Flächen, deren Nutzfläche zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen weniger als 95 % der Gesamtfläche der Parzelle ausmacht) mit den Prozentanteilen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkt 3.3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087. Natürlich erhaltene Flächen beziehen sich auf Dauerwiesen, die sich in einer Höhe befinden, die größer oder gleich der nachfolgend angeführten Höhenmeter ist:

Anlage I – Höhe natürlich erhaltener Dauerwiesen

Westalpen	2000 Meter ü. M.S.
Ostalpen	1800 Meter ü. M.S.
Apenninen	1700 Meter ü. M.S.

- 3) Dauerweiden (d. h. Flächen, die normalerweise beweidet und nicht gemäht werden) sowie Weiden mit Tara oder nicht beihilfefähigen Elementen (= beweidete Flächen, deren Nutzfläche zur Erzeugung von Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen weniger als 95 % der Gesamtfläche der Parzelle ausmacht) mit den Prozentanteilen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkt 3.3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087;

3.1) Weiden, die sich im Normalfall in unmittelbarer Nähe von Tierhaltungsbetrieben oder, für die Weiden öffentlicher oder privater Einrichtungen, generell in der Talsohle befinden, und die gewöhnlich nur untertags beweidet werden (dafür ist eine Beweidung über länger anhaltende Zeiträume möglich). Auch Weiden mit Tara oder nicht beihilfefähigen Elementen (= beweidete Flächen, deren Nutzfläche zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen weniger als 95 % der Gesamtfläche der Parzelle ausmacht) mit den Prozentanteilen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkt 3.3 des M.D. Nr. 660087 vom 23. Dezember 2022. Die Weideflächen werden anhand der jahresdurchschnittlichen, von der Antragstellerin oder vom dem Antragsteller gehaltenen Anzahl von Tieren (hauptsächlich Rinder sowie Schafe und Ziegen) festgestellt, die sich laut Antrag im tierhaltenden Betrieb befinden oder die aus der nationalen Tierdatenbank (BDN) entnommen werden. Es werden nur jene tierhaltenden Betriebe berücksichtigt, bei denen die Antragstellerin oder der Antragsteller als tierhaltende →“Unternehmerin“ oder als tierhaltender →“Unternehmer“ aufscheinen und die sich in derselben oder in einer in Bezug auf die Verortung der Weideflächen benachbarten Gemeinde befinden; die tierhaltenden Betriebe müssen in der

Zeit von April bis Oktober aktiv sein, außer in Fällen, in denen die Haltung des Betriebs übertragen wurde. Der jährliche Mindestviehbestand beträgt 0,2 GVE pro Hektar Nettoweidefläche.

3.2) Almen: Weideflächen, meist in hohen Lagen, wo die Beweidung über längere und oft ununterbrochene Zeiträume eine feste lokale Praxis darstellt (Weideflächen, Almen). Auch Weiden mit Tara oder nicht beihilfefähigen Elementen (= beweidete Flächen, deren Nutzfläche zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen weniger als 95 % der Gesamtfläche der Parzelle ausmacht) mit den Prozentanteilen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkt 3.3 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087. Die Weideflächen werden anhand des Tierbesatzes (hauptsächlich Rinder sowie Schafe und Ziegen) in Bezug auf die im Antrag angegebenen bzw. aus der nationalen Tierdatenbank (BDN) entnommenen Weidekodexe bestimmt, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller verantwortlich ist und die sich in derselben oder in einer an die Weideflächen angrenzenden Gemeinde befinden; in diesem Fall wird die Anzahl der Tiere für einen Zeitraum von 60, auch nicht durchgehenden Almweidetagen berücksichtigt. Es ist ein jährlicher Mindestviehbesatz von 0,2 GVE pro Hektar Nettoweidefläche vorgesehen, dabei werden auch die GVE für jene Tiere berücksichtigt, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht gleichzeitig die tierhaltende Unternehmerin oder der tierhaltende Unternehmer ist.

3.3) PLT (traditionelle lokale Praxis): für Weideflächen der Autonomen Provinz Bozen, die zum Weiden benutzt werden, auch wenn Gras oder andere krautige Futterpflanzen nicht vorherrschend sind. Es handelt sich um eine Fläche, auf der eine traditionelle lokale Praxis (PLT) gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d) Punkte 3.2) und 3.3) des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 durchgeführt wird. Flächen, auf denen die traditionellen, lokalen Beweidungspraktiken (PLT) gewöhnlich angewendet werden und wo das „Gras und/oder andere krautige Futterpflanzen“ üblicherweise nicht vorherrschend sind, sind im Landwirtschaftlichen Flächenerhebungssystem (SIPA) dennoch als Flächen erfasst, wo Gras und/oder andere krautige Futterpflanzen im Ausmaß von mindestens 30% vorhanden sind. Es gelten die Bestimmungen für Almen zur Einhaltung der Mindestbeweidung.

Das Ministerialdekret vom 23. Dezember, Nr. 660087, ergänzt durch den Beschluss vom 28. Februar 2023, Nr. 182, legt das vorgesehene Verhältnis von 0,2 GVE pro Hektar Nettoweidefläche im Alpungszeitraum als **Mindestbestoßung** fest, so wie dies aus den Tierbewegungen, die in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert sind, hervorgeht. Die GVE werden aufgrund der Umrechnungstabelle „Tiere in GVE“ laut Anhang II des Ministerialdekrets berechnet. Die Einhaltung der Mindestbestoßung ist ein wesentlicher Bestandteil der Förderfähigkeit der Flächen.

Darüber hinaus ist die Bestoßung für die Erhaltung von Dauergrünland geeignet, wenn die Dichte des Weideviehs in nitratgefährdeten Gebieten 2 GVE/Hektar/Jahr und in anderen Gebieten 4 GVE/Hektar/Jahr nicht überschreitet. Die Nichteinhaltung der oben genannten Mindestbestoßung und/oder der Höchstbestoßung stellt eine Nichteinhaltung der Beweidungsverpflichtung für die Prämie der Öko-Regelung 1 dar, die mit der Anwendung der Sanktionen laut Gesetzesdekret Nr. 42 vom 17.03.2023, geändert und ergänzt durch das Gesetzesdekret Nr. 188 vom 23.11.2023, geahndet wird.

Im Bewirtschaftungsplan reicht es aus, die Flächen der Dauerwiese anzugeben und zwischen Almen, Weiden und Wiesen zu unterscheiden, um die durchgeführte Praxis zu bestimmen (für Almen und Weiden ist Beweidung, für Wiesen ist die Mahd die übliche Praxis).

Darüber hinaus stellt die Mahdtätigkeit in Bezug auf Magerrasen, gekennzeichnet durch die Kulturkodexe AS1 (Wiese Sonderfläche - Tara 20%), AS2 (Wiese Sonderfläche - Tara 50%), AP4 (Dauerwiese -Tara 20%) und AP5 (Wiese halbschürig – Tara 20 %), in der Provinz Bozen keinen Risikofaktor dar, da dies gängige Praxis ist und keiner zusätzlichen Kontrollen bedarf. Demnach ist die Einreichung von Unterlagen zur Bescheinigung der Ausübung einer Tätigkeit, die in der Provinz als gewöhnlich angesehen wird, nicht erforderlich.

Übersicht der Tätigkeiten zur Flächenerhaltung: Nachfolgend sind die üblichen Tätigkeiten zur Flächenerhaltung zusammengefasst, die für jeden Kulturkodex vorgesehen sind; die Tätigkeiten gelten für die auf dem Gebiet der Provinz Bozen verorteten Flächen. Bei regionalen Ausnahmeregelungen gilt die Region oder Autonome Provinz, in der sich die Flächen befinden, als Referenz. Verfügt der Landwirt über Flächen, die in mehrere Regionen fallen, wird die Überprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien durchgeführt, die von jeder Region für die in ihr Hoheitsgebiet fallenden Flächen festgelegt wurden, oder, falls dies nicht der Fall ist, der Kriterien, die durch die nationale Gesetzgebung festgelegt sind.

Art der Fläche	Kodex der Kulturart LZS	Erhaltungskriterien des Landes
Dauergrünland	AP2, AP4, AS, AS1, AS2	Mahd
Natürlich erhaltenes Dauergrün	AP3, AP5	zweijährliche Mahd*
Tagesweiden	PA1, PA2, PA3	Beweidung wie folgt kontrolliert: • 0,2 GVE/ha bezogen auf 365 Tage (für Tiere, die 60 Weidetage nicht erreichen, werden die GVE im Verhältnis zum jeweiligen Zeitraum berücksichtigt). • Bestoßung durch fremdes Vieh nicht erlaubt. • Geprüft werden die in der nationalen Tierdatenbank (BND) unter „Allevamenti da operatore“ registrierten Tiere.
Almen und PLT	AL1, AL2, AL3, AL4, AL5 AL9	Beweidung wie folgt kontrolliert: • 0,2 GVE/ha bezogen auf 60 Tage (für Tiere, die 60 Weidetage nicht erreichen, werden die GVE im Verhältnis zum jeweiligen Zeitraum berücksichtigt). • Bestoßung durch fremdes Vieh erlaubt. • Geprüft werden die in der nationalen Tierdatenbank (BDN) unter „Pascoli da responsabile“ eingetragenen Tiere.

10.4 NATIONALE RESERVEN (Artikel 12 Ministerialdekret vom 23 Dezember 2022, Nr. 660087)

Zugangsbedingungen: Die Landwirtin oder der Landwirt, die oder der mindestens eine der in Art. 26 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehenen Voraussetzungen besitzt und beabsichtigt, den Zugang zur nationalen Reserve zu beantragen, muss als notwendige Zugangsbedingung den entsprechenden Abschnitt im Antrag auf Betriebsprämie ausfüllen und sich verpflichten, der Zahlstelle die erforderlichen Informationen und die angeforderten Unterlagen gemäß den Modalitäten und Fristen zur Verfügung zu stellen, die durch weitere Vorgaben der AGEA- Koordinierungsstelle bestimmt

werden. Die Flächen, für die die Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder die Wertsteigerung bereits bestehender Zahlungsansprüche über die nationale Reserve beantragt werden, müssen im Antrag auf Betriebsprämie angegeben werden.

Gemäß Artikel 12 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 wird die nationale Reserve bei der AGEA-Koordinierungsstelle eingerichtet und aus den entsprechenden Beträgen finanziert, auch unter Bezugnahme auf die Geltungsjahre der Verordnung (EU) 1307/2013:

- a) Zahlungsansprüche, die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht zu Zahlungen führen, einschließlich der Zahlungsansprüche, die im vorangegangenen Zweijahreszeitraum infolge der Anwendung
 - i) der Vorschriften für die aktive Landwirtin oder den aktiven Landwirt
 - ii) der Mindestanforderungennicht aktiviert wurden
- b) Anzahl der Zahlungsansprüche, die der Gesamtzahl der nicht aktivierten Zahlungsansprüche von Seiten der Landwirtinnen oder Landwirte in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren entspricht, es sei denn, ihre Aktivierung wird aufgrund höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände verhindert. Bei der Bestimmung, welche Eigentums- oder Pachtrechte eines Landwirts in die nationale Reserve eingehen, wird Eigentumsrechten mit geringerem Wert Vorrang eingeräumt;
- c) freiwillig zurückgegebene Zahlungsansprüche von Landwirtinnen oder Landwirten;
- d) unrechtmäßig zugewiesene Zahlungsansprüche;
- e) Zahlungsansprüche, die gemäß Artikel 13, Absätze 5 und 6 in die Reserve zurückgebucht werden.

Begünstigte nach Vorrang: Die Reserve wird verwendet, um Zahlungsansprüche gemäß der nachstehenden Rangordnung zuzuweisen:

- an junge Landwirtinnen oder Landwirte (DAR A);
- an neue Landwirtinnen oder Landwirte (DAR B);
- an Landwirtinnen oder Landwirte, die aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer abschließenden Verwaltungsvorschrift berechtigt sind (DAR F);
- an Landwirtinnen oder Landwirte mit Bewirtschaftungsflächen, die in Berggebieten gelegen sind oder die bedeutenden naturbedingten Nachteilen außerhalb der Berggebiete gemäß der Verordnung (EU) 1305/2013, Artikel 32, Absatz 1, Buchstaben a) und b) unterliegen; auch mit Bewirtschaftungsflächen, die vorübergehend nicht förderfähig und Gegenstand von Unternehmensumstrukturierungs- und Entwicklungsprogrammen sind, welche in Zusammenhang mit einer öffentlichen Intervention von Seiten gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder anderweitiger öffentlicher Einrichtungen erfolgen, einschließlich der Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen, und die am Ende der Verpflichtung wieder die Fördervoraussetzungen erfüllen. Der Zugang zur nationalen Reserve für die vorgenannten Flächen wird gewährt, wenn die Verpflichtung innerhalb der Fristen für die Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie abgelaufen ist und die Fläche der Definition für förderfähige Hektare entspricht (DAR C);
- an Landwirtinnen oder Landwirte zum Ausgleich spezieller Nachteile gemäß der Verordnung (EU) 1305/2013, Artikel 32, Absatz 1, Buchstabe c) (DAR D).

Wert der Zahlungsansprüche: Der Wert der Zahlungsansprüche, die den Landwirtinnen oder Landwirten zuzuteilen sind, wird von der AGEA-Koordinierungsstelle aufgrund des nationalen

Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Jahr der Zuteilung bestimmt; dieser wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für die Grundeinkommensunterstützung für Nachhaltigkeit, bezogen auf das Jahr der Zuweisung und abzüglich des Betrags der nationalen Reserve, geteilt wird durch die Anzahl der zugewiesenen Zahlungsansprüche.

Zugang zur Reserve für Aktive LandwirtInnen: Aktive Landwirtinnen oder Landwirte können einen Antrag auf Zugang zur nationalen Reserve stellen, sowohl als natürliche Personen im Alter zwischen achtzehn und sechzig vollendeten Jahren im Jahr der Antragstellung, als auch als juristische Personen, sofern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter das sechzigste Lebensjahr im Antragsjahr noch nicht überschritten hat; die förderfähige Mindestfläche entspricht einem Hektar.

Der Zugang zur Reserve erfolgt durch Zuweisung neuer Zahlungsansprüche an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die noch keine haben, oder durch die Wertsteigerung bereits besessener Zahlungsansprüche bis zu dem gemäß Absatz 5 festgesetzten Wert, und gemäß den Modalitäten, die die AGEA-Koordinierungsstelle vorgibt. Bei der Zuweisung neuer Ansprüche oder der Wertsteigerung bereits bestehender Ansprüche wird die Anzahl der beihilfefähigen Hektar berücksichtigt, über die die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber am 15. Mai des Jahres der Antragstellung auf der Grundlage eines rechtmäßigen Besitzstandes verfügt.

Es ist zu beachten, dass der Zugang zur nationalen Reserve nur einmal für dieselbe Fläche erlaubt ist, einschließlich des Zugangs, der gemäß der Verordnung (EU) 1307/2013 erfolgt ist.

Zugang zur Reserve für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte und Neulandwirtinnen oder Neulandwirte: Auch die Junglandwirtin oder der Junglandwirt und die Neulandwirtin oder der Neulandwirt haben nur einmal Zugang zur Reserve, einschließlich des Zugangs, der gemäß der Verordnung (EU) 1307/2013 erfolgt ist. Der Zugang als Junglandwirtin oder Junglandwirt schließt die Möglichkeit aus, einen Zugangsantrag als Neulandwirtin oder Neulandwirt zu stellen, und schließt außerdem die Möglichkeit aus, einen Antrag auf Zugang zur Reserve als natürliche Person sowie einen Antrag auf Zugang zur Reserve für die Gesellschaft zu stellen, die die Landwirtin oder der Landwirt kontrolliert und für die sie oder er die eigenen Voraussetzungen zwecks Zugang zur Reserve benützt. Unentgeltlich aus der nationalen Reserve erworbene Zahlungsansprüche oder Wertsteigerungen von Zahlungsansprüchen werden in jenem Jahr endgültig an die nationale Reserve zurücküberwiesen, in dem eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der einer Gesellschaft Zugang zur Reserve gewährt hat, die tatsächliche und dauerhafte Kontrolle über besagte Gesellschaft vor Ablauf der Dreijahresfrist verliert.

Im Ministerialdekret vom 23 Dezember 2022, Nr. 660087 sind die Voraussetzungen für den Zugang je nach unterschiedlichem Sachverhalt festgelegt.

Die aus der nationalen Reserve unentgeltlich erworbenen Zahlungsansprüche, einschließlich der wertgesteigerten Zahlungsansprüche, können nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Zuweisungsjahr übertragen werden, außer im Falle von Erbschaftsfolge und, sofern die Fortführung des Betriebs gewährleistet ist, bei Unternehmensumwandlungen, vorausgesetzt die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber übt bis zum Ende der Bindung die Kontrolle über die zu übernehmende Gesellschaft gemäß den Modalitäten aus, die in Anhang VII des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 festgelegt sind.

10.5 ÜBERTRAGUNG VON BEIHILFERECHTEN

Gemäß Artikel 13 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 können die Zahlungsansprüche nur auf eine in Italien niedergelassene aktive Landwirtin oder einen in Italien niedergelassenen aktiven Landwirt übertragen werden, außer im Fall einer wirksamen Erbschaftsfolge oder einer vorweggenommenen Erbschaftsfolge; die Übertragung muss bei sonstiger Nichteinwendbarkeit mittels eines registrierten schriftlichen Aktes erfolgen und gemäß den Fristen und Modalitäten, die die AGEA-Koordinierungsstelle vorgibt, an die Zahlstelle mitgeteilt werden, die den Betriebsbogen der übernehmenden Landwirtin oder des übernehmenden Landwirts führt.

Die AGEA-Koordinierungsstelle bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für die Übertragung der Zahlungsansprüche von den Zahlstellen an das „Nationale Register der Zahlungsansprüche“ gemäß Artikel 3 des Gesetzesdekrets vom 9. September 2005, Nr. 182 umgewandelt in das Gesetz vom 11. November 2005, Nr. 231, sowie die Verwaltungs- und Validierungsmodalitäten für dieselben Übertragungen.

Die Zahlungsansprüche können endgültig oder vorübergehend, entgeltlich, mit oder ohne Land übertragen werden. Im Falle einer Verpachtung oder einer anderen Art der vorübergehenden Abtretung, und sofern diese nicht mit der Übertragung einer entsprechenden Anzahl förderfähiger Hektare verbunden ist, wird die Anzahl der Zahlungsansprüche, die dem halben Wert der Ansprüche entspricht, die nicht mit den übertragenen förderfähigen Hektarflächen verbunden sind, in die nationale Reserve zurückgebucht, und zwar gemäß den von der AGEA-Koordinierungsstelle vorgegebenen Modalitäten.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die unentgeltlich aus der nationalen Reserve erworbenen sowie die von der nationalen Reserve wertgesteigerten Zahlungsansprüche, nicht vor Ablauf von drei Jahren ab dem Zuweisungsjahr übertragen werden können. Die Nichteinhaltung der Auflagen bestimmt die endgültige Rückerstattung der Zahlungsansprüche oder ihrer Wertsteigerung an die nationale Reserve im Antragsjahr, in dem die Bindung verletzt wurde.

11. ERGÄNZENDE EINKOMMENSBEIHILFEN NACH TITEL III UNTERABSCHNITT 3 DER VERORDNUNG (EU) 2115/2021

11.1 ERGÄNZENDE UMVERTEILENDE EINKOMMENSBEIHILFE FÜR NACHHALTIGKEIT

PD02-CRISS

Gemäß Art. 14 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 erfolgt die umverteilende ergänzende Einkommensbeihilfe für Nachhaltigkeit wie nachfolgend beschrieben:

Zahlungsform: jährliche **nicht gekoppelte** Zahlung je förderfähige Hektarfläche.

Einheitsbetrag: Der tatsächlich auszuzahlende Einheitsbetrag für jedes Antragsjahr wird von der AGEA-Koordinierungsstelle festgelegt, indem die Obergrenze für das Jahr durch die Anzahl der förderfähigen Hektar im betreffenden Jahr unter Berücksichtigung des maximalen Einheitsbetrags geteilt wird.

EmpfängerInnen und Voraussetzungen: Aktive LandwirtInnen, die Anspruch auf eine Grundeinkommensstützung für Nachhaltigkeit haben und deren Betriebsgröße zwischen 0,5 und 50 förderfähigen Hektar liegt, können die zusätzliche umverteilende Einkommensstützung für Nachhaltigkeit beantragen.

Maximale Fläche: Die Unterstützung wird bis zu einer Höchstgrenze von 14 Hektar für alle förderfähigen Hektar gezahlt, die der Landwirtin oder dem Landwirt zur Verfügung stehen,

einschließlich der beihilfefähigen Hektar, die über die für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzten Hektar hinausgehen.

11.2 ERGÄNZENDE EINKOMMENSBEIHILFEN FÜR JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGLANDWIRTE **PD03-CIS YF**

Gemäß Artikel 15 des Ministerialdekrets vom 23.12.2022, Nr. 660087 erfolgt die zusätzliche Einkommensstützung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte wie nachfolgend beschrieben:

Zahlungsform: jährliche entkoppelte Zahlung je förderfähige Hektarfläche.

Höchstfläche: bis zu max. 90 ha, einschließlich der beihilfefähigen Flächen, die über die für die Aktivierung der Zahlungsansprüche genutzten Flächen hinausgehen.

Dauer: höchstens 5 Jahre ab dem ersten Antragsjahr für die Unterstützung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte gezahlt, unbeschadet des für den Zeitraum nach 2027 geltenden Rechtsrahmens der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Einheitsbetrag: Der tatsächliche Einheitsbetrag, der für jedes Antragsjahr ausbezahlt ist, wird von der AGEA-Koordinierungsstelle bestimmt, indem die Obergrenze für das Jahr durch die Anzahl der in dem betreffenden Jahr förderfähigen Hektar geteilt wird, wobei der Höchstbetrag pro Einheit nicht überschritten wird.

EmpfängerInnen: Die Unterstützung ist für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte bestimmt, die für eine Grundeinkommensstützung für Nachhaltigkeit in Frage kommen.

Anforderungen: Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind im ersten Jahr, in dem die zusätzliche Einkommensbeihilfe beantragt wurde, nicht älter als 40 Jahre und erfüllen alle entsprechenden und in →Kapitel 7.2 genannten Anforderungen; in den Folgejahren hat die Junglandwirtin oder der Junglandwirt Anspruch auf diese zusätzliche Beihilfe, auch wenn sie oder er über 40 Jahre alt ist, sofern alle anderen Anforderungen erfüllt sind.

Unternehmen: Bei Unternehmen ist die Voraussetzung für die Qualifikation als Junglandwirtin oder Junglandwirt erfüllt, wenn dieselbe oder derselbe **in jedem Jahr**, für welches das Unternehmen die zusätzliche Einkommensbeihilfe beantragt, eine tatsächliche und dauerhafte Kontrolle über das Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken ausübt, und sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Änderungen innerhalb der Unternehmen: Im Falle einer Änderung der Unternehmensstruktur, bei der die Person, die dem Unternehmen den Junglandwirtinnen oder Junglandwirte-Status verliehen hat, durch eine andere Person mit entsprechender Qualifikation als Junglandwirtin oder Junglandwirt ersetzt wird, die im ersten Jahr, in dem zusätzliche Einkommensbeihilfe beantragt wurde, nicht im Betrieb anwesend war, hat das Unternehmen keinen Anspruch mehr auf besagte Unterstützung. Erfolgt der Wechsel hingegen durch eine andere Person mit immer derselben Qualifikation als Junglandwirtin oder Junglandwirt, die aber seit dem ersten Antragsjahr im Betrieb anwesend ist, behält das Unternehmen den Anspruch auf die Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte.

Änderung der Rechtsform: Im Falle eines Wechsels der Rechtsform von einem Einzelunternehmen zu einer Gesellschaft und umgekehrt oder bei einer Unternehmensumwandlung erhält das Nachfolgeunternehmen, über das die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die tatsächliche und dauerhafte Kontrolle behält, für die verbleibenden Jahre des Fünfjahreszeitraums weiterhin die vom Übergebenden erhaltene Unterstützung.

Die Unterstützung wird auch LandwirtInnen gewährt, die für den verbleibenden Teil des Fünfjahreszeitraums eine Unterstützung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 1307/2013 erhalten

haben, sofern die in der vorgenannten Verordnung (EU) festgelegten Förderbedingungen aufrechterhalten werden.

12. KLIMA-, UMWELT- UND TIERSCHUTZREGELUNGEN NACH TITEL III UNTERABSCHNITT 4 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115

Laut Artikel 97, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 führt die gemeinschaftliche Agrarpolitik GAP 2023-2027 die folgenden Klima-, Umwelt- und Tierschutzregelungen (nachstehend "Öko-Regelungen") ein:

- a) Zahlung für die Verringerung der antimikrobiellen Resistenz und das Tierwohl (ÖKO1);**
- b) Zahlung für die Begrünung von Baumkulturen (ÖKO2);**
- c) Zahlung für den Schutz von Olivenbäumen von besonderem landschaftlichen Wert (ÖKO3);**
- d) Zahlung für den extensiven Futteranbau mit Fruchtfolge auf Ackerflächen (ÖKO4);**
- e) Zahlung für spezielle Maßnahmen für die Bestäuber (ÖKO5).**

Zahlungsform: Die Förderungen für Öko-Regelungen, deren uniforme Einheitsbeträge in Abschnitt 5.1. Öko-Regelung des Strategieplans für die GAP vorgesehen sind, werden in Form einer jährlichen Zahlung je Großvieheinheit (GVE) oder je förderfähiger Hektarfläche, die unter die Verpflichtungen fällt, gewährt, und von der AGEA-Koordinierungsstelle im Verhältnis zur Anzahl der GVE oder Hektar, die in dem betreffenden Jahr für eine Förderung in Frage kommen, unter Einhaltung der Höchstbeträge je Einheit festgelegt.

Voraussetzungen: Um Zugang zu den Öko-Regelungen zu erhalten, muss man aktive Landwirtin oder aktiver Landwirt sein und sich - bewusst über die Strafen bei Nichteinhaltung - dazu verpflichten, die in den jeweiligen Öko-Regelungen festgelegten Praktiken und die im Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 festgelegten Bedingungen anzuwenden.

Überträgt demnach die oder der Begünstigte während des Durchführungszeitraums einer Verpflichtung (einschließlich mehrjähriger Verpflichtungen), die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, ihren oder seinen Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person, so erhält diese die Zahlung, wenn sie die Verpflichtung für die übertragenen Flächen/Tiere für den verbleibenden Zeitraum übernimmt. Bei Nichtübernahme/Nichteinhaltung der Verpflichtung durch die Empfängerin oder den Empfänger werden die bereits an den Übertragenden geleisteten Zahlungen zurückgefordert.

12.1 ÖKO-REGELUNG 1 – ZAHLUNG FÜR DIE VERRINGERUNG DER ANTIMIKROBIELLEN RESISTENZ UND DAS TIERWOHL PD05-ES1.1 und PD05-ES1.2

(Artikel 17 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Prämie unterstützt aktive Landwirtinnen und aktive Landwirte, die den Weg zur Verringerung des Einsatzes von antimikrobiellen Tierarzneimitteln, der anhand der ClassyFarm Anwendung gemessen wird, einschlagen oder die alternativ dem nationalen Qualitätssystem für das Tierwohl (SQNBA) beitreten, welches durch das eingangs erwähnte Dekret vom 2. August 2022, Nr. 341750 eingeführt wurde.

Die Unterstützung wird in Form einer jährlichen Ausgleichszahlung für alle in diesem Sinne verpflichteten GVE festgelegt; der Betrag pro Einheit ist für jede gezüchtete Tierart in Abschnitt 5.1

Öko-Regelung (31) des GAP-Strategieplans angeführt und sieht zwei Stufen vor, denen die Landwirtin oder der Landwirt alternativ beitreten kann:

Stufe 1 PD05-ES1.1: **Verringerung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel**; die Landwirtin oder der Landwirt verpflichtet sich zu einer Verringerung des Einsatzes antimikrobieller Mittel im Veterinärbereich, die mit Hilfe von ClassyFarm quantifiziert wird, indem die Tierhaltungsbetriebe in Klassen unterteilt werden, die den vier Quartilen der Verteilung in Bezug auf den regionalen Durchschnitt des definierten Tagesdosiswerts (DDD) entsprechen. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Anwendungsjahres.

Förderfähig sind:

- Haltung von Rindern mit Produktionsausrichtung Milch, Fleisch oder gemischt und weißes Kalbfleisch (Kälber bis zu maximal sechs Monaten aus tierhaltenden Betrieben, die in der nationalen Tierdatenbank eingetragen sind mit Produktionstypologie weißes Kalbfleisch);
- Haltung von Schafen mit Produktionsausrichtung Milch- und Fleisch;
- Haltung von Ziegen;
- Haltung von Büffeln mit Produktionsausrichtung Milch- und Fleisch;
- Haltung von Schweinen in jeder Kategorie/Zweckbestimmung, die von ClassyFarm vorgesehen ist.

Die Zahlung steht den Betrieben zu, die am Ende des Anwendungszeitraumes (1. Januar – 31. Dezember), bezogen auf die Verteilung des für das Vorjahr berechneten regionalen Durchschnitts, innerhalb **folgender Schwellen** liegen:

- a) die DDD-Werte sind kleiner/gleich als der am Durchschnitt definierte Wert;
- b) die DDD-Werte sind höher als der am Durchschnitt definierte Wert, reduzieren diesen aber um 10% im Verhältnis zum Vorjahr.

Stufe 2 PD05-ES1.2: **Einhaltung des Nationalen Qualitätssystems für das Tierwohl (SQNBA) mit Weidehaltung und unter Einhaltung der in der jeweiligen Spezifikation festgelegten Verpflichtungen durch Beweidung.**

Förderfähig sind:

- Rinderzuchtbetriebe mit Milch-, Rindfleisch- oder gemischter Produktionsausrichtung,
- Schweinezuchtbetriebe in jeder im Rahmen von ClassyFarm vorgesehenen Kategorie.

Der Zugang zur Stufe 2 erfolgt, indem man sich dem SQNBA-System anschließt und es einhält; der Antrag auf Beitritt zur SQNBA-Zertifizierung muss bei den Zertifizierungsstellen eingereicht werden, die in der Liste des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MASAF) aufgeführt sind und nach dem System UNI CE I EN ISO IEC 17065 akkreditiert sind.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird der Antrag auf Beitritt zum SQNBA-System mit Weidehaltung gemäß den in den entsprechenden Spezifikationen vorgesehenen Verpflichtungen gestellt (für das Wirtschaftsjahr 2024 wird die Mitgliedschaft im SQNBA-System durch die Mitgliedschaft in den Qualitätsspezifikationen im Anhang des Ministerialdekretes Nr. 690602 vom 15. Dezember 2023 ersetzt). In diesem Zusammenhang gilt die Weidepflicht als erfüllt, wenn sie laut den Angaben in Kapitel 10.3.2 *Dauergrünland* des vorliegenden Handbuchs erfolgt, und insbesondere durch die Tätigkeit, die in Artikel 3, Buchstabe h) des Ministerialerlasses vom 23. Dezember 2022, ergänzt durch Artikel 1, Absatz 4 des Ministerialerlasses Nr. 525680 vom 27. September 2023, definiert ist (Mindest- und Höchstbeweidung zwischen 0,2 und 4 GVE/ha),

Wird die Stufe 2 mit Tiergruppen gleicher Produktionsausrichtung gewählt, erwerben die Zahlstellen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten eine zusätzliche Erklärung. Für das Antragsjahr 2024 muss die Erklärung mindestens die folgenden Angaben enthalten

- Zuchtcode

- Produktionsausrichtung der Herde

- Anzahl der Weidetiere, aufgeschlüsselt nach Tierklassen;

- Weidezeit (Anfangs- und Enddatum).

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn der Landwirt die Tiere ausschließlich auf eine im BDN registrierte Weide gebracht hat, da die Tiere, deren Bewegungen im BDN registriert sind, als Referenz genommen werden.

Mit Ausnahme des oben genannten Falls muss die Erklärung nur von Landwirten vorgelegt werden, die im Sammelantrag erklärt haben, dass sie beabsichtigen, die Weidepflicht mit einer Gruppe von Tieren zu erfüllen, da bei denjenigen, die dies nicht erklären, die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere als Bezugsgröße herangezogen wird.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 muss die ergänzende Erklärung bis spätestens 31. Mai 2024 vorliegen, auf jeden Fall aber so rechtzeitig, dass die Zahlstellen während der Weidezeit Kontrollen durchführen können.

Die Erklärung kann anschließend bis spätestens 31. Dezember 2024 geändert und ergänzt werden.

Es sind Ausnahmeregelungen für die Zugehörigkeit zum SQNBA vorgesehen, die für folgende Betriebe nicht obligatorisch ist:

- für Biobetriebe deren Verpflichtungen in der entsprechenden Regelung festgelegt sind und von den jeweiligen Kontrollorganen überprüft und zertifiziert werden. Die betreffende Ausnahmeregelung gilt auch für Tierhaltungen, die im Umstellungsprozess begriffen sind, sofern der Betrieb am Ende des Umstellungszeitraums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 848/2018 ökologisch zertifiziert ist;
- für kleine Rinderzuchtbetriebe, die auf ihrem eigenen Territorium bestehen (Betriebe mit maximal 20 GVE im Jahr 2022 für das Anwendungsjahr 2023, und für die folgenden Anwendungsjahre maximal 10 GVE bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der Tiere im Vorjahr), sofern sie die Beweidungsverpflichtung gemäß Art. 3, Buchstabe h) des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 befolgen. Die Einhaltung der Verpflichtung wird von der Autonomen Provinz überprüft.

Für beide Stufen wird die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung in Bezug auf jede Produktionsausrichtung und Kategorie überprüft, und die beihilfefähigen GVE werden als Jahresdurchschnitt der Tiere für jede Ausrichtung und Kategorie unter Anwendung der Umrechnungstabelle in Anhang II des Ministerialdekrets 660087/2022 berechnet.

Speziell für Schweinezuchtbetriebe werden die beihilfefähigen GVE unter Berücksichtigung der am 31. März des Antragsjahres im Betrieb vorhandenen Sauen und der Anzahl der im Antragsjahr geschlachteten Schweine berechnet, wobei die Sauen nicht mitberechnet werden.

Es ist zu beachten, dass die für die Auszahlung der Öko-Regelung (einschließlich GVE) erforderlichen Daten aus ClassyFarm und aus der BDN-Datenbank zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeleitet werden. Die Landwirte müssen innerhalb dieser Frist die in der BDN-Datenbank vorhandenen Angaben korrigieren oder aktualisieren. Die Zahlung wird vorrangig an die tierhaltende →“Unternehmerin“ oder

den tierhaltenden →“Unternehmer“ geleistet. Im Falle einer Viehpacht wird die Zahlung vorrangig an die Viehpächterin oder den Viehpächter gezahlt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

12.2 ÖKO-REGELUNG 2 – ZAHLUNG FÜR DIE BEGRÜNUNG DER BAUMKULTUREN PD05-ES2

(Artikel 18 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Zahlung wird aktiven LandwirtInnen für die Erhaltung innerhalb der prämienberechtigten Fläche einer spontanen oder eingesäten Grasnarbe gewährt, die entweder im Zwischenreihenbereich von Baumkulturen oder, bei Nichtreihenkulturen, auf der Fläche außerhalb des Kronenschirmbereiches wächst. Die prämienberechtigte Fläche besteht aus der mit Dauerkulturen bepflanzten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF), so wie sie im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ermittelt und gemessen wurde.

Die Unterstützung wird als jährliche Ausgleichzahlung gewährt und der Einheitsbetrag ist in Abschnitt 5.1 Öko-Regelung (31) des GAP-Strategieplans angeführt, mit Erhöhung der Prämie in NGG-nitratgefährdeten Gebieten und in Natura-2000-Gebieten.

Die Landwirtin oder der Landwirt ist verpflichtet, auf den Flächen im Zwischenreihenbereich von Baumkulturen bzw. bei Nichtreihenkulturen, auf der Fläche außerhalb des vertikalen Laubwuchsradius' des Baumes, die **folgenden zusätzlichen Verpflichtungen** zu erfüllen, die im Rahmen der Konditionalität auf Flächen mit Dauerkulturen vorgesehen sind:

- a) Erhaltung auf mindestens 70% der prämienberechtigten Fläche, die zwischen dem 15. September des Antragsjahres und dem 15. Mai des Folgejahres nicht verändert werden darf, einer spontanen oder eingesäten krautigen Vegetationsdecke; 70% der verpflichteten Fläche werden berechnet aus dem “Verhältnis zwischen der begrünten beihilfefähigen LNF der Dauerkultur und der gesamten beihilfefähigen LNF der Dauerkultur, wie im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemessen”;
- b) keine Durchführung von chemischen Unkrautbekämpfungsmaßnahmen;
- c) ganzjährig keine Durchführung von Bodenbearbeitung; zulässig ist die Aussaat, die keine Bodenbearbeitung erfordert;
- d) ganzjährige Bewirtschaftung der Grasflächen ausschließlich durch mechanische Mahd, Häckseln und Zerfasern der krautigen Vegetation.

Dies gilt unbeschadet der verschiedenen Bestimmungen, die von den Pflanzenschutzdiensten zur Eindämmung oder Ausrottung von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen (z.B. Xylella fastidiosa) festgelegt wurden. In der Provinz Bozen sind derzeit keine Ausnahmen im Zuge der Kontrollen erlaubt.

Kumulierbarkeit: Diese Unterstützung ist kumulierbar mit der Zahlung für die Erhaltung von Olivenbäumen von landschaftlichem Wert (ÖKO 3), nicht aber mit der Zahlung für spezifische Maßnahmen für Bestäuberinsekten (ÖKO 5 – Baumkulturen).

12.3 ÖKO-REGELUNG 3 – ZAHLUNG FÜR DEN SCHUTZ VON LANDSCHAFTLICH WERTVOLLEN OLIVENBÄUMEN PD05-ES3

(Artikel 19 des Ministerialdekrets 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Zahlung steht aktiven LandwirtInnen für die Erhaltung und Wiederherstellung von ökologisch und landschaftlich wertvollen Olivenhainen, auch in Verbindung mit anderen Baumkulturen zu, wie im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ermittelt und gemessen - und zwar

basierend auf objektive im Anbauplan angegebene Elemente, wie z. B. das Pflanzschema, die Zuchttechniken und andere traditionelle Praktiken, die in den nationalen/regionalen Landschaftsregistern vorgesehen sind -, und die eine Mindest- und Höchstpflanzdichte zwischen 60 und 300 Pflanzen pro Hektar aufweisen (bzw. 400 bei Olivenhainen, die von der gebietszuständigen Region oder Autonomen Provinz ermittelt sind), wobei die Pflanzdichte in Bezug auf die Parzelle berechnet wird. Für besagte Olivenhaine gelten die nachfolgend angeführten Verpflichtungen, die zusätzlich zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität für Flächen mit Dauerkulturen vorgesehen sind, sofern die **Pflanzenschutzdienste zur Eindämmung oder Tilgung von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen** nichts anderes vorsehen:

- a) Zweijähriger Rückschnitt der Kronen, wobei unter Rückschnitt eine Reihe von Schnittmaßnahmen zu verstehen sind, die darauf abzielen, die ökologisch wertvollen Zuchtformen zu erhalten, die die vorherrschende Entwicklung der Vegetation bei einer in 3 oder 4 Leitästen gegliederten Krone zum äußeren Kronenmantel hin begünstigen und das Wachstum im Kroneninneren deutlich reduzieren (um über 30% der gesamten Krone). Der Schnittzeitraum liegt zwischen 1. November und 30. April. Der Rückschnitt erfolgt alle zwei Jahre für jede Pflanze: Begünstigte sind dazu verpflichtet, 100% der Pflanzen innerhalb des Zweijahreszeitraums zu beschneiden. Damit die Verwaltung Kontrollen zur Überprüfung der Zweijahresverpflichtung durchführen kann, müssen Begünstigte ihren Beschneidungsplan im Anbauplan angeben und im zweiten Verpflichtungsjahr wiederum einen Antrag stellen.
- b) Verbot der Verbrennung von Schnittrückständen an Ort und Stelle, sofern von den zuständigen Behörden nichts anderes bestimmt wird; in diesem Zusammenhang übermitteln die Regionen/autonomen Provinzen die Maßnahmen der zuständigen Pflanzenschutzbehörden, die das Verbrennen von Schnittrückständen an Ort und Stelle vorsehen, an die AGEA-Koordinierungsstelle, und zwar in den von ihr vorgesehenen Modalitäten und Zeiträumen, um die Anwendung der entsprechenden Ausnahmeregelungen bei den Kontrollen zu ermöglichen.
- c) Erhalt des Olivenhains als Landschaftswert im gegenwärtigen Zustand für mindestens ein Jahr nach dem Beitritt zur Öko-Regelung und Umstellungsverbot auf intensivere Systeme, selbst durch Auffüllung.

Die Zahlung erfolgt als jährliche Ausgleichszahlung und der Einheitsbetrag ist in Abschnitt 5.1 Öko-Regelung (31) des GAP-Strategieplans angeführt, mit Prämienerrhöhung in NGG-nitratgefährdeten Gebieten und in Natura-2000-Gebieten.

Olivenhaine von besonderem landschaftlichem Wert mit einer Dichte von 300 bis 400 Bäumen pro Hektar werden von den Regionen/autonomen Provinzen mit einer entsprechenden Bestimmung und nach gezielter Untersuchungsaktivität, einschließlich der Vor-Ort-Kontrollen, ausgewiesen. Solche Olivenhaine werden von der Zahlstelle im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen unter Angabe der zuständigen Region/autonomen Provinz gemeldet.

Kumulierbarkeit: Die Zahlung ist kumulierbar mit der Zahlung für Baumpflanzungen (ÖKO2), oder alternativ mit der Zahlung für spezifische Maßnahmen für Bestäuberinsekten (ÖKO5).

12.4 ÖKO-REGELUNG 4 –ZAHLUNG FÜR EXTENSIVEN FUTTERANBAU MIT FRUCHTFOLGE AUF ACKERFLÄCHEN PD05-ES4 (Artikel 20 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Zahlung, die sich auf die beantragten Ackerflächen bezieht, so wie sie im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen identifiziert und gemessen sind, wird aktiven LandwirtInnen für die **mindestens zweijährige** Fruchtfolge gewährt, die im Anbauplan eingetragen ist und für die Haupt- und Nebenkulturen, einschließlich der für höchstens vier aufeinanderfolgende Jahre stillgelegten Flächen eingesetzt wird, mit Ausnahme der Deckfrüchte.

Diese Unterstützung wird in Form einer jährlichen Ausgleichszahlung für die gesamte verpflichtete Fläche gewährt; der Einheitsbetrag ist in Abschnitt 5.1. Öko-Regelung (31) des GAP-Strategieplans angeführt, mit Prämienerrhöhung in NGG-nitratgefährdeten Gebieten und in Natura-2000-Gebieten.

Neben den nachfolgend aufgeführten **zusätzlichen Verpflichtungen** muss der Betriebsinhaber die Bestimmungen des GLÖZ 7 und der Grundanforderungen an die GAB 2 sowie generell die Bestimmungen der Konditionalität einhalten:

- a) (IM01) mindestens zweijährige Fruchtfolge auf derselben Fläche mit Leguminosen und Futterpflanzen oder einer Zwischenfrucht gemäß Anhang VIII, wobei mindestens eine Eiweiß- oder Ölsaatenveredelungskultur oder mindestens eine Zwischenfrucht in den Fruchtfolgezyklus für dieselbe Fläche einbezogen wird. Veredelungskulturen sind Hülsenfrüchte. Die Fruchtfolge wird auch durch Zweitfrüchte gewährleistet und muss in jedem Fall mindestens zwei Jahre umfassen. Bei mehrjährigen Kulturen, Gräsern und anderen krautigen Futterpflanzen sowie bei Brachflächen ist die Verpflichtung ipso facto erfüllt. Auf eine vierjährige Fruchtfolge mit Luzerne kann im fünften Jahr eine starkzehrende oder auch eine Erneuerungs- oder Verbesserungskultur folgen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Fruchtfolge werden die Kulturen berücksichtigt, die vom 15. Mai bis zum 30. November des Antragsjahres auf dem Feld stehen;
- b) (IM02) bei Hülsenfrüchten und Futterpflanzen ist der Einsatz von chemischen Herbiziden und anderen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig; bei Sanierungskulturen/Zwischenkulturen? ist nur die Anwendung des (freiwilligen) integrierten Pflanzenschutzes oder ökologischer Produktionsverfahren zulässig, letzteres nur in Bezug auf Pflanzenschutzverfahren;
- c) (IM03) das Vergraben von Rückständen aller Kulturen in der Fruchtfolge, mit Ausnahme von Viehzuchtbetrieben. Ernterückstände sind Materialien, die nach der Ernte auf dem Feld verbleiben (z. B. Stoppeln), und Rückstände sind nicht der Teil, der zusammen mit den Kornfrüchten entfernt wird (z. B. Weizenstroh, Maiskolben). Viehzuchtbetriebe sind Betriebe mit Tieren, die in der BDN-Datenbank in den Registern für folgende Tierarten eingetragen sind: Rinder und Büffel, Schafe und Ziegen, Schweine, Equiden und/oder Geflügel. Betriebe, die Techniken der konservierenden Landwirtschaft anwenden, erreichen ipso facto dieselben Ziele wie die Verpflichtung zur Vergrabung der Rückstände. Zu den konservierenden Anbaumethoden gehören die Direktsaat ohne Bodenbearbeitung oder *No tillage* (NT), die Minimalbodenbearbeitung oder *Minimum tillage* (MT) und die Streifenbodenbearbeitung oder *Strip tillage*.

Es ist zu beachten, dass falls die oder der Begünstigte während des Durchführungszeitraums einer mehrjährigen Verpflichtung, welche Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, ihren oder seinen Betrieb ganz oder teilweise auf eine andere Person überträgt, letztere die Zahlung insofern erhält, als sie die entsprechende Verpflichtung für die übertragenen Flächen oder Tiere für den verbleibenden Zeitraum übernimmt. Bei Nichtübernahme/Nichteinhaltung der Verpflichtung durch die Empfängerin oder den Empfänger werden die bereits an den Übertragenden geleisteten Zahlungen

zurückgefordert. Gemäß dieser Öko-Regelung ist die oder der Begünstigte somit verpflichtet, die Fruchtfolge im Anbauplan anzugeben und auch im zweiten Verpflichtungsjahr einen Antrag zu stellen.

12.5 ÖKO-REGELUNG 5 – ZAHLUNG FÜR SPEZIELLE MAßNAHMEN FÜR BESTÄUBERINSEKTEN

PD05-ES5a und **PD05-ES5s** (Artikel 21 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die Zahlung steht aktiven LandwirtInnen für die Erhaltung eines besonderen Bewuchses mit bienenfreundlichen Pflanzen (Nektar- und Pollenpflanzen), die entweder wild wachsen oder ausgesät werden, auf Flächen mit Baumkulturen oder Ackerland zu. Die in Anhang IX aufgeführten bienenfreundlichen Pflanzen müssen in Mischungen vorhanden sein. Diese Unterstützung wird als jährliche Zusatzzahlung zur Grundeinkommensbeihilfe für Nachhaltigkeit für die gesamte **prämienberechtigte Fläche** gewährt; der Einheitsbetrag ist in Abschnitt 5.1 Öko-Regelung (31) des GAP-Strategieplans mit Prämienerrhöhung in NGG-nitratgefährdeten Gebieten und in Natura-2000-Gebieten angegeben.

Für die Zwecke dieser Öko-Regelung wird der Zeitraum, der zwischen der Keimung und dem Abschluss der Blüte von bienenfreundlichen Pflanzen liegt, als übereinstimmend mit dem gesamten Zeitintervall zwischen dem 1. März und dem 30. September betrachtet.

Die Öko-Regelung ist in 2 Kategorien unterteilt:

1) Auf Flächen mit Baumkulturen **PD05-ES5a**, auf Zwischenreihen oder, im Falle von Nichtreihenflächen, auf der Fläche außerhalb des Laubwuchsradius, gelten die nachfolgend angeführten Verpflichtungen, zusätzlich jener, die im Rahmen der Konditionalität für **Flächen mit Dauerkulturen** vorgesehen sind:

- a) Erhaltung von mindestens 70% der prämienberechtigten Fläche im Jahr der Antragstellung mit einer mit bienenfreundlichen Pflanzen (Nektar- und Pollenpflanzen) bewachsenen Bodendecke, seien diese spontan oder eingesät auf einer Mindestfläche von 0,25 zusammenhängenden Hektar mit einer Mindestbreite von 20 m (einschließlich der Reihe oder, bei nicht reihenförmigem Anbau, der vertikalen Projektion des Laubes). 70% der prämienberechtigten Fläche werden berechnet als "Verhältnis zwischen der begrüneten und der gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Dauerkultur, wie im SIPA-System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemessen";
- b) kein Mähen, Häckseln oder Zerfasern von relevanten Pflanzen für die Bienenhaltung auf der gesamten Fläche der Baumkulturen während des gesamten Zeitraums von der Keimung bis zum Abschluss der Blüte;
- c) keine Verwendung chemischer Herbizide und ausschließlich mechanische oder manuelle Bekämpfung von Unkraut, das nicht für die Bienenzucht von Interesse ist, auf der gesamten Fläche der verpflichteten Baumkulturen;
- d) keine Verwendung weiterer Pflanzenschutzmittel auf der gesamten verpflichteten Fläche der Baumkultur während der Blütezeit von Baumkulturen und von relevanten Kulturen für die Bienenzucht, und Anwendung von Techniken des integrierten Pflanzenschutzes in der übrigen Zeit des Jahres.

Dies gilt unbeschadet der verschiedenen Bestimmungen, die von den Pflanzenschutzdiensten zur Eindämmung oder Ausrottung von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen (z.B. *Xylella fastidiosa*) festgelegt wurden. In der Provinz Bozen sind derzeit keine Ausnahmen bei den Kontrollen erlaubt.

2) **Auf Ackerland** PD05-ES5s gelten neben der Konditionalitäts-Regelung für Ackerland die folgenden zusätzlichen Verpflichtungen:

- a) Erhaltung im Antragsjahr einer mit bienenfreundlichen Pflanzen (Nektar- und Pollenpflanzen) bewachsenen Bodendecke, sowohl spontan als auch eingesät auf einer Mindestfläche von 0,25 zusammenhängenden Hektar, mit einer Mindestbreite von 20 Metern und einem Pufferstreifen, der einen Abstand von 3 bis 5 Metern zu den benachbarten Kulturen mit unbeschränkter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, wobei die 3 Meter als bezahlbarer Mindest- und die 5 Meter als bezahlbarer Höchstabstand zu verstehen sind. Für diese Pufferstreifen gelten die unter dem nachfolgenden Punkt c) angeführten Verpflichtungen;
- b) kein Mähen, Häckseln oder Zerfasern von relevanten Pflanzen für die Bienenzucht auf der gesamten prämierten **Fläche** während des durchgehenden Zeitraums von der Keimung bis zum Abschluss der Blüte;
- c) keine Verwendung chemischer Herbizide und weiterer Pflanzenschutzmittel bis zum Abschluss der Blüte sowie ausschließlich mechanische oder manuelle Bekämpfung auf der gesamten **prämierten Fläche** von Unkraut, das für die Bienenzucht nicht relevant ist. Nach Abschluss der Blüte kann eine Hauptfrucht auf der verpflichteten Fläche ausgesät werden.

Kumulierbarkeit: Die Zahlung kann nicht mit der Zahlung für die Begrünung von Baumkulturen kumuliert werden (ÖKO 2).

13. GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG, VORGESEHEN VON TITEL III, ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EU) 2021/2115

13.1 ALLGEMEINE REGELN UND FINANZBESTIMMUNGEN (Artikel 22 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

Die gekoppelte Einkommensunterstützung wird aktiven LandwirtInnen in Form einer Zahlung je förderfähigen Hektar und/oder förderfähiges Tier gewährt, die die individuellen Identifizierungs- und Registrierungsanforderungen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 erfüllen. Die durchschnittlichen Einheitsbeträge der Unterstützung sind im nationalen GAP-Strategieplan im Kapitel über die Direktzahlungen, Abschnitt 5.1.CIS(32) geregelt. Die tatsächlich auszuzahlenden Einheitsbeträge werden für jedes Antragsjahr von der AGEA-Koordinierungsstelle im Verhältnis zu den im jeweiligen Jahr förderfähigen Tieren und Hektar unter Einhaltung der Einheitshöchstbeträge festgelegt.

Die betreffende Unterstützung ist in drei Ebenen gegliedert: Tierzucht, Ackerland und Dauerkulturen (die Liste ist in →Kapitel 9. des vorliegenden Handbuchs aufgeführt). In der Provinz Bozen bezieht sich die gekoppelte Stützungsregelung ausschließlich auf tierzüchterische Maßnahmen.

Die GAP 2023-2027 sieht die Erreichung der Mindestanzahl von 3 GVE für die Zahlung der Beihilfen im Tierhaltungssektor nicht vor.

Fristen für Kennzeichnungs- und Registrierungsanforderungen: Unbeschadet der nach geltendem Recht vorgesehenen Strafen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungs- und

Registrierungsanforderungen der nationalen Tierdatenbank (BDN), werden die individuellen Kennzeichnungs- und Registrierungsanforderungen als erfüllt erachtet, wenn sie innerhalb der unten angeführten Fristen befolgt werden:

- a) am ersten Tag des Haltungszeitraums im Unternehmen des Antragsstellers, falls ein solcher angewendet wird;
- b) innerhalb des Tags, an dem das Ereignis eintritt, das den Anspruch auf Unterstützung begründet, falls kein Haltungszeitraum angewendet wird.

Alle für eine Förderung relevanten Tiere des Begünstigten gelten somit als in den Antrag aufgenommen und potenziell förderfähig. Unrichtige Angaben in der nationalen Tierdatenbank (BDN) muss der Züchter bis zum 31. Dezember des Antragsjahres korrigieren.

Übertragung des Unternehmens: Bei Übertragung eines Unternehmens, womit der Verkauf, die Vermietung oder eine ähnliche Transaktion in Bezug auf die betreffenden Produktionseinheiten gemeint sind, kann die Beihilfe, die die Übergeberin oder der Übergeber beantragt hat, zugunsten der Übernehmerin oder des Übernehmers ausgezahlt werden, wenn die festgelegten Bedingungen für die Unternehmensübertragung gemäß Artikel 11, Absatz 11 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2023, Nr. 660087 erfüllt sind.

13.2 GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR MILCHPRODUKTION PD07-CIS(01a) und PD07-CIS(01b) (Artikel 23 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr.660087)

13.2.1 Unterstützung für Milchkühe

Die Förderung wird als Prämie für Milchkühe vergeben, deren Daten von der nationalen Tierdatenbank (BDN) für den Zeitraum Januar - Dezember des Betriebsjahres bereitgestellt werden, und die:

- älter als 20 Monate sind;
- im Laufe des Jahres abkalben; die Beihilfe steht der tierhaltenden Unternehmerin oder dem tierhaltenden Unternehmer zum Zeitpunkt der ersten Kalbung zu;
- deren Kälber gemäß den im gesetzvertretenden Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 festgelegten Methoden und Bedingungen identifiziert und registriert werden;
- die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Unternehmerin oder Unternehmer eines aktiven tierhaltenden Betriebes sein;

Zwei Prämienstufen: Die Prämie ist in zwei Stufen gegliedert, die nicht miteinander oder mit anderen Fleischprämien kombinierbar sind.

Stufe 1 PD07-CIS(01a) - Milchkuhprämie (Absatz 1, Stufe 1): Die Unterstützung steht der tierhaltenden Unternehmerin oder dem tierhaltenden Unternehmer zum Zeitpunkt der Abkalbung zu, sofern die Kuh:

- korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert ist;
- mit einem Betriebskodex verbunden ist, der die qualitativen und die hygiene- und gesundheitsbezogenen Anforderungen erfüllt, welche im nachfolgenden Absatz „Gesundheits- und Hygieneanforderungen“ aufgeführt sind;
- der Betrieb muss außerdem ClassyFarm beitreten.

Stufe 2 PD07-CIS(01b) - Milchkuhprämie in Verbindung mit Tierhaltungsbetrieben in Berggebieten (Absatz 1, Stufe 2): Die Unterstützung steht der tierhaltenden Unternehmerin oder dem tierhaltenden

Unternehmer zum Zeitpunkt der ersten Kalbung - die zwingend in einem Tierhaltungsbetrieb in Berggebieten erfolgen muss - zu, sofern die Kuh:

- korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert ist,
- für einen Zeitraum von mindestens sechs ununterbrochenen Monaten im Antragsjahr mit einem Betriebskodex in Berggebieten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 32 der Verordnung (EU) 1305/2013 verbunden ist, der im Antragsjahr unbeschadet der gesetzlichen Parameter eine der qualitativen und der hygiene- und gesundheitsbezogenen Voraussetzungen erfüllt, welche im nachfolgenden Absatz „Gesundheits- und Hygieneanforderungen“ aufgeführt sind.

Für alle Tiere, die Zwecks der Berechnung des Zeitraums von sechs Monaten berücksichtigt werden, wird in Anwendung der vorgesehenen Rechtsvorschriften gemäß Verordnung (EU) 1305/2013 und gemäß der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 überprüft, ob der Betriebskodex in einem Berggebiet verortet ist. Diese Information ist im SIAN vorhanden, in Ermangelung derselben ist es nicht möglich, mit der Auszahlung der Prämie fortzufahren.

Gesundheits- und Hygieneanforderungen: Damit die Unterstützung anerkannt werden kann, muss der Betrieb bestimmte Gesundheits- und Hygieneanforderungen erfüllen. Die Probenentnahmen oder analytischen Zertifizierungen müssen gemäß den Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 7. April 2015, Nr. 2337 von zugelassenen Labors oder im Rahmen von Lieferungen an Erstkäufer durchgeführt werden. In der Provinz Bozen fallen die Zuständigkeiten diesbezüglich auf den Sennereiverband und auf das Konsortium Concast. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf andere zertifizierte Stellen zurückgreift, muss sie oder er die LZS bis zum 31. Dezember des Betriebsjahres benachrichtigen. Die Analysen müssen der Zahlstelle auch in elektronischer Form übermittelt werden, um die Übereinstimmung zwischen den in das System eingegebenen Daten und den auf den Bescheinigungen angegebenen Daten überprüfen zu können.

Um förderfähig zu sein, erfüllt der Betrieb mindestens zwei der folgenden qualitativen und hygiene- und gesundheitsbezogenen Anforderungen:

- der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten des somatischen Zellinhalts (pro ml) liegt unter 300.000;
- der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten über den Keimgehalt bei 30° (pro ml) liegt unter 40.000;
- der einfache arithmetische Mittelwert der Daten aus der Analyse des Proteingehalts soll höher als 3,35 g pro 100 ml sein.

Für den Fall, dass zwei der oben genannten qualitativen und hygiene- und gesundheitsbezogenen Parameter erfüllt sind, muss der dritte Parameter in jedem Fall folgende Grenzen einhalten:

- der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten des somatischen Zellinhalts (pro ml) liegt unter 400.000;
- der einfache geometrische Mittelwert der Analysedaten über den Keimgehalt bei 30° (pro ml) liegt unter 100.000;
- der einfache arithmetische Mittelwert der Analysedaten in Bezug auf den Eiweißgehalt soll höher als 3,20 g je 100 ml sein

Betriebe, die in Produktionskreisläufen von Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß der Verordnung (EU) 1151/2012 oder gemäß den laut Gemeinschaftsvorschriften zertifizierten Qualitätssystemen eingebunden sind, müssen unbeschadet der gesetzlichen Parameter nur einen der oben aufgeführten qualitativen und hygiene- und gesundheitsbezogenen Parameter einhalten.

Die qualitativen und die hygiene- und gesundheitsbezogenen Eigenschaften müssen in folgenden Maßeinheiten angegeben werden:

für somatische Zellen:	in Zellen/ml
für den Keimgehalt bei 30°C oder Gesamtkeimzahl (GKZ):	in koloniebildende Einheiten (KBE)/ml
falls der Wert der Analysen in Gewichtsteile pro Gewichtsteil/Massenanteil (w/w) ausgedrückt wird:	Umrechnungskoeffizient 0,971 verwenden

Für jeden untersuchten Monat müssen die Produktionsdaten, die die Landeszahlstelle aus dem SIAN extrahiert, und die Ergebnisse der Analysen gleichzeitig vorliegen. Erzeuger, die Kuhmilch im Direktverkauf vermarkten, müssen der Zahlstelle die Angaben zur erzeugten Menge abzüglich des Eigenverbrauchs monatlich im Antragsjahr übermitteln;

Es gelten folgende Ausnahmen:

- 1) bei Erzeugern in Berggebieten muss mindestens eine Probenentnahme pro Monat vorliegen;
- 2) Betriebe, die Tiere auf die Alm bringen, sind für die Dauer der Alpungszeit von höchstens vier aufeinanderfolgenden Monaten von der Durchführung der entsprechenden analytischen Zertifizierungen befreit;
- 3) für die Monate, in denen die Milcherzeugung nicht gemeldet wird, sind keine Analysen erforderlich;
- 4) für Produzenten, die nicht in Berggebieten ansässig sind, müssen mindestens 2 Analysen für jeden Produktionsmonat vorliegen (2 Monate mit nur einer Analyse sind zulässig).

13.2.2 Unterstützung für Büffelkühe über 30 Monate (Absatz 5)

Die Unterstützung wird für Büffelkühe über 30 Monaten zugeteilt, die im Laufe des Jahres gebären und deren Kälber gemäß den im gesetzvertretenden Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 festgelegten Methoden und Bedingungen identifiziert und registriert werden.

Die Prämie gebührt der Unternehmerin oder dem Unternehmer, die oder der die Büffelkuh zum Zeitpunkt der Kalbung hält; das Tier ist korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert; der Bezugszeitraum für die Anwendung der in Artikel 23 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 vorgesehenen Maßnahmen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

13.3 GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN SEKTOR RINDERFLEISCH

PD07-CIS(03a) und (03b) und PD07-CIS(04a) und (04b) (Artikel 24 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

13.3.1 Unterstützung für Mutterkühe

Gekoppelte Förderung wird für Mutterkuhprämien gewährt, deren Daten von der nationalen Tierdatenbank (BDN) für den Zeitraum Januar – Dezember des Betriebsjahres bereitgestellt werden, und die

- älter als zwanzig Monate alt sind
- im Laufe des Jahres abkalben; die Beihilfe steht der Unternehmerin oder dem Unternehmer zum Zeitpunkt der ersten Kalbung zu;
- deren Kälber gemäß den im Gesetzesdekret Nr. 134 vom 5. August 2022 festgelegten Methoden und Bedingungen identifiziert und registriert werden;

- die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Unternehmerin oder Unternehmer eines aktiven tierhaltenden Betriebes sein;

Zwei Prämienstufen: Die Prämie ist in zwei Stufen gegliedert, die nicht miteinander oder mit anderen Milchprämien kombinierbar sind:

Stufe 1 PD07-CIS(03a) - Unterstützung für Mutterkühe von Fleisch- oder Zweinutzungsrasen, die in den Herdebüchern oder im Register der Rinderrassen registriert sind: Die Unterstützung steht der tierhaltenden Unternehmerin oder dem tierhaltenden Unternehmer zum Zeitpunkt der Kalbung zu, sofern die Kuh

- korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert ist,
- in den Herdebüchern oder im Anagrafischen Register als Fleisch- oder Zweinutzungsrasse gemäß Anhang X des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087 gekennzeichnet ist.

Für die Förderfähigkeit werden die im jeweiligen Bezugsjahr in den Herdbüchern eingetragenen Kühe ab dem Datum ihrer Eintragung berücksichtigt;

Stufe 2 PD07-CIS(03b) - Unterstützung für Mutterkühe, die nicht in den Herdebüchern oder im Anagrafischen Register eingetragen sind und zu Betrieben gehören, die in der nationalen Tierdatenbank (BDN) nicht als Milchviehbetriebe eingetragen sind: Die Unterstützung steht der tierhaltenden Unternehmerin oder dem tierhaltenden Unternehmer zum Zeitpunkt der Kalbung zu, sofern die Kuh

- korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert ist,
- nicht in den Herdebüchern eingetragen ist
- und zu Betrieben gehört, die nicht als Milchviehbetriebe in der nationalen Tierdatenbank (BDN) eingetragen sind.

13.3.2 Unterstützung für geschlachtete Rinder

Gekoppelte Unterstützung zugeteilt für Prämien für geschlachtete Rinder, deren Daten von der nationalen Tierdatenbank (BDN) für den Zeitraum Januar - Dezember des Betriebsjahres bereitgestellt werden und:

- dessen Alter zwischen 12 und 24 Monaten liegt;
- die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Schlachtung aufgezogen worden und mit Betriebskodexen verbunden sind, die ClassyFarm angehören;
- die Mitgliedschaft bei ClassyFarm ist für landwirtschaftliche Betriebe in Berggebieten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 32 der Verordnung (EU) 1305/2013 nicht verpflichtend;
- die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Unternehmerin oder Unternehmer eines aktiven Tierhaltungsbetriebes sein.

Zwei Prämienstufen: Die Prämie ist in zwei Stufen gegliedert, die nicht miteinander oder mit anderen Milch- oder Fleischprämien kombiniert werden können.

Stufe 1 PD07-CIS(4a) - steht für Tiere zu, die von der Antragstellerin oder der Antragsteller für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Schlachtung gehalten werden;

Stufe 2 PD07-CIS(4b) - steht für Tiere zu,

- i) die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Schlachtung gehalten werden und die:
 - (1) mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Verordnung (EU) 1151/2012 zertifiziert sind,
 - (2) Zuchtkodexen angehören, die nationalen Qualitätssystemen oder anerkannten freiwilligen Kennzeichnungssystemen angeschlossen sind,
 - (3) in Betrieben aufgezogen werden, die im Antragsjahr Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisationen für Fleischrinder gemäß Verordnung (EU) 1308/2013 sind,
- ii) die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor der Schlachtung gehalten wurden.

Die unter Punkt 13.3 genannten Prämien werden Tieren zugeschrieben, die zu Beginn des für den Zugang zur jeweiligen Prämie nützlichen Haltungszeitraums korrekt identifiziert und in der nationalen Tierdatenbank (BDN) registriert sind. Das Rind, das Gegenstand des Antrags ist, muss außerdem innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausgangsdatum aus dem Unternehmen der Antragstellerin oder des Antragstellers geschlachtet werden.

Wenn dasselbe Tier von zwei AntragstellerInnen für die Zahlung beansprucht wird, kann der Betrag dafür nicht ausgezahlt werden, es sei denn, eine der beantragenden Parteien verzichtet darauf. Die Schlachtprämie wird den EigentümerInnen oder den tierhaltenden UnternehmerInnen der geschlachteten Tiere anerkannt und im Falle eines Beihilfeantrags von beiden werden die förderfähigen Tiere ausschließlich an die tierhaltende Unternehmerin oder den tierhaltenden Unternehmer ausgezahlt.

13.4 GEKOPPELTE EINKOMMENSUNTERSTÜTZUNG FÜR DEN SEKTOR SCHAFE UND ZIEGEN

PD07-CIS(05a) (Artikel 25 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 660087)

13.4.1 Unterstützung für Zuchtschafe (Absatz 1)

Die gekoppelte Unterstützung wird Zuchtschafen zugewiesen,

- die bis zum 31. Dezember des Antragsjahres gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 identifiziert und registriert wurden,
- deren Daten von der nationalen Tierdatenbank (BDN) für den Zeitraum Januar - Dezember des Bezugsjahres bereitgestellt werden,
- deren Antragstellerin oder Antragsteller auf Betriebsprämie die Eigentümerin oder der Eigentümer des tierhaltenden Betriebes ist, oder die herdehaltende Unternehmerin oder der herdehaltende Unternehmer ist; wird die Prämie von beiden beantragt, so wird diese vorrangig an die Unternehmerin oder den Unternehmer ausgezahlt;

Um die Wettbewerbsfähigkeit von Schafzuchtbetrieben zu sichern, die besonders durch die Ausbreitung der spongiformen Enzephalopathie (Scrapie) bedroht sind, wird die Prämie für Zuchtschafe im jenem Jahr gewährt, in dem sie Herden angehören, die sich an regionale Selektionspläne für die Resistenz gegen besagte Enzephalopathie halten und homozygote Widder, die für die Krankheit anfällig sind, von der Zucht ausschließen.

Der Anteil der förderfähigen Zuchtschafe pro Herde wird wie folgt bestimmt:

- a) 75% der zur Zucht bestimmten Schafe, bei einer maximalen Austauschrate von 20% berechnet auf der Gesamtzahl der erwachsenen Zuchttiere, für tierhaltende Betriebe, die das Ziel des Wiederauffüllungsplans nicht erreicht haben;
- b) 35% der zur Zucht bestimmten Schafe, bei einer maximalen Austauschrate von 20% berechnet auf der Gesamtzahl der erwachsenen Zuchttiere, für tierhaltende Betriebe, die das Ziel des Wiederauffüllungsplans erreicht haben (für scrapiefrei erklärte Bestände). Das Sanierungsziel gilt gemäß Anhang I, Teil B, Absatz IV des Dekretes des Gesundheitsministers vom 25. November 2015 als erreicht, wenn die Bestände ausschließlich aus Tieren des Genotyps ARR/ARR bestehen oder in denen seit mindestens 10 Jahren nur Böcke des Genotyps ARR/ ARR zur Zucht verwendet werden.

Von der Prämie ausgeschlossen sind jene Züchtungen, die das Rehabilitationsziel im Jahr vor dem Antragsjahr erreicht haben und demnach auf ein Niveau fallen, für das der Status der Resistenz gegen die spongiforme Enzephalopathie (Scrapie) gemäß Anhang I Teil B Absatz IV des Dekretes des Gesundheitsministers vom 25. November 2015 nicht anerkannt werden kann.

13.4.2 Unterstützung für geschlachtete Schafe und Ziegen mit g.g.A. (Absatz 5)

Die gekoppelte Beihilfe wird für Schafe und Ziegen gewährt,

- die gemäß gesetzestretendem Dekret vom 5. August 2022, Nr. 134 einzeln gekennzeichnet und registriert sind, bevor sie zum Schlachthof gebracht werden, und
- deren Fleisch gemäß der Verordnung (EU) 1151/2012 als Fleisch mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe zertifiziert ist, wobei die entsprechenden Daten von der nationalen Tierdatenbank (BDN) für den Zeitraum Januar bis Dezember des Betriebsjahres bereitgestellt werden, und
- deren Antragstellerin oder Antragsteller auf Beihilfe die tierhaltende Unternehmerin oder der tierhaltende Unternehmer oder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Betriebes ist,
- das Tier bis zur Schlachtung gehalten wurde.

Für jedes Schaf und jede Ziege kann nur ein Beihilfeantrag gestellt werden.

Der Bezugszeitraum für die Anwendung der in Artikel 25 vorgesehenen Maßnahmen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, und die Daten werden aus der nationalen Tierdatenbank (BDN) entnommen.

13.5 PRÄMISSE FÜR DEN ZEITPUNKT DER KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON TIEREN

Die Nichteinhaltung der Fristen für die Registrierung und Kennzeichnung von Tieren in der nationalen Tierdatenbank (BDN) führt zu Sanktionen und/oder Kürzungen im Falle eines Verstoßes.

Das gesetzestretende Dekret vom 5 August 2022, Nr. 134 und die Verordnung (EU) 2021/520 enthalten die detaillierten Regeln für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/429, zusätzlich präzisiert auf nationaler Ebene durch den Vermerk des Gesundheitsministeriums Prot. Nr. 9763 vom 20. April 2021. Auf der Grundlage der oben genannten Verordnungen sind die Fristen für die Identifizierung und Registrierung von Tieren in der nationalen Tierdatenbank (BDN) wie folgt:

a) Rinder:

- Die Kennzeichnung des Tieres muss innerhalb von zwanzig Tagen nach der Geburt erfolgen, und die Eintragung der Geburt in die nationale Tierdatenbank (BDN) muss innerhalb von sieben Tagen nach der Kennzeichnung erfolgen;

- Tierbewegungen in und aus dem Stall müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Ereignis in der nationalen Tierdatenbank (BDN) aufgezeichnet werden.

b) Schafe und Ziegen:

- Die Kennzeichnung des Tieres muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt und auf jeden Fall vor dem Verlassen des Geburtsbetriebs erfolgen, und die Eintragung der Geburt in die nationale Tierdatenbank (BDN) muss innerhalb von sieben Tagen nach der Kennzeichnung erfolgen. Diese Frist gilt nicht für Tiere, die vor dem Erreichen des zwölften Lebensmonats geschlachtet werden sollen;
- Tierbewegungen in und aus dem Stall müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Ereignis in der nationalen Tierdatenbank (BDN) aufgezeichnet werden.

Es ist zu beachten, dass Meldungen an die nationale Tierdatenbank (BDN) für alle Tierarten entweder von der Züchterin oder vom Züchter selbst oder durch eine beauftragte Person vorgenommen werden können. **In beiden angeführten Fällen muss die Meldung des Ereignisses an die BDN innerhalb der oben genannten zwingenden Frist von sieben Tagen erfolgen.**

Die Zahlstellen kontrollieren bei der Prüfung der Beihilfeanträge die Einhaltung der Fristen für die Identifizierung der Tiere und ihre Eintragung in die nationale Tierdatenbank (BDN), wobei sie spezifische Berechnungsverfahren anwenden; für die korrekte Berechnung aller oben genannten Fristen muss das Eintragsdatum des Ereignisses in die BDN berücksichtigt werden.

Bei Maßnahmen, die einen Haltungszeitraum vorsehen, beginnt der Haltungszeitraum am Tag der Ankunft des Tieres im Betrieb, falls die Verbringung des Tieres in den Stall innerhalb des festgelegten Zeitrahmens registriert wird. Erfolgt die Registrierung der Verbringung des Tieres in den Stall hingegen außerhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Fristen, so beginnt der Haltungszeitraum an dem Tag, an dem die Registrierung der Verbringung in der nationalen Tierdatenbank (BDN) reguliert wird.

14. VEREINBARKEIT UND KONTROLLEN DER DOPPELFINANZIERUNG

Die Landwirtin oder der Landwirt muss die einzelnen Beihilferegeln nach Maßgabe der Kompatibilität zwischen den Regelungen beantragen: Nachdem sie oder er die im Anbauplan aufscheinende Flächennutzung, die im Antrag auf Betriebsprämie angegeben werden soll, ermittelt hat, prüft sie oder er alle möglichen Interventionen, die mit der genutzten Fläche verbunden werden können und für die eine Beihilfe beantragt werden kann, und wählt dieselben nach ihrer jeweiligen Vereinbarkeit aus. Das Gleiche gilt für die Tierhaltungsbeihilfen.

Nichtvereinbarkeit von Unterstützungen - Einige Unterstützungen sind untereinander nicht kompatibel, und die Zahlungsbeantragung der einen schließt automatisch die Prämienbeantragung für die andere(n) aus; den IT-Anforderungen entsprechend lenkt das Antragssystem die NutzerInnen bei dieser Wahl aufgrund der Informationen, die im vorausausgefüllten Formular enthalten sind.

Im Bereich der Direktzahlungen sind laut Ministerialdekret vom 23. Dezember 2022, Nr.660087 die folgenden Beihilfen nicht miteinander vereinbar:

- Stufe 1 und Stufe 2 der Öko-Regelung 1
- Öko-Regelung 2 und Öko-Regelung 5/Stufe Baumkulturen

Die Vereinbarkeit der Öko-Regelungen wird im folgenden Raster dargestellt:

	ÖKO-1 Stufe 1*	ÖKO -1 Stufe 2*	ÖKO -2	ÖKO -3	ÖKO -4		ÖKO -5 Baumkulture n	ÖKO -5 Acker
ÖKO -1 Stufe 1*		NICHT VEREINBAR						
ÖKO -1 Stufe 2*	NICHT VEREINBAR							
ÖKO -2				VEREINBAR			NICHT VEREINBAR	
ÖKO -3			VEREINBAR				VEREINBAR	
ÖKO -4								VEREINBAR
ÖKO -5 Baumkulture n			NICHT VEREINBAR	VEREINBAR				
ÖKO -5 Acker					VEREINBAR			

- Gekoppelte Tierzuchtbeihilfen: Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/2116 darf **jedes** potenziell förderfähige **Tier nur eine Tierzuchtbeihilfe** (und für eine einzige Ebene) und **nur einmal** pro Betriebsjahr erhalten; während des Untersuchungsverfahrens werden jene Tiere kontrolliert, für welche die Landwirtin oder der Landwirt selbst um verschiedene Prämien angesucht hat, sowohl bei der Landeszahlstelle als auch bei anderen Zahlstellen.

Im Übrigen werden mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 100 vom 13. Jänner 2023 betreffend die "Genehmigung des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der autonomen Provinz Bozen - Südtirol" auch Informationen über die Komplementarität der Förderungen zwischen der ersten Säule und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP dargelegt. Insbesondere hat sich die Abgrenzung zwischen der Betriebsprämie und den Interventionen SRA Ländliche Entwicklung ergeben:

- bei der Maßnahme SRA30, Tierwohl, wurde die Abgrenzung zu Öko-Regelung 1 Stufe 2 nach den geförderten Tierarten definiert: Während die Öko-Regelung die Förderung von Rindern und Schweinen vorsieht, sieht die SRA30 die Förderung von Schafen, Ziegen und Pferden vor;
- für die anderen Maßnahmen (SRA08, 09, 14 und 29) sind die vergüteten Verpflichtungen unterschiedlich und dürfen sich nicht mit den Interventionen der ersten Säule überschneiden.

Kontrollen der LZS zur Vermeidung der Doppelfinanzierung - Die LZS führt folgende Kontrollen durch, um die Einhaltung des Verbots der Doppelfinanzierung sicherzustellen:

- Kontrolle doppelter Tiere: es wird geprüft, dass für dasselbe Tier nicht von zwei verschiedenen AntragstellerInnen angesucht wird. Wird die Prämienzahlung für dasselbe

Tier von zwei AntragstellerInnen angefordert, kann der Posten nicht ausgezahlt werden, außer eine oder einer der AntragstellerInnen verzichtet darauf.

- Kontrolle der LZS-internen und LZS-externen Flächenabweichungen: es wird geprüft, dass es keine Überschneidungen zwischen den Flächen gibt, die im Antrag auf Betriebsprämie von verschiedenen Betrieben zur Prämienzahlung angefordert wurden, und zwar sowohl von denjenigen, die im Zuständigkeitsbereich der Landeszahlstelle liegen als auch von denen, die anderen Zahlstellen angehören.
- Kontrolle der Öko-Regelung 1 zwischen Ebene 1 und 2: es wird geprüft, dass dasselbe Tier nur für eine einzige Ebene bezahlt wird, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller die Beweidung in Tiergruppen vorgesehen hat.

Schließlich lässt das Computersystem bei der Erfassung von Anträgen nicht zu, dass dieselben Flächen für die Öko-Regelung 2 und 5 – Baumkulturen beantragt werden.

15. KONDITIONALITÄT UND SOZIALE KONDITIONALITÄT

Die Konditionalität ist in einer Liste von Mindestverpflichtungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 definiert und sieht die Einhaltung der Bestimmungen für die soziale Konditionalität gemäß Anhang IV derselben Verordnung sowie sämtlicher in folgenden Artikeln erfassten Vorschriften vor: Artikel 12, 13, 14 der Verordnung (EU) 2021/2115, Artikel 83, 84 e 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 und Artikel 6, 7, 8, 9, 10 der Verordnung (EU) 1172/2021; genannte Vorschriften müssen im gesamten Unternehmen und ganzjährig eingehalten werden.

Auflagen betreffend die Konditionalität (GLÖZ und GAB) - Die oder der Begünstigte muss die Auflagen in Bezug auf die Konditionalität gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 vom 4. Mai 2022 erfüllen, welche die Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf das integrierte System zur Verwaltung und Kontrolle der GAP und auf die Anwendung und Berechnung von Verwaltungsstrafen für die Konditionalität ergänzt. Verstöße gegen die von der gemeinschaftlichen Gesetzgebung vorgesehenen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), und gegen die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), die sowohl laut Artikel 13 als auch in Anhang III der Verordnung 2021/2115 definiert sind, werden sanktioniert.

Die diesbezüglichen Informationen werden bei der Antragserstellung von den zuständigen Behörden im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Verfügung gestellt.

Auflagen betreffend die soziale Konditionalität - Die oder der Begünstigte muss außerdem die Auflagen für die soziale Konditionalität erfüllen und wird sanktioniert, wenn der Verstoß gegen eine oder mehrere nationale Vorschriften zur Umsetzung der Artikel der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführten Richtlinien endgültig festgestellt wird.

Verwaltungssanktion: Die Verwaltungssanktion kann zu jedem Zeitpunkt eines bestimmten Kalenderjahres verhängt werden, wenn die Konditionalitäts-Regeln nicht eingehalten werden und diese Nichteinhaltung direkt der oder dem Begünstigten zuzurechnen ist, die oder der den Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag im betreffenden Kalenderjahr gestellt hat.

Die AntragstellerInnen werden über die Auflagen für die Konditionalität sowie über die entsprechenden Verpflichtungen informiert, da letztere im Antrag auf Betriebsprämie angeführt sind. Die neueste aktualisierte Version der Auflagen und Verpflichtungen in Bezug die Konditionalität wird auch auf der LZS-Website zur Verfügung gestellt.

16. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG

16.1 MINDESTANFORDERUNGEN, STRAFEN UND KONTROLLEN

Anforderungen: Laut Artikel 7, Absatz 2 des Ministerialdekrets 23. Dezember 2022, Nr. 660087 werden den aktiven LandwirtInnen Direktzahlungen gewährt. Genannte Kennzeichnung stellt somit eine unerlässliche Voraussetzung dar, um die mittels Antrag auf Betriebsprämie angeforderten Beihilfen zu erhalten.

Mindestschwelle: In Anwendung des Artikels 8 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022, Nr. 66087 werden außerdem keine Zahlungen für Beihilfeanträge geleistet, wenn der Betrag vor Anwendung etwaiger Sanktionen und Reduzierungen weniger als dreihundert Euro (300,00 €) beträgt.

Kontrollen: In Bezug auf die Kontrollen werden die Mitgliedstaaten laut Artikel 65, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 dazu angehalten, ein effektives Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, welche die gemeinschaftlichen Förderregelungen im Sinne der Risikominimierung für einen finanziellen Schaden zum Nachteil der Union maßregeln.

Die im Rahmen des InVeKoS durchgeführten Kontrollen gemäß Titel IV, Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116 sind wie folgt:

Verwaltungskontrollen: für 100% der Beihilfeanträge

- Kontrollen durch Satellitenüberwachung: die Mindesttätigkeit und die Verpflichtungen können das ganze Jahr über durch Satellitenüberwachung kontrolliert werden;
- Vor-Ort-Kontrollen: sind unterteilt in
 - Kontrollen über die Flächen und Verpflichtungen
 - Kontrollen über die Tierhaltung (in den Ställen gehaltene Tiere, Registrierung und Identifikation, Stallregister);
 - Kontrollen über die Einhaltung der Konditionalitäts-Kriterien

Zur Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen erfolgt jährlich eine Stichprobenziehung, bei der sichergestellt wird, dass die Kontrollen den Zeitraum des gesamten Antragsjahrs sowie die in den Verpflichtungen vorgesehenen Zeiten für jede Maßnahme abdecken.

Strafen: Die Nichteinhaltung der Anforderungen und individuellen Verpflichtungen in Bezug auf die ausgewählte Prämie durch die Antragstellerin oder den Antragsteller führt zur Anwendung von Kürzungen und Strafen gemäß der Gesetzgebung.

Mit der Beantragung eines Antrags auf Betriebsprämie verpflichtet sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nämlich, den für die Kontrolle zuständigen Stellen jederzeit mit oder ohne Vorankündigung und ohne Einschränkungen Zugang zum Unternehmen und zu den Unterlagen zu gewähren, andernfalls verfällt die EGFL-Finanzierung; sie oder er nimmt außerdem Kenntnis der Voraussetzungen und Bedingungen, welche die Sanktionen, die Anspruchsberechtigung und die Auszahlung der laut Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehenen Prämien regeln, sowie der Möglichkeit, dass Beträge bezüglich einiger spezifischen Unterstützungsmaßnahmen, aufgrund negativ ausgefallener Kontrollen und/oder Entscheidungen der Europäischen Union möglicherweise nicht ausbezahlt werden und dass sie oder er in diesem Fall nichts zu beanstanden hat. Es ist zu beachten, dass etwaige Änderungen der EU- und nationalen Gesetzgebung, die anhand weiterer Verfügungen auch in Bezug auf Kontrollen und Sanktionen nachträglich eingeführt werden, ebenfalls verhängt werden können.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, etwaige aus welchem Grund auch immer überschüssige Beihilfebeträge zurückzuzahlen, wie dies in den einzelstaatlichen und EU-Vorschriften vorgesehen ist, und sie oder er erklärt sich mit der Unterzeichnung des Antrages auf Betriebsprämie damit einverstanden, dass die Zahlstelle die überschüssigen Beihilfebeträge entweder durch Verrechnung mit anderen ihr oder ihm geschuldeten Zahlungen einzieht oder im Wege eines entsprechenden Wiedereinziehungsverfahrens zurückfordert;

16.2 BEITRAG ZU INSTRUMENTEN DES RISIKOMANAGEMENTS - AGRICAT

(Artikel 9 des Ministerialdekrets vom 23. Dezember 2022. Nr. 660087)

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ab 2023 ein Prozentsatz von 3% der Direktzahlungen, die an LandwirtInnen für jedes Antragsjahr zu zahlen sind, der Maßnahme „nationaler Fonds für den Ausgleich von Katastrophenfällen“ zugewiesen, welche im Rahmen der Risikomanagementinstrumente aktiviert wurde und für alle LandwirtInnen, die Direktzahlungen für das betreffende Antragsjahr erhalten, zugänglich ist.

Diese Abgabe wird von den zuständigen Zahlstellen erhoben und erfolgt, in Bezug auf alle Anträge auf Betriebsprämie mit mindestens einer beihilfefähigen Intervention, in Höhe von 3% für jede Zahlung auf die festgestellten Beträge nach Abzug von Kürzungen und Sanktionen betreffend die Beihilfefähigkeit, und vor der Vollstreckung jeglicher Wiedereinziehung von Beträgen gegenüber der oder dem Begünstigten, einschließlich der Verrechnung von Schulden, die im nationalen Schuldnerverzeichnis eingetragen sind.

Der Versicherungsschutz wird parallel zum Erhalt der ersten Zahlung von Seiten der Landwirtin oder des Landwirtes aktiviert.

16.3 ANTI-MAFIA-ZERTIFIZIERUNG

Die nationale Anti-Mafia-Verordnung (gesetzesvertretendes Dekret 159/2011) wurde mehrfach geändert.

Schwellenwerte für die Verpflichtung zum Erwerb einer Anti-Mafia-Dokumentation: Artikel 48-bis des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzesdekrets vom 6. November 2021, Nr. 152 legt endgültig den Schwellenwert von 25.000 Euro fest, ab welchem Betriebe, die Grundstücke besitzen, zum Erwerb einer anti-Mafia-Dokumentation verpflichtet sind. Aus der Kombination der einschlägigen Bestimmungen ergeben sich unterschiedliche Profile in Bezug auf die Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumentation bei den zuständigen Stellen:

- für Unternehmen, die keine Grundstücke besitzen, liegt der Schwellenwert für den verpflichtenden Erwerb einer Anti-Mafia-Dokumentation bei 150.000 Euro;
- bei Unternehmen, die Grundstücke besitzen, ist die Verwaltung verpflichtet, bei der Auszahlung von europäischen Mitteln für Beträge über 25.000 Euro eine anti-Mafia-Dokumentation zu erwerben;

Erforderliche Dokumente für die Ausstellung der Anti-Mafia-Dokumentation: Die Zahlstelle muss bei der jeweiligen gebietszuständigen Behörde - in Südtirol ist dies das Regierungskommissariat, ansonsten die PräfektInnen - um Ausstellung der entsprechenden Anti-Mafia-Informationen ersuchen, nachdem sie seitens der Betroffenen folgende vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter erstellten/ausgehändigten Unterlagen erhalten hat: Ersatzerklärung für die Einschreibung bei der Handelskammer; Ersatzerklärung in Bezug auf zusammenlebende Familienangehörige beschränkt auf volljährige Personen mit Wohnsitz im Staatsgebiet (Art. 85 Abs. 3); Ersatzerklärung in Bezug auf alle

amtstragenden Mitglieder des Betriebs; Fotokopie des Personalausweises aller gemäß Artikel 85 des gesetzesvertretenden Dekrets 159/2011 betroffenen Beteiligten. Für die Ausstellung der Dokumentation ist ausschließlich die Präfektin oder der Präfekt – in Südtirol die Regierungskommissärin oder der Regierungskommissär - des Ortes zuständig, an dem der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat.

Fristen für die Ausstellung der Anti-Mafia-Dokumentation: Gemäß Artikel 92 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011 in seiner geänderten und ergänzten Fassung wird der Anti-Mafia-Bescheid vom Regierungskommissär innerhalb von dreißig Tagen nach Antragstellung ausgestellt.

Zahlung unter auflösender Bedingung: Nach Ablauf der in den Verordnungen vorgesehenen Frist ordnet die Zahlstelle auch in Ermangelung von Anti-Mafia-Dokumentationen Direktzahlungen unter auflösender Bedingung an, was bedeutet, dass die Zahlung widerrufen wird, falls Elemente im Zusammenhang mit mafiösen Unterwanderungsversuchen nachträglich festgestellt werden; die Mitteilung der unter auflösender Bedingung ausgeführten Zahlungsgenehmigung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder per PEC an jede betroffene Begünstigte oder jeden betroffenen Begünstigten.

16.4 ZAHLVERFAHREN

Zahlung mittels Bank- oder Postüberweisung - Gemäß Gesetz Nr. 231 vom 11. November 2005, geändert durch Art. 1, Absatz 1052 des Gesetzes Nr. 286 vom 27.12.2006 und nachfolgende Änderungen, gelten bezüglich der Zahlungsmodalitäten die folgenden Bestimmungen:

„Zahlungen an Beitragsberechtigte für die Förderungen der Europäischen Gemeinschaft, deren Auszahlung der AGEA sowie anderen laut Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 anerkannten Zahlstellen anvertraut ist, werden ausschließlich mittels Überweisung auf Bank- oder Postgirokonten verfügt, die von den Begünstigten anzugeben sind und auf deren Namen laufen.“

Verpflichtende Angabe des BIC/SWIFT Codes bei grenzüberschreitenden und internationalen Überweisungen - Die Verordnung (EU) 260/2012 sieht vor, dass Banken ab dem 1. Februar 2014 Überweisungen gemäß den Standards und Regeln durchführen, die von internationalen oder europäischen Normungsgremien entwickelt wurden. Die Annahme der SEPA-Überweisung setzt insbesondere voraus, dass der Überweisungsauftraggeber neben dem IBAN-Code auch den BIC-Code (auch SWIFT genannt) der Bank/Filiale angibt, an welche die Zahlung erfolgen soll. Der Beschluss 85/2013 „Verfügung der Banca d'Italia mit Anwendungshinweisen für die Verordnung 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ stellt klar, dass diese Angabe bei Auslandsgeschäften zwingend erforderlich ist.

Verpflichtende Angabe des IBAN Codes - Daher muss jede Zahlungsempfängerin oder jeder Zahlungsempfänger, die oder der eine Beihilfe beantragt, in ihrer oder seiner Akte **zwingend** und bei sonstiger Unzulässigkeit des Antrags, den IBAN-Code angeben, den sogenannten „eindeutigen Identifikator“, der aus insgesamt 27 Zeichen, sowohl Buchstaben als auch Zahlen besteht und der die entsprechende Beziehung zwischen dem Kreditinstitut und der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger identifiziert, die oder der die Beihilfe beantragt. Bei grenzüberschreitenden, d. h. außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums getätigten Transaktionen, ist die Landwirtin oder der Landwirt verpflichtet, den BIC-Code oder Bankleitzahl anzugeben.

Korrekte Zahlung über IBAN Code - Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007, die in Italien mit dem Gesetz Nr. 88/2009 und mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 27. Januar 2010, Nr. 11 Anwendung findet, „ein Zahlungsauftrag, der anhand des eindeutigen Indikators (IBAN-Code) getätigt wird, in Bezug auf den durch den eindeutigen Indikator angegebenen Begünstigten als korrekt ausgeführt gilt“.

Das Gesetz bestimmt in Artikel 24 den Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit des Kreditinstitutes, folglich hat die Interessentin oder der Interessent eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass der im Antrag angegebene IBAN-Code (und ggf. auch der BIC-Code) sie als Begünstigte oder ihn als Begünstigten ausweist.

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vertretungsmandat erteilt hat, obliegt es der jeweiligen Landwirtschaftlichen Dienststelle (LDS) - Südtiroler Bauernbund oder Coldiretti -, den Antrag unterschreiben zu lassen sowie eine signierte Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Verantwortungsübernahme bezüglich der Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Dokumentation, sowie der Pflicht zur Mitteilung etwaiger Datenänderungen, unter gleichzeitiger Vorlage der aktualisierten Bankbescheinigung einzuholen. Diese Dokumentation ist im Betriebsbogen aufzubewahren.

16.5 INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS ARTIKEL 13 UND 14 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 (DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DSGVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr (im Folgenden DSGVO) garantiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten erfolgt.

Nachfolgend ist das für den Antrag verwendete Formular dargestellt:

Kurzinformation gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Autonome Provinz Bozen. E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten** (DPO – Data Protection Officer) lauten wie folgt: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Die zur Verfügung gestellten Daten werden von befugten MitarbeiterInnen der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalten oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß den in den erweiterten Informationen angeführten Rechtsquellen und für die Dauer verarbeitet, die zur Erreichung der damit verbundenen Zwecke der Verarbeitung sowie zur Erfüllung der vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Weitere Informationen, auch zur Ausübung der Rechte gemäß Artikel 15-22 der DSGVO, finden Sie in den detaillierten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Website <https://landeszahlstelle.provinz.bz.it/default.asp> im Abschnitt „Institutionelle Veröffentlichungen“ links unten, unter dem Menüpunkt „[GAP 2023-2027: Information zur Verarbeitung von persönlichen Daten - EGFL- und ELER-Fonds](#)“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Person gemäß Artikel 7 Absatz 3 der DSGVO die Einwilligung zur Datenverarbeitung gegebenenfalls jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Datenbehandlung aufgrund der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung nicht.

16.6 VERÖFFENTLICHUNG UND TRANSPARENZ VON ZAHLUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veröffentlichungspflichten - Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind die Begünstigten von EGFL- und ELER-Mitteln sowie die Beträge, die jede Empfängerin/jeder Empfänger für jeden der besagten Fonds erhalten hat, jährlich nachträglich zu veröffentlichen.

Auf der Website der transparenten Verwaltung des Landes können Begünstigte die Informationen über Zahlungen und Finanzhilfen aus dem EGFL und dem ELER abrufen.

Institutionelle Webseite der Autonomen Provinz Bozen - Insbesondere auf der Seite „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website des Landes im Bereich „Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen“ – „Gewährungsakte“ – „Veröffentlichung der Daten der Zahlungen und Gewährungsakte“ (Link: <https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/empfaenger-finanzmittel-egfl-eler.asp>) ist es möglich, folgende Daten einzusehen:

- Daten zu Zahlungen und Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger aus den Agrarfonds des ELER und des EGFL für das vorangegangene Haushaltsjahr (Seite „Zahlungen“)
- Daten zu den autorisierten Zahlungsbeträgen des Amtes für Genehmigungen und technischer Dienst, beginnend am Tag nach der Zahlungsautorisierung (Seite "Gewährungsakte")

Mitteilungen über die individuelle Verfahren - Die Mitteilungen im Zusammenhang mit dem eigenen Verfahren hingegen, werden von der Landeszahlstelle (LZS) per zertifizierte elektronische Post (PEC) oder falls dies nicht möglich ist per Einschreiben mit Rückschein versandt.

Allgemeine Mitteilungen oder individuelle Mitteilungen für eine große Anzahl von EmpfängerInnen, die eine aufwändige Verwaltung durch die LZS erfordern, können direkt auf der institutionellen Website der Landeszahlstelle LZS oder auf der institutionellen Website des Landes auf der Seite „Transparente Verwaltung“ zur Verfügung gestellt werden oder durch Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Landwirtschaftlichen Dienststelle LDS, bei der der Antrag eingereicht wurde, abgefragt werden.

Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 sorgen die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 49 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 und in Übereinstimmung mit den Absätzen 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 für die jährliche nachträgliche Veröffentlichung der Empfänger von EGFL- und ELER-Mitteln und gegebenenfalls der Informationen über die Gruppen, an denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2116 beteiligt sind, wie von diesen Begünstigten bereitgestellt.

Die Angaben sind, soweit vorhanden, im Antrag vorausgefüllt und vom Begünstigten zu bestätigen und/oder zu ergänzen.